

**VERTRAG**  
**über die „direkte“ und „indirekte“ Zusammenschaltung**  
**(Mobil- und Festnetz)**

abgeschlossen zwischen

**Hutchison Drei Austria GmbH**

Brünner Straße 52  
A - 1210 Vienna

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien

unter der Firmenbuch-Nr. FN 140132b

In der Folge als „Drei“, „H3A“ oder „Hutchison“ bezeichnet

und

**[XXX]**

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes [XXX]

unter der Firmenbuch-Nr. FN [XXX]

in der Folge als „ZSP“ oder „Zusammenschaltungspartner“ bezeichnet,

gemeinsam als „Vertragspartner“ oder „Parteien“ bezeichnet.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Hutchison Drei Austria GmbH</b> .....	1
<b>[XXX]</b> .....	1
Präambel .....	12
1. Definitionen und Abkürzungen .....	12
2. Gegenstand .....	12
2.1 Allgemeines .....	12
2.2 Verkehrsarten und Dienste .....	13
2.3 Verkehrsübergabe und NÜPs .....	14
2.3.1 Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung .....	14
2.3.2 Grundsätze für die direkte Zusammenschaltung .....	14
2.4 Verrechnung .....	14
2.5 CLI .....	14
2.6 Nebenleistungen .....	15
2.7 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsgegenstandes .....	15
2.7.1 Änderungen .....	15
2.7.2 Ergänzungen .....	15
2.8 Technische Kooperation .....	15
3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung .....	15
3.1 Technische Spezifikationen .....	15
3.2 Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen .....	15
3.3 Außergewöhnliche Netzbelastung .....	16
4. Entgelte .....	16
4.1 Verrechnung der Entgelte .....	16
4.1.1 Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung .....	16
4.2 Abrechnungszeitraum .....	16
4.3 Umsatzsteuer .....	17
4.4 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte .....	17
4.5 Kosten für Transit .....	17
4.6 Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr .....	17
4.7 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht .....	17
4.7.1 Abrechnungsprinzipien .....	17
4.7.2 Registrierungsverantwortlichkeit .....	17
4.7.3 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter .....	17
4.7.4 Registrierungsparameter .....	18
4.7.5 Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten .....	18
4.7.5.1 Abrechnungsfähige Gespräche .....	18
4.7.5.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten .....	18
4.8 Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz) .....	18
4.9 Rechnungsinhalt .....	19
4.9.1 Verrechnungs-/Kundennummern .....	19
4.9.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt .....	19
4.9.3 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe .....	19
4.10 Zustimmung zur Weitergabe von Informationen .....	20
4.11 Rechnungslegung .....	20
4.11.1 Verkehrsentgelte .....	20
4.11.2 Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte) .....	20
4.11.3 Verzugszinsen .....	20
4.11.4 Mahnspesen .....	20
4.12 Fälligkeit .....	20
4.12.1 Zahlungsfrist .....	20
4.12.2 Betragsabweichungen .....	21
4.12.3 Änderung der Abrechnungs- und Zahlungsfristen .....	21
4.12.4 Wirkung von Zahlungen .....	22
4.13 Sicherheitsleistungen .....	22
4.13.1 Höhe der Sicherheitsleistung .....	22

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

4.13.2	Art der Sicherheitsleistung .....	22
4.13.2.1	Bankgarantie .....	22
4.13.2.2	Patronatserklärung .....	23
4.13.3	Rückgabe der Sicherheitsleistung.....	23
4.13.4	Befriedigung .....	23
5.	Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren .....	23
5.1	Qualitätssicherung.....	23
5.2	Entstörung und geplante Wartungsarbeiten .....	24
5.3	Koordinatoren.....	24
6.	Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung .....	24
6.1	wegen Zahlungsverzug.....	24
6.1.1	Verkehr, dessen Abrechnung nur mit der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist.....	24
6.1.2	Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist .....	24
6.1.3	Sonstige Zusammenschaltungsentgelte .....	25
6.2	aus anderen Gründen.....	25
6.3	Aufhebung .....	25
6.4	Verrechnungssätze für Sperren und Einrichtung der Verkehrstrennung .....	25
6.4.1	Vollsperrre .....	25
6.4.2	Sperre von Verkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist .....	25
6.4.3	Verrechnung von Sperrentgelten .....	25
7.	Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit.....	26
8.	Haftung.....	26
8.1	Allgemeine Haftung .....	26
8.2	Sonderfälle .....	26
9.	Eskalationsverfahren .....	26
10.	Dauer, Kündigung, Anpassung .....	27
10.1	Dauer .....	27
10.2	Befristung der Verkehrsentgelte .....	27
10.3	Ordentliche Kündigung .....	27
10.4	Außerordentliche Kündigung .....	27
10.5	Vertragsauflösung im Insolvenzfall .....	28
10.5.1	Drei und der Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.....	28
10.5.2	Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Vertragsverhältnisses die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.....	28
10.5.3	Wird das Zusammenschaltungsverhältnis nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner – unbeschadet sonstiger vertragsgegenständlicher Regelungen (insbesondere Punkt 4.12.3) - des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf fünf Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner	

	vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern. ....	28
10.5.4	Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen. ....	28
10.5.5	Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu. ....	28
10.6	Fristbeginn.....	28
10.7	Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen.....	28
11.	Geheimhaltung .....	28
11.1	Umfang.....	28
11.2	Dauer .....	29
11.3	Entbindung .....	29
11.4	Verwertungsverbot .....	29
11.5	Keine Rechte.....	29
11.6	Erforderliche Maßnahmen .....	29
11.7	Verletzung .....	30
11.8	Pauschalierter Schadenersatz .....	30
11.9	Behörden und Gerichte.....	30
12.	Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum .....	30
12.1	Altschutzrechte.....	30
12.2	Neuschutzrechte.....	30
13.	Antikorruptionsbestimmung .....	30
13.1	Die Vertragsparteien dürfen keinerlei Handlungen begehen, beauftragen oder erlauben, die von Seiten der Vertragsparteien und/oder deren verbundenen Unternehmen Verletzungen geltender Antikorruptionsgesetze oder -verordnungen darstellen könnten. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf unrechtmäßige Zahlungen an Staatsbedienstete oder Behördenvertreter mitsamt deren Geschäftspartnern, Familienangehörigen und nahen Freunden. ....	30
13.2	Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Aushandlung, dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages Mitarbeitern, Repräsentanten oder externen Beauftragten der jeweils anderen Partei keinerlei Geschenke oder Vergünstigungen anzubieten oder zu gewähren oder von Mitarbeitern, Repräsentanten oder externen Beauftragten der anderen Vertragspartei solche Geschenke oder Vergünstigungen anzunehmen oder zu fordern, seien sie finanzieller oder anderer Art, auf die der Empfänger keinen rechtlichen Anspruch hat.....	30
13.3	Die Vertragsparteien haben einander unverzüglich zu unterrichten, sobald sie jegliche Korruption oder konkrete Verdachtsmomente hierauf hinsichtlich der Aushandlung, des Abschlusses oder der Erfüllung dieses Vertrages feststellen. Sollte nicht binnen einer Frist von 2 Wochen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so steht es der die Verletzung behauptenden Vertragspartei frei, gemäß Punkt 10.4 außerordentlich kündigen.....	30
14.	Änderungen.....	31
15.	Anzeigepflichten .....	31
16.	Allgemeine Regelungen zu Erklärungen und Zustellungen .....	31
17.	Vertragskosten .....	31
18.	Teilnichtigkeit.....	31
19.	Abtretung, Rechtsnachfolge.....	32
19.1	Abtretung.....	32
19.2	Rechtsnachfolge.....	32

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

20.	Sonstiges.....	32
21.	Anhänge.....	33
<b>Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungsverzeichnis .....</b>		<b>35</b>
1.	Definitionen und Abkürzungen.....	35
1.1	Definitionen .....	35
2.	Abkürzungsverzeichnis.....	44
<b>Anhang 2 – Zusammenschaltungsverbindungen .....</b>		<b>46</b>
1.	Allgemeines.....	46
2.	Operationalisierung und Kostentragung.....	46
2.1	Zusammenschaltung via IP.....	46
2.2	Zusammenschaltung via TDM .....	46
<b>Anhang 3 – Technische Spezifikationen und Empfehlungen.....</b>		<b>47</b>
<b>Anhang 4 – Regelungen betreffend dem Transit über die Telekom Austria (HVSt).....</b>		<b>48</b>
1.	Vermittlungsstellen der Telekom Austria.....	48
2.	Geografische Rufnummernbereiche .....	48
3.	Diensterufnummern .....	48
4.	Übergabebedingungen für mobile Rufnummern .....	48
<b>Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze .....</b>		<b>49</b>
1.	Peak-Off-Peak-Zeiten .....	49
1.1	Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.....	49
1.2	Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von .....	49
2.	Entgeltgrundsätze.....	49
3.	Verrechnung der Entgelte.....	49
<b>Anhang 6a – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz .....</b>		<b>50</b>
1.	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak- Zeiten) .....	50
<b>Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Mobilnetz .....</b>		<b>51</b>
1.	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak- Zeiten) .....	51
<b>Anhang 6d – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung ins Festnetz .....</b>		<b>52</b>
1.	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak- Zeiten) .....	52
<b>Anhang 6e – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio .....</b>		<b>53</b>
1.	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak- Zeiten) .....	53
<b>Anhang 6f – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted .....</b>		<b>54</b>
<b>Anhang 8 – Verrechnungssätze .....</b>		<b>55</b>
1.	Verrechnungssätze für Drei-Leistungen.....	55
2.	Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners .....	55
<b>Anhang 9 – Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle .....</b>		<b>56</b>
<b>Anhang 14 – Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten.....</b>		<b>58</b>
1.	Wechselseitiger Zugang zu entgeltfreien Diensten .....	58
2.	Durchführung.....	58
3.	Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung .....	58
4.	Einrichtungskosten und –zeiten .....	58
4.1	Allgemeines.....	58
4.2	Einrichtungszeit .....	59
4.3	Einrichtungskosten .....	59

<b>Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste .....</b>	<b>60</b>
1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten .....	60
2. Durchführung.....	60
3. Abrechnung.....	60
3.1 Allgemeines.....	60
3.2 Abrechnung.....	60
3.3 Billing und Inkasso.....	61
3.4 Teilnehmereinwendungen .....	61
4. Diensteeentgeltstufen.....	61
5. Einrichtungskosten und -zeiten.....	62
5.1 Allgemeines.....	62
5.2 Einrichtungszeiten .....	62
5.3 Einrichtungskosten .....	62
6. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber.....	63
<b>Anhang 17a – Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze .....</b>	<b>64</b>
1. Wechselseitiger Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze .....	64
2. Durchführung.....	64
3. Abrechnung.....	64
3.1 Allgemeines.....	64
3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner (Festnetz) .....	64
3.3 Heranführung durch Drei (Festnetz) .....	64
3.4 Heranführung durch Drei (Mobilnetz).....	65
3.5 Billing und Inkasso.....	65
4. Diensteeentgeltstufen (Eventtarifizierung).....	65
4.1 Allgemeines.....	65
4.2 Abrechnungsbasis .....	65
5. Einrichtungskosten und –zeiten .....	66
<b>Anhang 18 – Regelungen betreffend private Netze.....</b>	<b>67</b>
1. Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen .....	67
2. Durchführung.....	67
3. Zusammenschaltungsentgelte .....	67
4. Einrichtungskosten- und -zeiten.....	67
4.1 Allgemeines.....	67
4.2 Einrichtungszeiten .....	68
4.3 Einrichtungskosten .....	68
<b>Anhang 19 – Regelungen betreffend personenbezogener Dienste und standortunabhängige Festnetznummern.....</b>	<b>69</b>
1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten .....	69
2. Durchführung.....	69
3. Bereich 720 und 780.....	69
4. Einrichtungskosten und –zeiten .....	69
4.1 Allgemeines.....	69
4.2 Einrichtungszeiten .....	70
4.3 Einrichtungskosten .....	70
<b>Anhang 20 – Regelungen betreffend sonstiger Dienste.....</b>	<b>71</b>
1. Telefonstörungsannahmestellen – Kurzrufnummer 111.....	71
1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen .....	71
1.2 Durchführung.....	71
1.3 Abrechnung.....	71

1.4	Einrichtungskosten und -zeiten .....	71
2.	Telefonauskunftsdienste – Kurzrufnummer 118.....	71
2.1	Wechselseitiger Zugang zu Telefontauskunftsdiensten .....	71
2.2	SinngemäÙe Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 17 .....	72
2.3	Diensteentgelt.....	72
<b>Anhang 22 – Regelungen betreffend dem wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten .....</b>		
		<b>73</b>
1.	Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Online-Diensten.....	73
2.	Durchföhrung.....	73
3.	Abrechnung .....	73
4.	Einrichtungskosten und –zeiten .....	73
5.	Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten .....	73
<b>Anhang 23 – Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern .....</b>		
		<b>74</b>
1.	Grundsätzliches.....	74
1.1	Regelungsgegenstand.....	74
1.2	Zielbestimmungen .....	74
2.	Technische Realisierung der Portierung von geografischen Rufnummern .....	74
2.1	Allgemeines.....	74
2.2	Methode der Rufnummernportierung .....	75
2.2.1	Die Vertragspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geografischen Rufnummern mit der Methode des „Onward-Routing“. Das „Onward-Routing“ wird in der Form der im Folgenden (Punkt 2.2.3) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.....	75
2.2.2	Je nachdem, ob Drei oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB <sub>Anker</sub> innehat, liegt bei ihr/ihm als NB <sub>Anker</sub> die Verantwortung für die Realisierung des „Onward-Routings“ mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geografischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer („subsequent porting“). .....	75
2.2.3	Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der Vertragspartner als NB <sub>Anker</sub> verpflichtet, in der an den jeweils anderen Vertragspartner (NB <sub>auf</sub> ) übergebenen Called Party Number (Rufnummer des gerufenen Kunden) vor die in das Netz des Vertragspartners portierte Rufnummer (NSN – National Significant Number; bei geografischen Rufnummern: Vorwahl und Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Vertragspartners zu setzen (86xx). .....	75
2.2.4	Die Vertragspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Kunden aus ihrem Netz, bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.....	75
2.2.5	Die Vertragspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern und ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert. ....	75
2.2.6	Soweit einer der Vertragspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Vertragspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Vertragspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in Punkt 2.2.5 festgelegten Grenzen. ....	75
2.3	Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern .....	75
2.3.1	Leistungsumfang .....	75
2.3.2	Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung .....	76
2.3.3	Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz) .....	76
2.3.4	Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachrufnummern .....	76

2.3.5	Verhinderung von "Tromboning-Effekten" .....	76
2.3.6	Umsetzungspflichten .....	76
3.	Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) geografischer Rufnummern ....	76
3.1	Benachrichtigungspflichten .....	76
3.2	Koordinationsverfahren.....	77
4.	Kündigung der Portierung.....	77
4.1	Ordentliche Kündigung durch NB <sub>auf</sub> .....	77
4.2	Kündigung durch NB <sub>Anker</sub> .....	78
4.3	Außerordentliche Kündigung .....	78
4.4	Wirkung der Kündigung .....	78
5.	Bestimmungen über die Kostentragung .....	78
5.1	Einmaliges Pauschalentgelt.....	78
5.2	Pauschalierter Schadenersatz .....	79
5.3	Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs).....	79
5.4	Additional Conveyance Costs .....	79
5.5	Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern.....	79
5.5.1	Die Portierung von geografischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Vertragspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.....	79
5.5.2	Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegt/en die portierte/n geografische/n Rufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem QNB oder VNB und dem NB <sub>auf</sub> . Es gelten jene Bestimmungen, die für geografische Rufnummern festgelegt sind. ....	79
5.5.3	Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom QNB bzw. VNB ein Transitentgelt in der Höhe des Entgeltes für die Verkehrsart V 5.....	80
5.5.4	Der QNB bzw. VNB trägt alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des NB <sub>Anker</sub> .....	80
5.5.5	Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der ICVerkehrsanalyse der Telekom Austria ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Netzbetreiber frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Netzbetreiber diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.....	80
5.5.6	Ist ein Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen. ....	80
6.	Sonstige Bestimmungen.....	80
6.1	Nutzungsanzeige .....	80
6.2	Kündigungsbeschränkung .....	80
6.3	Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern.....	80
6.4	Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb .....	80
6.5	Besonderes Änderungsbegehren .....	80
<b>Anhang 24 – Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern .....</b>		<b>81</b>
1.	Grundsätzliches .....	81
1.1	Regelungsgegenstand.....	81
1.2	Zielbestimmungen .....	82
2.	Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern.....	82
2.1	Allgemeines.....	82



2.2	Methode der Rufnummernportierung .....	82
2.3	Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern.....	83
2.4	Verhinderung von "Tromboning-Effekten" .....	83
3.	Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern .....	84
3.1	Benachrichtigungspflichten .....	84
3.2	Koordinationsverfahren.....	85
4.	Kündigung der Portierung.....	85
4.1	Ordentliche Kündigung durch NB <sub>auf</sub> .....	85
4.2	Kündigung durch NB <sub>Anker</sub> .....	86
4.3	Außerordentliche Kündigung .....	86
4.4	Wirkung der Kündigung .....	86
5.	Bestimmungen über die Kostentragung .....	86
5.1	Einmaliges Pauschalentgelt.....	86
5.2	Pauschalierter Schadenersatz .....	86
5.3	Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs).....	86
5.4	Additional Conveyance Costs .....	86
5.5	Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern .....	87
6.	Sonstige Bestimmungen.....	88
6.1	Nutzungsanzeige .....	88
6.2	Kündigungsbeschränkung .....	88
6.3	Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern.....	88
6.4	Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb .....	88
6.5	Änderung des Tarifs zielnetztaffierter Dienste.....	88
6.6	Erreichbarkeit von Diensten.....	88
<b>Anhang 27 – Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (Mobilrufnummern-portabilität).....</b>		<b>89</b>
Präambel	89	
1.	Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung des Anhanges.....	89
2.	Allgemeine Bestimmungen .....	89
<b>2.1</b>	<b>Einbindung der MDB</b> .....	<b>89</b>
2.2	Umfang des Anhanges .....	89
<b>2.3</b>	<b>Start des Nummernübertragungsprozesses</b> .....	<b>90</b>
<b>2.4</b>	<b>Portierhemmnisse</b> .....	<b>90</b>
2.5	Portiervolumen .....	90
2.5.1	Standardportierzeitfenster .....	90
2.5.2	Sonderportierzeitfenster .....	91
2.6	Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen .....	91
2.7	Prozess der Portierung .....	91
3.	Administrativer Prozess .....	91
<b>3.1</b>	<b>Standard- und Großkundenportierprozess</b> .....	<b>92</b>
<b>3.1.1</b>	<b>Informationsantrag</b> .....	<b>92</b>
<b>3.1.2</b>	<b>Durchführungsauftrag</b> .....	<b>92</b>
<b>3.2</b>	<b>Informationsantrag (Standardportierprozess)</b> .....	<b>92</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung</b> .....	<b>92</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBauf</b> .....	<b>92</b>
<b>3.2.3</b>	<b>Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)</b> .....	<b>93</b>
<b>3.2.4</b>	<b>Inhalt und Umfang der NÜV-Information</b> .....	<b>94</b>
<b>3.2.5</b>	<b>Sicherheitsmaßnahmen</b> .....	<b>94</b>
<b>3.2.6</b>	<b>Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung</b> .....	<b>94</b>
<b>3.2.7</b>	<b>Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV- Bestätigung</b> .....	<b>96</b>
<b>3.3</b>	<b>Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)</b> .....	<b>96</b>

3.3.1	Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum	96
3.3.2	Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum	97
3.4	Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess	97
3.4.1	Informationsantrag (Großkundenportierprozess)	97
3.4.2	Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)	99
3.4.3	Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster	99
3.5	Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs	100
3.5.1	Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim MBauf:	100
3.5.2	SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab):	101
3.6	Exportvolumenbarometer	101
3.7	Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess	101
4.	Technischer Durchführungsprozess	102
4.1	Portierinformation	102
4.1.1	Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)	102
4.1.2	Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster)	103
4.1.3	Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze	106
4.1.4	Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze	106
4.2	Portierzeitfenster	107
4.2.1	Standardportierzeitfenster	107
4.2.2	Sonderportierzeitfenster	107
4.3	Durchführung der Portierung	108
4.4	Rufnummernrückgabe	108
4.5	Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess	109
4.6	Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates	109
5.	Verkehrsführung und IC-Abrechnung	109
5.1	Allgemeines	109
5.2	Routingnummern	110
5.2.1	Allgemeines	110
5.3	QQ-Kennung	110
5.4	Regelungen für die Verkehrsführung	111
5.5	Zusatzregelungen für NRH-Routing	111
5.6	Non-Call-Related Verkehr	112
6.	Kostentragung	112
6.1	Verkehrsabhängige Netzkosten	112
6.2	Kosten der Portierung	112
6.3	Systemeinrichtungskosten	112
6.4	Routingänderungen in den Quellnetzen	112
7.	Fehlerbehebung	112
7.1	Fehler beim Port-In	113
7.2	Fehler beim Port-Out	113
7.3	Fehler bei Routingänderungen	113
8.	Kommunikationsschnittstellen	113
<b>Anhang 28 – Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität</b>		<b>114</b>
1.	Allgemeines	114
1.1	Nachrichtenprotokoll	114
1.1.1	Sicherheit	114
1.1.1.1	SFTP Kommunikation	114
1.2	Austausch der Portierlisten	114
1.2.1	Allgemeines	114
1.2.2	SFTP-Server	114
1.3	Zeichensatz	114
2.	Darstellung der administrativen Prozesse	115
2.1	Technischer Durchführungsprozess	115

2.1.1	Technischer Durchführungsprozess Standard- und Großkundenportierprozess ohne Sonderportierzeitfenster.....	115
3.	Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern.....	116
3.1	Sequence Diagramme .....	116
3.1.1	Sequence Diagramm Standardportierprozess .....	116
3.1.2	Sequence Diagramm Großkundenportierprozess .....	117
3.1.3	Sequence Diagramm Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster .....	118
3.2	Routinglisten.....	119
3.2.1	Routinglisten auf dem SFTP Server, Portiertag – 2 bis 22:00 .....	119
3.2.1.1	Beispiel 1, Einzelnummer von ONE zu H3A am 27.07.2004, keine Rückgabe, kein Split:.....	119
3.2.1.2	Beispiel 2, Rufnummernblock von A1 zu T-Mobile am 27.07.2004, mit Rückgabe, kein Split .....	119
3.2.1.3	Beispiel 3, Leermeldung .....	119
3.2.1.4	Beispiel 4, Routingfile beim Import einer Strecke.....	119
3.2.1.5	Beispiel 5, Routingfile beim subsequent Porting einer Strecke .....	120
3.2.1.6	Beispiel 6, Rückgabe einer Teilstrecke/ Strecke zum NRH .....	121
3.2.1.7	Beispiel 7, Reimport einer Teilstrecke/ Strecke zum NRH.....	122
3.2.1.8	Beispiel 8, Rückgabe eines gesplitteten Rufnummernblockes zum NRH .....	122
3.2.1.9	Split eines Rufnummerblockes iVm „Bestmatch Routing“ .....	125
3.3	Routing Fehlerlisten.....	126
3.3.1	Erstellung der Fehlerlisten nach dem Routing.....	126
3.3.2	Fehlerfiledefinition .....	126
3.4	Definition der “Gesamtliste“ .....	127
3.4.1	Gesamtfiledefinition .....	127
3.5	Email - Subjects für Großkundenportierung .....	127
4.	Algorithmus zur Berechnung der Routingeinträge.....	128
4.1	Beispiele zur Berechnung der Routingeinträge .....	129
4.1.1	Beispiel 1:.....	129
4.1.2	Beispiel2:.....	130
4.1.3	Beispiel 3.....	130
5.	MNP Helpdesk.....	131
5.1	Verfügbarkeitszeiten administrativen Helpdesk.....	131
5.2	Verfügbarkeitszeiten technischer Helpdesk .....	131
5.3	Aufgaben .....	131
5.3.1	Legende: .....	131
5.3.2	Administrative Aufgaben.....	131
5.3.3	Technische Aufgaben .....	132
5.4	Eskalationsprozess.....	133
5.4.1	Eskalationskriterien .....	133
5.4.2	Verfügbarkeit des Eskalationsmanagers.....	133
5.5	Kontaktdaten .....	133
6.	Fehlercodes und Fehlerszenarien.....	134
6.1	Fehlerfälle und Aktionen .....	134
6.2	Fehlermeldungen E-Mail Vorlagen.....	137

**PRÄAMBEL**

Die Vertragspartner schalten im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (in der Folge kurz „TKG“) ihre selbst betriebenen Kommunikationsnetze gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Vertrages zusammen. Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Zusammenschaltungsvertrages. Dieser Vertrag gilt ab Unterzeichnung beider Vertragspartner und tritt an die Stelle eines eventuellen Zusammenschaltungsvertrages bzw. einer eventuellen bestehenden Terminierungsvereinbarung bzw. einer eventuellen Zusammenschaltungsanordnung durch die Telekom-Control-Kommision.

**1. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN**

Die für diesen Vertrag relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieses Vertrages enthalten.

**2. GEGENSTAND****2.1 Allgemeines**

Die Vertragspartner sind Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und führen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze gegen Entgelt durch. Ein gültiger Zusammenschaltungsvertrag bzw. eine gültige Zusammenschaltungsanordnung jedes Vertragspartners mit der A1 Telekom Austria AG (in der Folge kurz als „TA“ oder „Telekom Austria“ bezeichnet) betreffend die Bestimmungen des Transits über das Kommunikationsnetz der Telekom Austria ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die Bestimmungen, zu denen die Vertragspartner einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieses Vertrages oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das Kommunikationsnetz der TA, somit als „indirekten Zusammenschaltung“ (bei terminierenden Verbindungen als „terminierender Transit“, bei originierenden Verbindungen als „originierender Transit“) und wenn im Sinne einer effizienten Verkehrsführung erwünscht zusätzlich im Wege der direkten Verkehrsführung, somit als „direkten Zusammenschaltung“. Diese Vereinbarung enthält ausschließlich Bedingungen betreffend Zusammenschaltungsleistungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere Zusammenschaltungsleistungen zwischen der jeweiligen Partei und der Telekom Austria sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der TA, welche Auswirkungen auf die gegenständliche Vereinbarung haben können, einander wechselseitig und unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere die Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses mit der TA ist mitzuteilen.

Als Teilnehmer der Drei gelten im Sinne dieses Vertrages auch alle Endkunden von anderen Kommunikationsdienstbetreibern (Reselling), welche direkte oder indirekte Dienste aus dem Mobilnetz der Drei in Anspruch nehmen und sich mit ihrem Teilnehmeranschluss im Netz der Drei befinden.

## 2.2 Verkehrsarten und Dienste

**Anhang 6** enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

**Anhang 6a** enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

**Anhang 6b** enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

**Anhang 6d** enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

**Anhang 6e** enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

**Anhang 6f** enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetze basierend auf dem Trägerdienst

- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der Drei mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners finden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt,

- auf den Telefondienst POTS (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz ),
- auf den ISDN-Dienst 3,1 kHz audio (3,1 kHz „Speech“ bzw. 3,1 kHz „Audio“) und
- auf den ISDN-Dienst 64kbit/s unrestricted, gleichgültig ob Video- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung.

## 2.3 Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr hat im Wege der indirekten Zusammenschaltung gemäß Punkt 2.3.1 oder im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Punkt 2.3.2 zu erfolgen. Stellt ein Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr in das Netz des jeweils anderen Partners nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern über die Endkundenschnittstelle (zB als "netzinternen" Drei-Verkehr über Drei SIM-Karten) zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages im Sinne von Punkt 10.4 und berechtigt den anderen Zusammenschaltungspartner zur außerordentlichen Kündigung. Liegt eine derartige schwerwiegende Verletzung des Vertrages durch einen Zusammenschaltungspartner vor, so hat dieser dem jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30.000,00 (dreißig Tausend Euro) binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu bezahlen.

### 2.3.1 Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit erfolgt über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4.

Die Verkehrsübergabe der Parteien an diesen und die damit verbundenen Regelungen betreffend die Kostentragung richtet sich ebenfalls nach den Festlegungen im Anhang 4. Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw. originierenden Transits in das Netz der TA wird von der Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat. (bei quellnetztarifiertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztarifiertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP-Kapazitäten zur TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

### 2.3.2 Grundsätze für die direkte Zusammenschaltung

Die Übergabe des Verkehrs erfolgt über die von Drei angebotenen und zwischen den Parteien vereinbarten Netzübergangspunkte der Parteien gemäß Anhang 2.

Die Verkehrsübergabe der Parteien an diesen und die damit verbundenen Regelungen betreffend die Kostentragung richtet sich ebenfalls nach den Festlegungen im Anhang 2.

## 2.4 Verrechnung

Die Zusammenschaltungspartner verrechnen sämtliche Leistungen, die nicht direkt zwischen den Zusammenschaltungspartnern erbracht werden, direkt mit den jeweiligen Netzbetreibern gegenüber denen die Leistung erbracht wird. Die Bezahlung und weitere Betreuung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und den jeweiligen Netzbetreibern.

Die Verrechnung von Transitverkehr erfolgt entsprechend dem jeweiligen Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung mit der TA direkt mit der TA.

## 2.5 CLI

Die Parteien sind entsprechend § 5 KEM-V verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die korrekte CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden - nicht zu unterdrücken.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 5.3) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 9) zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so steht es dem betroffenen Vertragspartner frei, die für diesen Sachverhalt zuständige Behörde anzurufen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

## 2.6 Nebenleistungen

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Parteien sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals.

## 2.7 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsgegenstandes

### 2.7.1 Änderungen

Die Parteien können einander auch ohne Kündigung des Gesamtvertrages oder einzelner Anhänge dieses Vertrages begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Jene Regelungen, auf die sich Änderungswünsche eines der Zusammenschaltungspartner beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden privatrechtlich vereinbarten Nachfolgeregelung oder einer nach den Bestimmungen des TKG getroffenen Anordnung aufrecht.

Unbeschadet des Rechts zur Kündigung einzelner Anhänge gemäß Punkt 10.3 können die Entgeltfestsetzungen der Anhänge 6a bis 6f („Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte“) nicht gemäß diesem Punkt 2.7.1 geändert werden.

Das Recht auf ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 10.3 wird dadurch nicht berührt.

### 2.7.2 Ergänzungen

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in diesem Vertrag nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw. innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 48 TKG 2003 Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 anrufen.

## 2.8 Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

## 3. TECHNISCHE UMSETZUNG DER NETZZUSAMMENSCHALTUNG UND VERKEHRSLLENKUNG

### 3.1 Technische Spezifikationen

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 festgelegt.

### 3.2 Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken und einer Bereichskennzahl für öffentliche mobile Netze (sofern zutreffend) im Netz einer der beiden Parteien erfolgt unentgeltlich. Die Einrichtung und Änderung von Diensterufnummern bzw. Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieses Vertrages.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken (bzw. von Bereichskennzahlen für öffentliche mobile Netze, sofern zutreffend) gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der jeweils anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax oder e-mail an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei auf deren schriftlichen Aufforderung einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,00

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

pro Tag des Verzugs und pro beantragtem Rufnummernblock zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, den von der jeweils anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Falls eine Routing-Änderung aus einem dieser Gründe nicht durchgeführt werden kann, hat die mit der Durchführung beauftragte Partei die beauftragende Partei unverzüglich und schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst sind, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 4.8 in Rechnung gestellt.

### 3.3 Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Maßnahmen treffen.

Es wird vereinbart, dass sich die Parteien unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit über zu erwartende Masscalldienste informieren. Diesbezüglich geben die Parteien – wenn nicht ohnehin schon bekannt – entsprechende Verteiler wie folgt bekannt:

Drei: mass.call@drei.com

Zusammenschaltungspartner: [XXX]

Des Weiteren ist jeder Zusammenschaltungspartner zur Sicherung der Funktionsfähigkeit seines Telekommunikationsnetzes nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt bei Masscall- bzw. Gewinnspieldiensten, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen, um das Problem so rasch wie möglich beheben zu können.

## 4. ENTGELTE

### 4.1 Verrechnung der Entgelte

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen

#### 4.1.1 Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (verkehrsabhängige Entgelte einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die TA im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch die leistungserbringende Partei selbst (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung):

- Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung.
- Im Falle von originierendem Transitverkehr stellt der Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber das Endkundenentgelt abzüglich Inkasso und Billingaufwand in Rechnung. Der Quellnetzbetreiber stellt dem Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung das Originierungsentgelt in Rechnung.

### 4.2 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallender Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 4.11.2).

Tarifänderungen treten jeweils am Umschaltetag um 00:00 Uhr sekundengenau in Kraft

### 4.3 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß in Rechnung gestellt.

### 4.4 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme der Netze sind in den Anhängen geregelt. Sie richten sich grundsätzlich nach der Tageszeit und der Verbindungsdauer.

### 4.5 Kosten für Transit

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

### 4.6 Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, Aufrechterhaltung und Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

### 4.7 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

#### 4.7.1 Abrechnungsprinzipien

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Vertragsparteien. Im Fall der indirekten Verkehrsübergabe auf der Grundlage der zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. -anordnungen. Die Parteien werden – soweit nicht ohnedies bereits gegeben – mit der TA erforderliche Vereinbarungen treffen, damit eine direkte Abrechnung erfolgen kann.

Bei der direkten Abrechnung wird von der TA bei Transit durch ihr Netz ein Entgelt für die Datenbereitstellung eingehoben. Dieses Entgelt stellt die TA im Falle von terminierendem Transitverkehr dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber und im Falle von originierendem Verkehr dem Dienstenetzbetreiber in Rechnung.

#### 4.7.2 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

#### 4.7.3 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 4.7.4, sofern im gegenständlichen Vertrag nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im vorhinein mitgeteilt.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2% im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 5.3 eingeleitet.

Die Parteien kumulieren die Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau.

#### 4.7.4 Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address)
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

#### 4.7.5 Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

##### 4.7.5.1 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentgelte sowie gegebenenfalls Dienstentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

##### 4.7.5.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der jeweiligen Partei zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die jeweilige Partei des Teilnehmers. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

## 4.8 Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)

Soweit eine Partei sonstige Leistungen der anderen Partei in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (zB physische Netzverbindungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 4.11.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Zusammenschaltungspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Drei sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt, sofern der Zusammenschaltungspartner keine Verrechnungssätze bekannt gibt, auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Änderungen der Verrechnungssätze werden der jeweils anderen Partei einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

#### 4.9 Rechnungsinhalt

##### 4.9.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

##### 4.9.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die Verkehrsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 4.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Verkehrsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 4.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak), für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw. Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken)
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 4.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

##### 4.9.3 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Verkehrsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen (z.B. Verkehrswerte der TA) nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

#### 4.10 Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

#### 4.11 Rechnungslegung

##### 4.11.1 Verkehrsentgelte

Jede Partei stellt schriftlich eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die jeweils andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch elektronisch per Email (Excel, csv) abgesandt.

##### 4.11.2 Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

##### 4.11.3 Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

##### 4.11.4 Mahnspesen

Pro ausgestellte Mahnung werden Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet.

#### 4.12 Fälligkeit

##### 4.12.1 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 4.12.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens)

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

gemäß Punkt 5.3 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 9 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 4.12.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

#### 4.12.2 Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für Verkehrsentgelte um mehr als 2%, mindestens jedoch um einen Betrag von Euro 2.500,00 von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger ist berechtigt gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Verspätet einlangende Einsprüche und nicht an die im Anhang./9 hierfür genannte Stelle übermittelte Einsprüche gelten als nicht eingebracht.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 5.3 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 9), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes um nicht mehr als 5% bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um nicht mehr als 2% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

#### 4.12.3 Änderung der Abrechnungs- und Zahlungsfristen

Abweichend von anders lautenden Regelungen unter Punkt 4 ist Drei in begründeten Fällen berechtigt, die Abrechnungs- und/oder Zahlungsperioden umzustellen. Eine Umstellung seitens Drei ist jedenfalls und insbesondere dann möglich, wenn der Zusammenschaltungspartner innerhalb der einer Umstellung vorangegangenen 12 Rechnungsperioden mindestens zweimal in Zahlungsverzug geraten ist, sonstige berechtigte Gründe für ein Zweifeln an der wirtschaftlichen Lage des Zusammenschaltungspartners bestehen oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Partners eröffnet wird.

Der Zusammenschaltungspartner ist jedenfalls sieben Werktagen vor dem Umstellungszeitpunkt von den geänderten Abrechnungs- und Zahlungsfristen in Kenntnis zu setzen. Drei ist berechtigt, diese Fristen so abzuändern, dass abweichend von den Punkten 4.11.1 und 4.11.2 die Abrechnung jeweils zum 15. Tag und zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgt und dass abweichend von Punkt 4.12.1 die verrechneten Beträge spätestens fünf Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

fällig werden. Einsprüche gemäß Punkt 4.12.2 bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit. Eine gesonderte Mahnung und Nachfristsetzung ist nicht weiter erforderlich und auch eine Sperre wegen Zahlungsverzug gemäß Punkt 6.1 bedarf keiner schriftlichen Mahnung und Nachfristsetzung.

#### 4.12.4 Wirkung von Zahlungen

Zahlungen einer Partei kommt nur dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung erforderlichen Angaben erfolgen.

### 4.13 **Sicherheitsleistungen**

Die Parteien dieses Zusammenschaltungsvertrages sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

#### 4.13.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Besteht zwischen den Parteien ein Zusammenschaltungsverhältnis, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Besteht zwischen den Parteien ein Zusammenschaltungsverhältnis, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist die Forderung einer Sicherheitsleistung erstmals nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

#### 4.13.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 10.4. des allgemeinen Teiles dieses Vertrages erfolgen und/oder eine Sperre gemäß Punkt 6.1.2 verhängt werden.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere in diesem Punkt 4.13.2 genannte Art der Sicherheitsleistung ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 4.13.1 angepasst.

##### 4.13.2.1 Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der gemäß Punkt 4.13.1 festgelegten Höhe.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss möglich sein.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

#### 4.13.2.2 Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der gemäß Punkt 4.13.1 festgelegten Höhe.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

#### 4.13.3 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder in Teilen zurückzustellen.

#### 4.13.4 Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung unverzüglich zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 4.13.1 zu erlegen.

## 5. QUALITÄTSSICHERUNG, TESTS, ENTSTÖRUNG, KOORDINATOREN

### 5.1 Qualitätssicherung

Im Fall der indirekten Zusammenschaltung gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen mit der TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und einer Partei hat die betroffene Partei der anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Jede Partei ist außerdem verpflichtet, auf begründete schriftliche Anfragen der anderen Partei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.

## 5.2 Entstörung und geplante Wartungsarbeiten

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007 idgF „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.

Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008 idgF „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – Telekom Austria“ festgelegt.

## 5.3 Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrages auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

## 6. SPERRE UND EINRICHTUNG DER VERKEHRSTRENNUNG

### 6.1 wegen Zahlungsverzug

#### 6.1.1 Verkehr, dessen Abrechnung nur mit der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mehr als 20% des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei von der Möglichkeit einer Verkehrstrennung gemäß der zwischen den Parteien und der TA getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarung Gebrauch machen. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei die dieser von der TA im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und von der Partei tatsächlich an die TA bezahlten Entgelte zu ersetzen. Die verursachende Partei verpflichtet sich weiters der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

#### 6.1.2 Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



### 6.1.3 Sonstige Zusammenschaltungsentgelte

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

## 6.2 **aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 10.4 vorliegender Gründe, sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

## 6.3 **Aufhebung**

Die Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre, inklusive der Einrichtung der Verkehrstrennung, sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 6.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – und die fälligen und nicht gemäß Punkt 4.12.2 bestrittenen Verkehrsentgelte von der anderen Partei beglichen worden sind.

## 6.4 **Verrechnungssätze für Sperren und Einrichtung der Verkehrstrennung**

### 6.4.1 Vollsperr

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen und die Einrichtung bzw. Aufhebung der Verkehrstrennung gemäß Punkte 6.1 und 6.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- |                          |                                |            |
|--------------------------|--------------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> | Pro Sperrereignis pauschal     | Euro 840,- |
| <input type="checkbox"/> | Pro gesperrtem 2Mbit/s-System: | Euro 40,-  |

Diese Verrechnungssätze enthalten die Kosten für die Sperre der 2Mbit/s-Systeme und die Aufhebung der Sperre.

- Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der TA
- Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der jeweiligen Partei

### 6.4.2 Sperre von Verkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Für die Sperre von Zusammenschaltungsverkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- |                          |                            |            |
|--------------------------|----------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> | Pro Sperrereignis pauschal | Euro 840,- |
|--------------------------|----------------------------|------------|

Dieser Verrechnungssatz enthält die Kosten für die Sperre und die Aufhebung der Sperre.

### 6.4.3 Verrechnung von Sperrrentgelten

Sperrrentgelte werden von den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- Rechnungsdatum
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Datum der Sperre
- Angabe der gesperrten 2Mbit/s-Systeme mit Angabe der Pol

## 7. LEISTUNGSVERPFLICHTUNG UND NETZVERANTWORTLICHKEIT

Keine Partei kann Verzug der anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP mit dem Zusammenschaltungspartner bzw bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

## 8. HAFTUNG

### 8.1 Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 7.500.000,- pro Kalenderjahr.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabenetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der jeweils anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit einem pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.500,- für jeweils angefangene fünf Minuten der Dauer der Beeinträchtigung, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen der Integrität des Zeichengabernetzes einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### 8.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## 9. ESKALATIONSVERFAHREN

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 5.3 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

## 10. DAUER, KÜNDIGUNG, ANPASSUNG

### 10.1 Dauer

Dieser Zusammenschaltungsvertrag tritt – sofern nicht an anderer Stelle anders bestimmt - mit dem Datum beidseitiger Unterfertigung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### 10.2 Befristung der Verkehrsentgelte

Die vereinbarten Verkehrsentgelte gelten auf unbestimmte Zeit.

Die Kündigung der Anhänge 6 und 6a bis 6f ist – in Abweichung zu Punkt 10.3 - unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

### 10.3 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist ebenfalls unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Wird die Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus fortgeführt, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

Wird die Regulierungsbehörde vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der ordentlichen Kündigung angerufen, so wenden die Parteien die gegenständlichen Zusammenschaltungsvereinbarung vorläufig weiter an, bis eine rechtskräftige Entscheidung der Regulierungsbehörde über eine Nachfolgeregelung vorliegt, welche dann rückwirkend mit Beginn des auf die Rechtswirksamkeit der Kündigung folgenden Tages in Kraft tritt.

### 10.4 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei – aus welchen Gründen auch immer – keine aufrechtes Zusammenschaltungsverhältnis mit TA hat;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- der andere Zusammenschaltungspartner im Fall des Punktes 4.12.3 mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelt oder sonstiger Entgelte trotz Sperre nach Punkt 6.1 sieben Tage in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieses Vertrages schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 4.13 nicht fristgerecht erbringt.

## 10.5 Vertragsauflösung im Insolvenzfall

10.5.1 Drei und der Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

10.5.2 Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Vertragsverhältnisses die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

10.5.3 Wird das Zusammenschaltungsverhältnis nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner – unbeschadet sonstiger vertragsgegenständlicher Regelungen (insbesondere Punkt 4.12.3) - des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf fünf Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

10.5.4 Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

10.5.5 Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

## 10.6 Fristbeginn

Der Fristbeginn richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels oder der Faxbestätigung; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

## 10.7 Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen

Kommt es im Rahmen von multilateralen Arbeitsgruppen bzw. den jeweiligen AK-TK unter nachweislicher Zustimmung beider Zusammenschaltungspartner zu einvernehmlich abgestimmten schriftlichen Empfehlungen die den in den Anhängen geregelten administrativen Abläufen und technischen Prozessen widersprechen, wenden die Zusammenschaltungspartner die in diesen Empfehlungen vereinbarten Regelungen ab dem Zeitpunkt ihrer Abstimmung an.

## 11. GEHEIMHALTUNG

### 11.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Drei ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften und CK Hutchison Holdings Limited, Hong Kong, weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### **11.2 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschlusses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **11.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

### **11.4 Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 11.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

### **11.5 Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten über die jeweils andere Partei Rechte abzuleiten.

### **11.6 Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 11.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieses Vertrages anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**11.7 Verletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages gemäß Punkt 10.4 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

**11.8 Pauschalierter Schadenersatz**

Jene Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, einen pauschalierten Schadenersatz von Euro 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diese zu bezahlen.

**11.9 Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

**12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE – GEISTIGES EIGENTUM****12.1 Altschutzrechte**

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Parteien – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

**12.2 Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

**13. ANTIKORRUPTIONSBESTIMMUNG**

**13.1** Die Vertragsparteien dürfen keinerlei Handlungen begehen, beauftragen oder erlauben, die von Seiten der Vertragsparteien und/oder deren verbundenen Unternehmen Verletzungen geltender Antikorruptionsgesetze oder -verordnungen darstellen könnten. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf unrechtmäßige Zahlungen an Staatsbedienstete oder Behördenvertreter mitsamt deren Geschäftspartnern, Familienangehörigen und nahen Freunden.

**13.2** Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Aushandlung, dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages Mitarbeitern, Repräsentanten oder externen Beauftragten der jeweils anderen Partei keinerlei Geschenke oder Vergünstigungen anzubieten oder zu gewähren oder von Mitarbeitern, Repräsentanten oder externen Beauftragten der anderen Vertragspartei solche Geschenke oder Vergünstigungen anzunehmen oder zu fordern, seien sie finanzieller oder anderer Art, auf die der Empfänger keinen rechtlichen Anspruch hat.

**13.3** Die Vertragsparteien haben einander unverzüglich zu unterrichten, sobald sie jegliche Korruption oder konkrete Verdachtsmomente hierauf hinsichtlich der Aushandlung, des

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Abschlusses oder der Erfüllung dieses Vertrages feststellen. Sollte nicht binnen einer Frist von 2 Wochen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so steht es der die Verletzung behauptenden Vertragspartei frei, gemäß Punkt 10.4 außerordentlich kündigen.

#### **14. ÄNDERUNGEN**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Zusammenschaltungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

#### **15. ANZEIGEPFLICHTEN**

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendete, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesendet wurden.

#### **16. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZU ERKLÄRUNGEN UND ZUSTELLUNGEN**

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen und Rechnungen gelten der Aufgabeschein bei eingeschriebenen Postsendungen, Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung an die in Anhang 9 angegebenen Faxnummer sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch an die in Anhang 9 angeführte Rechnungsadresse zu senden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

#### **17. VERTRAGSKOSTEN**

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

#### **18. TEILNICHTIGKEIT**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**19. ABTRETUNG, RECHTSNACHFOLGE****19.1 Abtretung**

Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen diesen Vertrag oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

**19.2 Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

**20. SONSTIGES**

Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisnormen des IPRG.



**21. ANHÄNGE**

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt) mit der TA
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Verrechnungsgrundsätze
Anhang 6a	Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz
Anhang 6b	Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Mobilnetz
Anhang 6c	Entfällt
Anhang 6d	Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung ins Festnetz
Anhang 6e	Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio
Anhang 6f	Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Entfällt
Anhang 13	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Entfällt
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 17a	Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste und standortunabhängige Festnetznummern
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Entfällt
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tarriffreien Zugang zu Online Diensten
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

	Diensterufnummern
Anhang 25	Entfällt
Anhang 26	Entfällt
Anhang 27	Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (Mobilrufnummernportabilität)
Anhang 28	Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummern-portabilität

Wien, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Für Hutchison Drei Austria

Für den Zusammenschaltungspartner

\_\_\_\_\_  
Jan Trionow  
CEO

\_\_\_\_\_  
Sabine Hogl  
CFO

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungsverzeichnis**

**1. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN**

**1.1 Definitionen**

<b>Abgebender Netzbetreiber (NBabg)</b>	Der Netzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes „Subsequent Porting“) – dem NBAnker.
<b>Abgebender Mobilnetzbetreiber (MNBab)</b>	Der Mobilnetzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NRH.
<b>A-Teilnehmer</b>	Ein rufender Teilnehmer im Quellnetz mit der Kennung CLI.
<b>Ankernetzbetreiber (NBAnker)</b>	Der Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde, bzw. in dessen Netz der Dienst für die betreffende Diensterufnummer erstmals realisiert wurde.
<b>Arbeitstag (AT)</b>	Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
<b>Aufnehmender Netzbetreiber (NBAuf)</b>	Der Netzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.
<b>Aufnehmender Mobilnetzbetreiber (MNBauf)</b>	Der Mobilnetzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der mobilen Rufnummer wechseln möchte.
<b>BC „Flag“</b>	wird im Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern als neuer Parameter eingeführt und dient als Unterscheidungsmerkmal zwischen Standardportierprozess und Großkundenportierprozess.
<b>Bereichskennzahl (BKZ)</b>	Die ersten drei Stellen einer mobilen Rufnummer oder einer DRN gemäß KEM-V (z.B. 664).
<b>Bestmatch Routing</b>	bezeichnet eine Routingmethode, bei der der am besten zutreffende Eintrag bei der Ziffernanalyse berücksichtigt wird. Das ermöglicht die Angabe von kürzeren und längeren Routingeinträgen mit identen Ziffernfolgen und unterschiedlicher Zielaussage (Beispiel: Es existieren folgende Routingeinträge: 06xx12345yy → T-Mobile und 06xx1234567 → Drei; wird aus dem Rufnummernblock 06xx12345yy die Rufnummer 06xx1234567 gewählt, so wird diese zu Drei

	geroutet, alle anderen Rufnummern aus diesem Rufnummernblock werden zu T-Mobile geroutet)
<b>B-Teilnehmer</b>	Ein gerufener Teilnehmer im Zielnetz, gekennzeichnet durch die vom A-Teilnehmer gewählte Rufnummer.
<b>BKZ-Routing (BKZ-R)</b>	Ein indirektes mobiles Routing, bei dem der Verkehr vom QNB für eine (oder mehrere) BKZ einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht notwendigerweise das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird.
<b>Calling Line Identification (CLI)</b>	Rufnummer des anrufenden Kunden (falls vorhanden), die in den Signalisierungsinformationen übergeben wird.
<b>Country Code (CC)</b>	1-3 stelliger von der ITU für Länder, internationale Netze und/oder globale Dienste vergebener Code
<b>Diensteanbieter</b>	„Diensteanbieter“ ist der Betreiber eines Dienstes, der unter einer Rufnummer eines in Punkt 2.3.1 genannten Rufnummernbereiches erreichbar ist.
<b>Dienstenetzbetreiber (DNB)</b>	Der Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.
<b>Diensterufnummer (DRN)</b>	Überbegriff für nicht geografische Rufnummern
<b>Direktes Routing für mobile Rufnummern</b>	Für diese Art der Verkehrsführung stellt der QNB für jeden Anruf seiner Kunden zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf direkt dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels Routingnummer 96 zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden QNB. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend dieser Transitverbindungen mit dem QNB ab.
<b>Drittnetz</b>	Ein vom Netz der Telekom Austria und dem Netz des Zusammenschaltungspartners verschiedenes Netz, das über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet verfügt.
<b>Erstzusammenschaltung</b>	Erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommunikationsnetzes eines Netzbetreibers mit jenem der Drei, zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

<b>Exportierte Rufnummer</b>	Eine Rufnummer die - aus Sicht des NBAnker, - vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.
<b>Festnetz</b>	Umfasst ein Kommunikationsnetz an dem die drahtgebundenen Endkunden (einschließlich Diensteteilnehmer) angeschaltet sind bzw. mit Hilfe dessen, die Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
<b>Festnetzbetreiber (FNB)</b>	Der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, an dessen Netz drahtgebundene Kunden angeschaltet sind bzw. der Betreiber eines Verbindungsnetzes, der Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt.
<b>Drei – Mobilnetz</b>	"Drei - Mobilnetz" umfasst das Telekommunikationsnetz von Drei, an dem nichtdrahtgebundene Teilnehmer von Drei (sowohl eigene als auch die im Netz von Drei roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber) über die Funkschnittstelle angeschaltet sind sowie die beiden Drei-Dienste Telefonstörungsannahme (111ab(c)) und Telefonauskunft (118ab(c)).
<b>Drei-Festnetz</b>	„Drei-Festnetz“ umfasst das Telekommunikationsnetz von Drei, an dem die drahtgebundenen Teilnehmer von Drei (einschließlich Diensteanbieter) angeschaltet sind bzw. mit Hilfe dessen die Drei-Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebs mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
<b>Drei-Netz</b>	"Drei-Netz" umfasst das mobile Telekommunikationsnetz sowie das feste Telekommunikationsnetz von Drei.

<b>Indirektes Routing für mobile Rufnummern</b>	Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Kunden gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung den Verkehr mittels Routingnummer 97 und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen, sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern, im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden (NRH-Routing und BKZ-Routing).
<b>Informationsdiensteanbieter (IDA)</b>	Betreiber eines Kommunikationsdienstes, der unter einer DRN der Rufnummernbereiche 8x und 9x erreichbar ist.
<b>Internationales Netz</b>	Die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit einem der Vertragspartner zusammengeschaltet sind.
<b>Kommunikationsdienstebetreiber (KDB)</b>	Der Betreiber von Kommunikationsdiensten, der mittels (Kooperations) Vertrag ein festes Telekommunikationsnetz eines KNB nutzt.
<b>Kommunikationsnetzbetreiber (KNB)</b>	Der Betreiber, der ein festes Telekommunikationsnetz betreibt.
<b>Kommunikationsparameter-, Entgelte und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)</b>	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in der jeweils gültigen Fassung, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, kundgemacht durch Auflage in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH.
<b>Look-up</b>	Datenbankabfrage unter Einbeziehung der Portierinformation beim Verbindungsaufbau, um das richtige Zielnetz zu ermitteln.
<b>Mobilbetreiber (MB)</b>	Überbegriff, bei dem nicht zwischen MNB und MDB unterschieden wird.
<b>Mobildienstebetreiber (MDB)</b>	Betreiber von Kommunikationsdiensten unter Nutzung von Mobiltelefonnetzen unter einer der Nutzungsvarianten GSM 900, GSM 1800 oder UMTS.
<b>Mobile Number Portability (MNP)</b>	MNP ist der Wechsel des MDB (mit oder ohne Wechsel des MNB) unter Beibehaltung der

	Rufnummer durch den Endkunden.
<b>Mobilnetzbetreiber (MNB)</b>	Der Betreiber, der ein öffentliches, mobiles Kommunikationsnetz betreibt.
<b>MSN-Rufnummern</b>	MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN-Rufnummern sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Rufnummern sind nicht durchwahlfähig.
<b>Nachtrufnummer</b>	Siehe „Serienanschluss“
<b>Nationaler Betreiber</b>	Der Betreiber (unabhängig ob er ein Fest- oder ein Mobilnetz betreibt), der über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet Österreich verfügt.
<b>Netzübergangspunkte (NÜP)</b>	All jene Schnittstellen, gemäß den technischen Spezifikationen des Anhangs 3, an denen das Telekom Austria-Netz und das Netz des Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.
<b>Notrufnummern</b>	Es werden Notrufe zu allen in der KEM-V vorgesehenen Notrufrägern, bzw. unabhängig von der KEM-V, zu betreffenden Diensten weitergeleitet, wenn ein gesetzlicher Auftrag besteht, sofern sie im Netz der Telekom Austria angeschaltet sind.
<b>NRH-Routing (NRH-R) für mobile Rufnummern</b>	Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom QNB immer jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist.
<b>NSN-Bereiche für DRN</b>	KEM-V konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden BKZ sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer DRN endet (ausgenommen öffentliche Kurzrufnummern) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer bzw. der 9. Ziffer der Diensternummer inkl. der BKZ.
<b>Numberrangeholder (NRH)</b>	Der MNB, in dessen Netz eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist.
<b>Nummernübertragungsverordnung (NÜV)</b>	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, dzt. BGBl. II Nr. 513/2003
<b>NÜV-Bestätigung</b>	bezeichnet die Bestätigung zur

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

	Rufnummernmitnahme
<b>NÜV-Erhaltbestätigung</b>	bezeichnet die Übergabebestätigung zur Rufnummernmitnahme
<b>NÜV-Info</b>	bedeutet Information zur Rufnummernmitnahme
<b>Off-Peak-Zeiten</b>	Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag, Sonntag sowie gesetzlich anerkannte Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
<b>ONKZ des Notrufträgers</b>	Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Kunden zuständig ist, angeschaltet ist.
<b>ONKZ des rufenden Kunden</b>	Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Kunde lokalisiert ist.
<b>Onward Routing</b>	Die Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zum Netz des NBAnker zugestellt wird. Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NBauf).
<b>P1 Liste</b>	gemäß Anhang 27 (Punkt 4.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 1" versendet wird
<b>P2 Liste</b>	gemäß (Punkt 4.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 2" bereitgestellt wird
<b>Partnernetz</b>	Das jeweils feste oder mobile Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.
<b>Peak-Zeiten</b>	Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
<b>Portierzeitfenster</b>	Jener Zeitraum in dem der Port-In, der Port-Out und die Routingänderungen durchgeführt werden
<b>Port-In</b>	Technische Umsetzung der Portierung des MNBauf
<b>Port-Out</b>	Technische Umsetzung der Portierung des MNBab
<b>Quellnetzbetreiber (QNB)</b>	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist, bzw. jener Netzbetreiber,

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



	der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (z.B. Ausland).
<b>Quellnetztarifizierte Rufnummern</b>	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifierten und zielnetztarifierten Rufnummern zu unterscheiden. In quellnetztarifierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740 und 780) bzw. im SN-Bereich 1 (111) wird der Tarif vom QNB auf Basis des vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgeltes festgelegt und für sich eingehoben.
<b>Reexportierte Rufnummer</b>	Aus Sicht des NBAnker eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde – siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.
<b>Reimportierte Rufnummer</b>	Aus Sicht des NBAnker eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Kunde ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.
<b>Routing</b>	Die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP).
<b>Routingnummer</b>	Die Routingnummer gemäß § 93 Abs 1 KEM-V, setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird vom Vertragspartner gemäß §§ 94 ff KEM-V beantragt und durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NBauf.
<b>Rufnummernblock</b>	bezeichnet iVm MNP einen dekadischen 10er oder 100er Block (Beispiel 06xx 12345yy) ansonsten zusätzlich auch 1.000er Blöcke
<b>Rufnummernstrecke</b>	bezeichnet eine Reihe direkt aufeinander folgender Rufnummern gleicher Länge, die mit Anfang- und Endrufnummer definiert ist, wobei die Endrufnummer größer als die Startrufnummer ist (Beispiel: 06xx1234567 - 06xx1385123)
<b>Serienanschluss</b>	Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS- bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der Telekom Austria, können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedene, „Nacht-

	rufnummern" erreicht werden.
<b>SN-Bereich „1“</b>	KEM-V konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (öffentliche Kurzurufnummern) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und, sofern vorgesehen, der Auswahlkennzahl erreichbar.
<b>Subsequent Porting</b>	Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NBabg, der nicht identisch ist mit dem NBAnker zu einem NBAuf, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NBAnker vorgenommen wird. Der NBAnker hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer DRN eingerichtete Routing in das Netz des NBabg auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NBAuf. Das Nutzungsrecht an der betreffenden DRN geht vom NBabg zunächst zurück an den NBAnker, dieser überlässt es umgehend dem NBAuf.
<b>TA-Netz</b>	„TA-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw. für den Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.
<b>Teilnehmernetzbetreiber (TNB)</b>	Der Netzbetreiber, der eigene Kunden mit eigenen Rufnummern im eigenen Netz angeschlossen hat.
<b>Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003)</b>	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden.
<b>Transitnetzbetreiber</b>	Der Netzbetreiber, der für zwei oder mehrere (bei Verbindungen über mehr als ein Transitnetz) Netzbetreiber Verbindungen über sein Netz zulässt.
<b>Tromboning</b>	Tromboning tritt dann auf, wenn ein Endkunde im Netz A eine DRN anruft, wobei diese DRN eine nach Netz A portierte DRN ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.
<b>ÜFS-Anschlüsse</b>	ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

<b>Umschalzeitfenster</b>	Der Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Portierung stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.
<b>Verbindungsnetzbetreiber (VNB)</b>	Ein KNB bzw. KDB, der unter Nutzung der Betreiberauswahl, bzw. Betreibervorauswahl (laut § 46 TKG2003), eine Telekommunikationsdienstleistung an Endkunden vertreibt.
<b>VNBalt</b>	Ein VNB, der im Zuge eines Änderungs- oder Abstellvorgangs als bisherig dauerhaft eingestellter VNB abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNBneu oder durch eine Situation einer nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.
<b>VNBneu</b>	Der VNB, der im Zuge eines Bestellvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter VNB vom Kunden angestrebt wird.
<b>Vollmacht</b>	bezeichnet eine Bevollmächtigung und Einverständniserklärung
<b>Werktag</b>	Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
<b>Zielnetzbetreiber (ZNB)</b>	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der gerufene Kunde angeschaltet ist.
<b>Zielnetztarifizierte Rufnummern</b>	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifierten und zielnetztarifierten Rufnummern zu unterscheiden. Für zielnetzorientierte NSN-Bereiche (710, 711, 8 und 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteerbringende Netz. Der QNB hebt den Tarif beim Kunden ein und reicht ihn abzüglich der Billingkosten und abzüglich der Inkassokosten an das diensteerbringende Zielnetz weiter. Der QNB erhält für die Zustellung an das diensteerbringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgeltes an den Kunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.
<b>Zwillingsrufnummer</b>	Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

## 2. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Arbeitsgemeinschaft
ACM	Address Complete Message
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
AoC	Advice of Charge
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CPN	Called Party Number
CPS	Carrier Pre-Selection
CTU	Circuit Termination Unit
DA	Durchführungsauftrag
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial In (Durchwahl)
DRN	Diensterufnummer
DSG	Datenschutzgesetz
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
EVB	Exportvolumenbarometer
EVO	Entgeltverordnung
FNB	Festnetz Betreiber
HDSL	High Density Subscriber Line
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
i.d.j.g.F.	in der jeweils geltenden Fassung
IN	Intelligent Network
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	ITU – Telecommunication Standardisation Sector
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MDB	Mobiler Dienste Betreiber
MNB	Mobiler Netze Betreiber
MNBab	abgebender MNB
MNBauf	aufnehmender MNB
MNP	Mobile Number Portability
MNP-P	MNP Prozesse
MSISDN	Mobile Station ISDN Number
MSN	Multiple Subscriber Number
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NMM	Netzwerkmanagement-Maßnahme
NRA	National Regulatory Authority

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

NRH	Number Range Holder
NSN	National Subscriber Number
NÜP	Netzübergangspunkt
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVO	Nummerierungsverordnung
ONKZ	Ortsnetzkennzahl
PDF	Portable Document Format
PDH	Plesynchron Digital Hierarchy
PoI	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
POS	Point of Sales, Geschäft bzw. Händler
POTS	Plain Ordinary Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
PUK	Personal Unblocking Key
QNB	Quellnetzbetreiber
RN	Rufnummer
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
SCCP	Signalling Connection Control Part
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
S-FTP	Secure File Transfer Protocol
SIM	Subscriber Identity Module
SMS	Short Message Service
SN	Subscriber Number
SOAP	Simple Object Access Protocol
SP	Signalling Point
SSL	Secure Socket Layer
ST	Signalling Termination (Wahlende)
STP	Signalling Transfer Point
TA	A1 Telekom Austria AG
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TCK	Telekom Control Kommission
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TNS	Transit Network Selection
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
UTC	Universal Time Conversion
UTF-8-CSV	Unicode Transformation Forman (8 bit) – Comma Separated Value
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VO	Verordnung
VPN	Virtual Private Network
VSt	Vermittlungsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WSDL	Web Service Definition Language
XML	Extensible Markup Language
ZGV#7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

## Anhang 2 – Zusammenschaltungsverbindungen

### 1. ALLGEMEINES

In diesem Anhang werden die Ausführungsformen der direkten Zusammenschaltung beschrieben. Die seitens Drei angebotenen Zusammenschaltungsverbindungen unterscheiden sich je nach Zusammenschaltungstechnologie. Drei präferiert aus Gründen der Effizienz die Zusammenschaltung via IP (Punkt 2.1), bietet zu gesonderten Bedingungen aber auch die die Verkehrsübergabe mittels TDM an (Punkt 2.2)

### 2. OPERATIONALISIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

#### 2.1 Zusammenschaltung via IP

Die Vertragspartner schalten Ihre Kommunikationsnetze an einem der folgenden Punkte physikalisch zusammen.

- A-1030 Wien, Modecenterstraße 17 (VIE)
- A-1210 Wien, Brünner Straße 52 (VIE)
- A-1210 Wien, Louis-Häfliger-Gasse 10 (VIE)

Die Zusammenschaltung der Netze der Vertragspartner kann mittels der folgenden IP Technologien erfolgen:

- BICC
- SIP
- SIP-I

Die technischen Detailspezifikationen der Zusammenschaltungsverbindung sind von den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die Implementierung und den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung bis zum entsprechenden Zusammenschaltungspunkt selbst.

#### 2.2 Zusammenschaltung via TDM

Die Vertragspartner schalten Ihre Kommunikationsnetze an folgendem Punkt physikalisch zusammen:

- A-1030 Wien, Modecenterstraße 17 (VIE)

Die technischen Detailspezifikationen der Zusammenschaltungsverbindung sind von den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die Implementierung und den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung bis zum oben genannten Zusammenschaltungspunkt selbst. Darüber hinaus trägt der Zusammenschaltungspartner alle durch die Verwendung von TDM entstehenden Mehraufwände wie zB erhöhter Inbetriebnahmeaufwand, zusätzlicher Planungsaufwand, zusätzlicher Monitoringaufwand. Über diese Zusatzkosten ist bei Vertragsabschluss Einvernehmen herzustellen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**Anhang 3 – Technische Spezifikationen und Empfehlungen**

Die Vertragspartner werden nach Möglichkeit und soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart die internationalen und nationalen technischen Spezifikationen und Empfehlungen insbesondere jene der ETSI, ITU-T und des AK-TK einhalten.

Die genaue Ausgestaltung einer etwaigen direkten Zusammenschaltung hat in Einklang mit den Regelungen des Anhang 2 zu erfolgen.

**Anhang 4 – Regelungen betreffend dem Transit über die Telekom Austria (HVSt)****1. VERMITTLUNGSSTELLEN DER TELEKOM AUSTRIA**

TA bietet den Parteien folgende Vermittlungsstellen zur Zusammenschaltung an:

<b>STANDORT NAME</b>	<b>ABK</b>	<b>PLZ</b>	<b>STRASSENBEZEICHNUNG</b>
HVSt Wien-Arsenal	WA	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
HVSt Wien-Schillerplatz	WS	1010	Schillerplatz 4
HVSt Graz-Gries	G	8020	Ägydigasse 6
HVSt Klagenfurt-Mitte	K	9020	Josef Mickl-Gasse 2
HVSt Innsbruck	I	6010	Maximilianstraße 2
HVSt Salzburg Alpenstraße	S	5020	Alpenstraße 5
HVSt Linz Kremstaler Bundesstr.	L	4020	Wegscheiderstraße 124

**2. GEOGRAFISCHE RUFNUMMERNBEREICHE**

Eine Zusammenschaltung an zumindest einer Vermittlungsstelle gemäß Punkt 1 ist ausreichend um Verkehr zu geographischen Rufnummernbereichen im österreichischen Festnetz abzuführen.

**3. DIENSTERUFNUMMERN**

Rufe zu Diensterufnummern werden an den Vermittlungsstellen gemäß Punkt 1 übergeben. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der jeweiligen Anhänge 14 und 17-20.

**4. ÜBERGABEBEDINGUNGEN FÜR MOBILE RUFNUMMERN**

Gespräche zu mobilen Rufnummern werden an den Vermittlungsstellen gemäß Punkt 1 der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.



## Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die nachfolgenden Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

### 1. PEAK-OFF-PEAK-ZEITEN

- 1.1 Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 1.2 Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
  - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
  - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### 2. ENTGELTGRUNDSÄTZE

Die vorstehenden Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig, in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

### 3. VERRECHNUNG DER ENTGELTE

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

**Anhang 6a – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz**

Anhang 6a enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

**1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE (PEAK- UND OFF-PEAK-ZEITEN)**

Beträge in Eurocent (€c) pro Minute, exkl. USt

Kurzbez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	€c	
		Peak	Off-Peak
V5 <sub>p</sub>	Transit im Netz des Ankernetzbetreibers Vertragspartei als QNB → Vertragspartei als NBAnker	<b>0,28</b>	<b>0,14</b>
V 9 <sub>H3A-FN</sub>	Terminierung Festnetz H3A ZSP → Drei (fest) Terminierung vom Netz der ZSP in das Festnetz der Drei	<b>0,137</b>	<b>0,085</b>
V 9 <sub>ZSP-FN</sub>	Terminierung Festnetz ZSP Drei → ZSP (fest) Terminierung vom Netz der Drei in das Festnetz der ZSP	<b>0,137</b>	<b>0,085</b>

Für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Entgelte ohne Vorbehalt der nachträglichen oder rückwirkenden Anpassung angewandt.

**Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Mobilnetz**

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

**1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE (PEAK- UND OFF-PEAK-ZEITEN)**

Beträge in Eurocent (€c) pro Minute, exkl. USt

Kurzbez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	€c
<b>V 25<sub>H3A-MN</sub></b>	Terminierung Mobilnetz H3A ZSP → Drei Mobilnetz Terminierung vom Netz der ZSP in das Mobilnetz der Drei	<b>0,8049</b>

Für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Entgelte ohne Vorbehalt der nachträglichen oder rückwirkenden Anpassung angewandt.

**Anhang 6d – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung ins Festnetz**

**Anhang 6d** enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

**1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE (PEAK- UND OFF-PEAK-ZEITEN)**

Beträge in Eurocent (€c) pro Minute, exkl. USt

Kurzbez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	€c	
		Peak	Off-Peak
V 19 <sub>ZSP-FN</sub>	Zugang Dienst ZSP	2,135	1,321
	Festnetz ZSP → Festnetz Drei <sub>Dienst</sub>		
	Zugang aus dem Festnetz der ZSP zu Diensterufnummern im Festnetz der Drei		
V 19 <sub>H3A-FN</sub>	Zugang Dienst H3A	2,135	1,321
	Festnetz Drei → Festnetz ZSP <sub>Dienst</sub>		
	Zugang aus dem Festnetz der Drei zu Diensterufnummern im Festnetz der ZSP		

Für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Entgelte ohne Vorbehalt der nachträglichen oder rückwirkenden Anpassung angewandt.

**Anhang 6e – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio**

Anhang 6e enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

**1. VERKEHRSABHÄNGIGE ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE (PEAK- UND OFF-PEAK-ZEITEN)**

Beträge in Eurocent (€c) pro Minute, exkl. USt

Kurzbez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	€c
<b>V 26<sub>H3A</sub></b>	Zugang Dienst H3A (mobile Originierung) Drei Mobilnetz → ZSP <sub>Dienst</sub> Zugang aus dem Mobilnetz des Quellnetzbetreibers Drei zu Diensterufnummern im Netz der ZSP	<b>12,00</b>

Für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Entgelte ohne Vorbehalt der nachträglichen oder rückwirkenden Anpassung angewandt.

**Anhang 6f – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted**

entfällt

**Anhang 8 – Verrechnungssätze**

Die Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, eine Änderung ihrer Verrechnungssätze der jeweils anderen Partei anzuzeigen. Die geänderten Verrechnungssätze werden frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam. Einer Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf es nicht.

**1. VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR DREI-LEISTUNGEN**

Verrechnungssätze für Leistungen der Drei in Euro

Stundensätze für Dienstleistungen	Mo-Fr 7-15	Mo-Fr 6-7 und 15-22 Samstag	Mo-Fr 22-6 Sonntag, Feiertag
Techniker	115,00	172,50	230,00
technischer Spezialist	160,00	240,00	320,00
Sachbearbeiter	200,00	300,00	400,00
Buchhaltung	95,00	142,50	190,00

**2. VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR LEISTUNGEN DES ZUSAMMENSCHALTUNGSPARTNERS**

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind von diesem der Drei nachzureichen, andernfalls die oben angeführten Verrechnungssätze für Drei-Leistungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners entsprechend Punkt 4.8 des Allgemeinen Teiles dieses Zusammenschaltungsvertrages gelten.

**Anhang 9 – Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle****Drei:**Koordinator gemäß Punkt 5.3 des allgemeinen Teils:

Michael Scheidel

Tel: +43 660 660 62324

Mail: Michael.Scheidel@drei.com

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Inge Schwarz

Tel: +43 660 660 65202

Mail: cr@drei.com

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 5.2 des allgemeinen Teils:

Networks Operations Center

Tel: +43 50660 8888

Fax: +43 50660 80010

Mail: NOC@drei.com

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Inge Schwarz

Tel: +43 660 660 65202

Mail: ic-billing@drei.com

Rechnungsadresse:

Hutchison Drei Austria GmbH

zH: Buchhaltung

Brünner Straße 52

A-1210 Vienna

UID: ATU 41029105

FN: FN140132b



**Zusammenschaltungspartner:**

Koordinator gemäß Punkt 5.3 des allgemeinen Teils:

[XXX]

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

[XXX]

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 5.2 des allgemeinen Teils:

[XXX]

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

[XXX]

Rechnungsadresse:

[XXX]

UID: [XXX]

FN: [XXX]

**Anhang 14 – Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten****1. WECHSELSEITIGER ZUGANG ZU ENTGELTFREIEN DIENSTEN**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu den entgeltfreien Diensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereiches 800 in ihrem Netz anbietet. Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu entgeltfreien Diensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

**2. DURCHFÜHRUNG**

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines tariffreien Dienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der entgeltfreie Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer dieses Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des entgeltfreien Dienstes abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

**3. ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE UND VERRECHNUNG**

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Verkehrsarten / Verkehrsrichtungen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Drei hat Drei bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von  $V_{19_{\text{Zusammenschaltungspartner}}}$  und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von  $V_{26_{\text{Zusammenschaltungspartner}}}$  gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Drei zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Drei ein Entgelt in Höhe von  $V_{19_{H3A}}$  gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Drei ein Entgelt in Höhe von  $V_{26_{H3A}}$  zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 4) verwiesen.

**4. EINRICHTUNGSKOSTEN UND –ZEITEN****4.1 Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

#### 4.2 Einrichtungszeit

Die Einrichtungszeit für von einem Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

#### 4.3 Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320,-
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 100,-
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock	€ 24,-

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgeblich.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

**Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste****1. WECHSELSEITIGER ZUGANG ZU DIENSTEN MIT GEREGLTEN TARIFBERGRENZEN UND FREI KALKULIERBAREN MEHRWERTDIENSTEN**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810 und 820 sowie 900, 930 und 939 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

**2. DURCHFÜHRUNG**

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer des Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

**3. ABRECHNUNG****3.1 Allgemeines**

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

**3.2 Abrechnung**

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Drei hat Drei bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von  $V_{19}^{\text{Zusammenschaltungspartner}}$  und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von  $V_{26}^{\text{Zusammenschaltungspartner}}$  gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Drei zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Drei ein Entgelt in Höhe von  $V_{19}^{\text{H3A}}$  und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Drei ein Entgelt in Höhe von  $V_{26}^{\text{H3A}}$  gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandgekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet.

Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

### 3.3 Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von €cent 0,2180 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkundentarifes (excl. USt),.

### 3.4 Teilnehmereinwendungen

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, die im Netz des Dienstenetzbetreibers angeboten wurden, obliegt es dem Quellnetzbetreiber, vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen hergestellt worden sind. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen hergestellt worden sind, und bringt der Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen das Diensteentgelt vor, fordert der Quellnetzbetreiber den Dienstenetzbetreiber dazu auf, unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen ab Kenntnisnahme, in der Sache Stellung zu nehmen. Die Abführung des Einspruchsverfahrens bzw. die Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und der RTR-GmbH in derartigen Verfahren obliegt dem Quellnetzbetreiber. Der Quellnetzbetreiber ist berechtigt, dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers bekannt zu geben; der Dienstenetzbetreiber hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.

Ergibt sich im Zuge des Verfahrens über die Einwendungen oder bei der Streitschlichtung, dass ein begründeter Verdacht wegen nicht gesetzeskonformen Verhaltens des Diensteanbieters besteht, wird der bestrittene Betrag vom Quellnetzbetreiber bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der Quellnetzbetreiber hält in solchen Fällen die bestrittenen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte vom Dienstenetzbetreiber bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück bzw. rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt das Verfahren über die Einwendungen bzw. ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen Quellnetzbetreiber, Dienstenetzbetreiber und Teilnehmer) oder ein rechtskräftiges Urteil zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem Dienstenetzbetreiber nur jener Teil, der als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den Dienstenetzbetreiber weitergeleitet.

## 4. DIENSTEENTGELTSTUFEN

4.1 Jede Partei hat folgende Endkundenentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	€/min
Nummernbereich 810:	0,021802
	0,043604
	0,067586
	0,072673
	0,100000
Nummernbereich 820:	0,094475
	0,116277
	0,145346
	0,200000
Nummernbereich 900:	0,181682
	0,218019
	0,270343
	0,324121
	0,385166
	0,449845
	0,526878

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

0,608272  
0,675857  
0,726728  
0,811029  
0,872074  
1,081372  
1,351715  
1,554472  
1,801560  
2,162744  
3,633642

Der Nummernbereich 930 und 939 ist identisch zu 900.

4.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Endkundenentgelt gemäß Punkt 4.1. mitgeteilt wurde, ist dieses als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1 abweichenden Endkundenentgelten gilt das nächst niedrigere Endkundenentgelt gemäß Punkt 4.1. als mitgeteilt.

## **5. EINRICHTUNGSKOSTEN UND -ZEITEN**

### **5.1 Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

### **5.2 Einrichtungszeiten**

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

### **5.3 Einrichtungskosten**

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

#### **6. ZUSTELLUNG DURCH VERBINDUNGSNETZBETREIBER**

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.

**Anhang 17a – Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze****1. WECHSELSEITIGER ZUGANG ZU EVENTTARIFIZIERTEN DIENSTEN IM BEREICH FÜR FREI KALKULIERBARE MEHRWERTDIENSTE BZW IM BEREICH FÜR DIENSTE MIT GEREGLTER ENTGELTOBERGRENZE**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 901/931/821 in ihrem Netz realisiert.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

**2. DURCHFÜHRUNG**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines eventtarifizierten Dienstes im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze in den Rufnummernbereichen 901/931/821, der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt- Ebene geroutet.

Jene Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

**3. ABRECHNUNG****3.1 Allgemeines**

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

Beide Zusammenschaltungspartner halten ausdrücklich fest, dass das in diesem Anhang definierte Zusammenschaltungsentgelt (set-up/Fixentgelt und zeitabhängiges Entgelt) keinerlei Präjudiz-Wirkung auf andere Zusammenschaltungsentgelte hat, sondern nur durch die Besonderheiten von eventtarifizierten Diensten in den Rufnummernbereichen 901/931/821 bedingt ist.

**3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner (Festnetz)**

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner (Festnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat Drei als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für Originierung in Höhe von €Cent 0,5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V <sup>19</sup>Zusammenschaltungspartner gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6d zu entrichten.

**3.3 Heranführung durch Drei (Festnetz)**

Für die Heranführung der Verbindung durch Drei (Festnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA, hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus dem Festnetz der Drei das Entgelt für Originierung in Höhe von €Cent 0,5 als

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 19<sub>H3A</sub> gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6d zu entrichten.

### 3.4 Heranführung durch Drei (Mobilnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch Drei (Mobilnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA, hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus dem Mobilfunknetz der Drei das Entgelt für Originierung in Höhe von 50% der Verkehrsart V 26<sub>H3A</sub> laut Anhang 6e zumindest €Cent 5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 26<sub>H3A</sub> gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6e zu entrichten.

### 3.5 Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des jeweiligen Endkundertarifes (exkl. USt, wie in Punkt 4.1. ersichtlich).

## 4. DIENSTEENTGELTSTUFEN (EVENTTARIFIERUNG)

### 4.1 Allgemeines

Jeder Zusammenschaltungspartner hat folgende Endkundertarife (Berechnung nach Punkt 3.5Billing und Inkasso“) in Euro inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich	Endkundertarif / €
0901 01	0,10 € pro Event
0901 02	0,20 € pro Event
0901 03	0,30 € pro Event
0901 04	0,40 € pro Event
0901 05	0,50 € pro Event
0901 06	0,60 € pro Event
0901 07	0,70 € pro Event
0901 08	0,80 € pro Event
0901 09	0,90 € pro Event
0901 10	1,00 € pro Event
0901 20	2,00 € pro Event
0901 30	3,00 € pro Event
0901 40	4,00 € pro Event
0901 50	5,00 € pro Event
0901 60	6,00 € pro Event
0901 70	7,00 € pro Event
0901 80	8,00 € pro Event
0901 90	9,00 € pro Event

Diese Tabelle gilt gleichermaßen für den Bereich 931

### 4.2 Abrechnungsbasis

Für eventtarifizierte Dienste im Netz einer Vertragspartei, für die von dieser ein Endkundertarif (Eventtarif) gemäß Punkt 4.1 mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des je Tarifstufe der Höhe nach fixen Betrages, der vom Quellnetzbetreiber an den Dienstenetzbetreiber ausbezahlt ist (Dienstentgelt laut Handbuch der Verkehrsarten) heranzuziehen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**5. EINRICHTUNGSKOSTEN UND –ZEITEN**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze zu den Bedingungen, die in Punkt 5 Anhang 17 für Diensterufnummern festgelegt sind, analog vorzunehmen.

**Anhang 18 – Regelungen betreffend private Netze****1. WECHSELSEITIGER ZUGANG ZU PRIVATEN NETZEN**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der jeweils anderen Partei innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59.

**2. DURCHFÜHRUNG**

Die Parteien führen das Routing zu den in diesen Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

**3. ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Zusammenschaltungspartner zu privaten Netzen im Netz der Drei hat der Zusammenschaltungspartner Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9H3A, entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Drei zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Drei das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9Zusammenschaltungspartner, entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 4) verwiesen.

**4. EINRICHTUNGSKOSTEN- UND -ZEITEN****4.1 Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstenetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**4.2 Einrichtungszeiten**

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

**4.3 Einrichtungskosten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

**Anhang 19 – Regelungen betreffend personenbezogener Dienste und standortunabhängige Festnetznummern****1. WECHSELSEITIGER ZUGANG ZU PERSONENBEZOGENEN DIENSTEN**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Teilnehmern erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Rufnummernbereiche 720 und 780 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen und sonstigen Diensten innerhalb der Rufnummernbereiche 720 und 780 der jeweils anderen Partei.

Personenbezogene Dienste aus den Bereichen 720 und 780 sind quellnetztarifizierte Dienste.

**2. DURCHFÜHRUNG**

Die Parteien führen das Routing zu den in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

**3. BEREICH 720 UND 780**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Netz der Drei hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9H3A, gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Drei zu personenbezogenen Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Drei als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9Zusammenschaltungspartner, gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

**4. EINRICHTUNGSKOSTEN UND –ZEITEN****4.1 Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

#### **4.2 Einrichtungszeiten**

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

#### **4.3 Einrichtungskosten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von quellnetztarifierten Diensterufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

## Anhang 20 – Regelungen betreffend sonstiger Dienste

### 1. TELEFONSTÖRUNGSANNAHMESTELLEN – KURZRUFNUMMER 111

Telefonstörungenannahmedienste sind quellnetztarifizierte Dienste.

#### 1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungenannahmestellen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungenannahmestelle, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 111 (ausgenommen 111-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungenannahmestelle der jeweils anderen Partei.

#### 1.2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungenannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz am vereinbarten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

#### 1.3 Abrechnung

Die Parteien verrechnen für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungenannahmestellen wechselseitig das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V9Zusammenschaltungspartner-FN bzw. V9H3A-FN gemäß Anhang 6a.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

#### 1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Für die Einrichtungszeiten und Mitteilung von Konfigurationswünschen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs 14 sinngemäß.

### 2. TELEFONAUSKUNFTSDIENSTE – KURZRUFNUMMER 118

Telefonauskunftsdienste sind zielnetztarifizierte Dienste.

#### 2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 118, (ausgenommen 118-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten der jeweils anderen Partei.

**2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 17**

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern; jedoch ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

**2.3 Dienstentgelt**

Die Parteien geben einander wechselseitig das jeweilige Dienstentgelt bekannt.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



**Anhang 22 – Regelungen betreffend dem wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten****1. WECHSELSEITIGER ZUGANG ZU TARIFFREIEN ONLINE-DIENSTEN**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern, die sie innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 in ihrem eigenen Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern im Netz der jeweils anderen Partei.

**2. DURCHFÜHRUNG**

Die Verkehrsübergabe und Dienstqualität erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen mit der TA.

**3. ABRECHNUNG**

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz der Drei hat Drei bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 19<sub>Zusammenschaltungspartner</sub> gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Drei zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Drei ein Entgelt in Höhe von V 19<sub>H3A</sub> gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Drei ein Entgelt in Höhe von V 26<sub>H3A</sub> zu entrichten.

Für die hier festgelegten Entgelte betreffend die Originierung zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen.

**4. EINRICHTUNGSKOSTEN UND –ZEITEN**

Für die Einrichtungskosten und -zeiten gelten die in Anhang 14 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen sinngemäß.

**5. PORTIERUNG EINER RUFNUMMER FÜR TARIFFREIEN ZUGANG ZU ONLINE-DIENSTEN**

Die Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

## Anhang 23 – Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern

### 1. GRUNDSÄTZLICHES

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geografischen Rufnummern iSd §10, §49 KEM-V zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner in ihrer Funktion als KNB und bzw. oder in der Funktion als KDB.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen geografische Rufnummern von ihrem Netz zum Netz des anderen Vertragspartners zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

#### 1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhanges ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Vertragspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geografischen Rufnummern gemäß § 49 KEM-V zu gewährleisten.

Die Vertragspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalles (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhanges) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen etc.).

Die Vertragspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber (QNB), abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber ( $NB_{Anker}$ ) und aufnehmender Netzbetreiber ( $NB_{auf}$ ). Der Zusammenschaltungspartner kann zusätzlich die Funktion des VNB einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktion/en festgelegt, gelten diese für jenen Vertragspartner (Drei oder/und Zusammenschaltungspartner), der diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat. Der Vertragspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten. In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

### 2. TECHNISCHE REALISIERUNG DER PORTIERUNG VON GEOGRAFISCHEN RUFNUMMERN

#### 2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Vertragspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Vertragspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen. Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geografischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**2.2 Methode der Rufnummernportierung**

- 2.2.1 Die Vertragspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geografischen Rufnummern mit der Methode des „Onward-Routing“. Das „Onward-Routing“ wird in der Form der im Folgenden (Punkt 2.2.3) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.
- 2.2.2 Je nachdem, ob Drei oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB<sub>Anker</sub> innehat, liegt bei ihr/ihm als NB<sub>Anker</sub> die Verantwortung für die Realisierung des „Onward-Routings“ mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geografischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer („subsequent porting“).
- 2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der Vertragspartner als NB<sub>Anker</sub> verpflichtet, in der an den jeweils anderen Vertragspartner (NB<sub>auf</sub>) übergebenen Called Party Number (Rufnummer des gerufenen Kunden) vor die in das Netz des Vertragspartners portierte Rufnummer (NSN – National Significant Number; bei geografischen Rufnummern: Vorwahl und Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Vertragspartners zu setzen (86xx).
- 2.2.4 Die Vertragspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Kunden aus ihrem Netz, bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

- 2.2.5 Die Vertragspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern und ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.
- 2.2.6 Soweit einer der Vertragspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Vertragspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Vertragspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in Punkt 2.2.5 festgelegten Grenzen.

**2.3 Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern**

2.3.1 Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss:	Hauptnummer, Zwillingsnummer
POTS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachrufnummer
ÜFS-Einzelanschluss:	Hauptnummer
ÜFS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachrufnummer
ISDN-BA Einzelanschluss:	globale Rufnummer, MSN
ISDN-BA Serienanschluss:	globale Rufnummer

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

ISDN-PRA Einzelanschluss: globale Rufnummer  
 ISDN-PRA Serienanschluss: globale Rufnummer

### 2.3.2 Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Die Vertragspartner stellen sicher, dass nach der Portierung keine Einschränkungen bestehen.

### 2.3.3 Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Die Vertragspartner stellen sicher, dass nach der Portierung keine Einschränkungen bestehen.

### 2.3.4 Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachtrufnummern

Zwillingsrufnummern und Nachtrufnummern bzw. MSN-Nummern werden auf Wunsch des Vertragspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw. der globalen Rufnummer portiert.

### 2.3.5 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Partei eine vom Netz der anderen Partei (als NB<sub>Anker</sub>) in das Netz der ersteren Partei (als NB<sub>auf</sub>) portierte Rufnummer, ist die erstere Partei grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur anderen Partei (als NB<sub>Anker</sub>) sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

### 2.3.6 Umsetzungspflichten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geografischen Rufnummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummernmethode zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen Inkrafttreten.

## 3. **BETRIEBLICHER BESTELL- UND DURCHFÜHRUNGSVORGANG BEI DER PORTIERUNG UND FORTLAUFENDER PORTIERUNG (SUBSEQUENT PORTING) GEOGRAFISCHER RUFNUMMERN**

Die Vertragspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 001 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

### 3.1 **Benachrichtigungspflichten**

Die Vertragspartner wenden die Regelungen bezüglich der Einhaltung der Benachrichtigungspflichten entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 001 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an. Der Vertragspartner in seiner Funktion als NB<sub>Anker</sub> benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw. reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. Kündigung der Portierung und
- den NB<sub>auf</sub> (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Der Vertragspartner in seiner Funktion als NB<sub>auf</sub>, benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw. gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. der Kündigung der Portierung und
- den NB<sub>Anker</sub> (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Rufnummern

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw. Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat und ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw. Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Der Vertragspartner in seiner Funktion als NB<sub>Anker</sub> benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhangs exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen aufnehmenden Netzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form. Der Vertragspartner in seiner Funktion als NB<sub>auf</sub> benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhangs importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen NB<sub>Anker</sub> (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Vertragspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Rufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte.

Die Vertragspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

Die Benachrichtigung über Importe und Exporte hat an die jeweils andere Partei an den im Anhang 9 unter „Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):“ angeführten email-account zu erfolgen.

### 3.2 Koordinationsverfahren

- Die Vertragspartner benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs jeweils zwei Koordinatoren: einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- und einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, steht es jedem Vertragspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen zwei Wochen ab Einleitung des Koordinationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen. Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen zwei Wochen eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Vertragspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Vertragspartner verbindlich.

## 4. KÜNDIGUNG DER PORTIERUNG

### 4.1 Ordentliche Kündigung durch NB<sub>auf</sub>

Wird die portierte geografische Rufnummer bei NB<sub>auf</sub> vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB<sub>auf</sub> verpflichtet, die Portierung der betreffenden geografischen Rufnummer gegenüber NB<sub>Anker</sub> zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten geografischen Rufnummer durch NB<sub>auf</sub> an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Die Kündigung der Portierung hat per E-Mail bei der von NB<sub>Anker</sub> benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der portierten geografischen Rufnummer(n) im NSN-Format,
- Angaben über NB<sub>auf</sub> (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Kunden (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB<sub>auf</sub>,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

#### 4.2 Kündigung durch NB<sub>Anker</sub>

Die ordentliche Kündigung durch NB<sub>Anker</sub> ist ausgeschlossen.

#### 4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Vertragspartnern geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

#### 4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die geografische Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB<sub>Anker</sub> zurück und der Anker netzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Anker netzpflichten für diese geografische Rufnummer entbunden.

### 5. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KOSTENTRAGUNG

#### 5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung bezahlt der betreffende Vertragspartner als NB<sub>auf</sub> an den Vertragspartner als NB<sub>Anker</sub> pro portierter Rufnummer ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von € 21,79 entsprechend nachstehender Tabelle.

	Zu portierende Rufnummer	Pauschalentgelt
<b>POTS-Einzelanschluss</b>	Hauptnummer	EUR 21,79
	Zwillingsnummer	EUR 21,79
<b>POTS-Serienanschluss</b>	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachrufnummer	EUR 21,79
<b>ÜFS-Einzelanschluss</b>	Hauptnummer	EUR 21,79
	<b>ÜFS-Serienanschluss</b>	Hauptnummer
		Nachrufnummer
<b>ISDN-BA Einzelanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79
	MSN	EUR 21,79

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

<b>ISDN-BA Serienanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79
<b>ISDN-PRA Einzelanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79
<b>ISDN-PRA Serienanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4 dieses Anhangs) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist kein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

## 5.2 Pauschalierter Schadenersatz

Wird ein bereits geplantes Umschaltezeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem vereinbarten Umschaltetermin, bzw. während diesem vom Vertragspartner (als NB<sub>auf</sub>) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Vertragspartner (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von € 21,79.

## 5.3 Kosten der Netzconditionierung (System set up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige Routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System set up costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

## 5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankeretz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch das Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom NB<sub>Anker</sub> zu tragen.

## 5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern

5.5.1 Die Portierung von geografischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Vertragspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2 Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegt/en die portierte/n geografische/n Rufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem QNB oder VNB und dem NB<sub>auf</sub>. Es gelten jene Bestimmungen, die für geografische Rufnummern festgelegt sind.

Auf Basis der vom NB<sub>auf</sub> sowie vom NB<sub>Anker</sub> den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung der Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen an.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- 5.5.3 Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom QNB bzw. VNB ein Transitentgelt in der Höhe des Entgeltes für die Verkehrsart V 5.
- 5.5.4 Der QNB bzw. VNB trägt alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des NB<sub>Anker</sub>.
- 5.5.5 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der ICVerkehrsanalyse der Telekom Austria ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Netzbetreiber frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Netzbetreiber diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.
- 5.5.6 Ist ein Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

## 6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### 6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der KEM-V, liegt beim jeweiligen Vertragspartner als Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem anderen Vertragspartner in seiner Funktion als NB<sub>auf</sub> zusätzlich.

### 6.2 Kündigungsbeschränkung

Der NB<sub>Anker</sub> darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB<sub>auf</sub> den Kunden nicht kündigen.

Hat einer der Vertragspartner in der Funktion als QNB einen seiner Kunden gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

### 6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der NB<sub>auf</sub> ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Rufnummern sicherstellen. Der NB<sub>Anker</sub> hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Rufnummern (Anker-Transitverkehr)

### 6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten geografischen Rufnummern aus dem Netz eines VNB, gehen die dem QNB gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den VNB über.

### 6.5 Besonderes Änderungsbegehren

Beide Vertragspartner sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Vertragspartner eine Änderung des Anhangs, bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



**Anhang 24 – Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensternummern****1. GRUNDSÄTZLICHES****1.1 Regelungsgegenstand**

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensternummern der Rufnummernbereiche

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 55 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 70 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 80 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 65 KEM-V)
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 86 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzzrufnummer für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 38 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 43 KEM-V)
- 116 (Öffentliche Kurzzrufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert gemäß § 29 KEM-V)

zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner.

Öffentliche Kurzzrufnummern für Notrufdienste und öffentliche Kurzzrufnummern für besondere Dienste (Rufnummernbereich 1x) und die lt. KEM-V aufzulassenden Rufnummernbereiche 15, 17, 194, 710, 711, 730 und 740 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensternummern der obigen Rufnummernbereiche zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen sind

- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up-Zugänge gemäß § 65 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 38 KEM-V)
- 116 (Öffentliche Kurzzrufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert gemäß § 29 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 43 KEM-V)
- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 55 KEM-V)

Falls eine Portierung in diesen Rufnummernbereichen seitens der Zusammenschaltungspartner gewünscht wird, steht es den Vertragspartnern frei, darüber gesondert Verhandlungen aufzunehmen.

Der Rufnummernbereich 780 – Rufnummern für konvergente Dienste (ENUM) - ist von der gegenständlichen Regelung ausgenommen. Eine Portierung erfolgt im gegenständlichen Rufnummernbereich unter Ausschluss von festen Telekommunikationsnetzen mittels Domaintransfer.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Die Parteien sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Netz der anderen Partei zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

## 1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Parteien die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten.

Die Parteien arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Parteien können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Anhang 1 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, NBauf, Verbindungsnetzbetreiber (im Falle von quellnetztarifizierten Diensterufnummern). Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktionen festgelegt, gelten diese für jede der Parteien, die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

Der Vertragspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

## 2. TECHNISCHE REALISIERUNG DER PORTIERUNG VON DIENSTERUFNUMMERN

### 2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Parteien.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

### 2.2 Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Parteien garantieren gegenseitig die Portierung von Diensterufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden Punkt 2.2.3 festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Jene Partei, die die Funktion des NB<sub>Anker</sub> innehat, hat als NB<sub>Anker</sub> die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensterufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB<sub>Anker</sub> verpflichtet, in der an die jeweils andere Partei (NB<sub>auf</sub>) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige nicht portierte Diensterufnummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

2.2.4 Die Parteien garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit einer portierten Diensterufnummer aus ihrem Netz bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Parteien garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 19 Ziffern und ST (Wahlende) bzw. 20 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Parteien als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zur jeweils anderen Partei auftritt, garantiert dieser gegenüber der anderen Partei den transparenten Transit im Rahmen der in Punkt 2.2.5 festgelegten Grenzen.

## 2.3 Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern

### 2.3.1 Leistungsumfang

Im Einzelnen können Diensterufnummern aus folgenden Rufnummernbereichen portiert werden:

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 55 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 70 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 80 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 65 KEM-V),
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 86 KEM-V),
- 111 (Öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungenannahmestellen gemäß § 38 KEM-V)
- 116 (Öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert gemäß § 29 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzurufnummer für Telefonauskunftdienste gemäß § 43 KEM-V)

Rufnummern für Internet-Dial-Up-Zugänge (804 und 718), Rufnummern für private Netze (501 bis 509, 517, 57 und 59), öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungenannahmestellen (111), öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftdienste (118) und öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (116) sind von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen.

### 2.3.2 Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfigurierung entsprechender geografischer Rufnummern durch das Ankernetz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

## 2.4 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Partei eine vom Netz der anderen Partei (als NB<sub>Anker</sub>) in das Netz der ersten Partei (als NB<sub>auf</sub>) portierte Rufnummer, ist die erstere Partei verpflichtet sicherzustellen, dass

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

die Verbindung nicht zur anderen Partei (als NB<sub>Anker</sub>), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

### 3. BETRIEBLICHER BESTELL- UND DURCHFÜHRUNGSVORGANG BEI DER PORTIERUNG UND FORTLAUFENDER PORTIERUNG (SUBSEQUENT PORTING) VON DIENSTERUFNUMMERN

Die Parteien wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang, Benachrichtigungspflichten und Benachrichtigungsformate entsprechend der AK-TK-Empfehlung „EP 013-2 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der Ankernetzbetreiber eine Liste aller Quellnetze, mit denen bis zum Stichtag der Durchführung der Portierung die Erreichbarkeit der zu portierenden Diensterufnummer vertraglich sichergestellt ist.

#### 3.1 Benachrichtigungspflichten

Die Zusammenschaltungspartner wenden die Regelungen bezüglich der Einhaltung der Benachrichtigungspflichten entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 013-2 „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des DNB im Zuge einer Rufnummernportierung“ unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als NB<sub>Anker</sub> benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw. reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. Kündigung der Portierung und
- den NB<sub>auf</sub> (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB<sub>auf</sub> benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw. gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. Kündigung der Portierung und
- den NB<sub>Anker</sub> (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern.

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw. Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat, ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw. Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB<sub>Anker</sub> benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Vertrages exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen NB<sub>auf</sub> (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB<sub>auf</sub> benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Vertrages importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen NB<sub>Anker</sub> (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Kommt ein Zusammenschaltungspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Diensterufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte sowie entsprechende allfällig zustehende Diensteentgelte.

Die Zusammenschaltungspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

Die Benachrichtigung über Importe und Exporte hat an die jeweils andere Partei an den im Anhang 9 unter „Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):“ angeführten email-account zu erfolgen.

### 3.2 Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es jeder Partei frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

## 4. KÜNDIGUNG DER PORTIERUNG

### 4.1 Ordentliche Kündigung durch NB<sub>auf</sub>

Wird die portierte Diensterufnummer bei NB<sub>auf</sub> vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB<sub>auf</sub> verpflichtet, die Portierung der betreffenden Diensterufnummer gegenüber NB<sub>Anker</sub> zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Diensterufnummer durch NB<sub>auf</sub> an einen anderen Diensteanbieter ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB<sub>Anker</sub> benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

- Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:
- Nennung der portierten Diensterufnummer(n) im NSN- bzw. SN-Format,
- Angaben über NB<sub>auf</sub> (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Diensteanbieter (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB<sub>auf</sub>,

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

#### 4.2 Kündigung durch NB<sub>Anker</sub>

Die ordentliche Kündigung durch NB<sub>Anker</sub> ist ausgeschlossen.

#### 4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Parteien geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

#### 4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Diensterufnummer, sofern der NB<sub>Anker</sub> Bescheidinhaber der Diensterufnummer ist, in den Rufnummernhaushalt des NB<sub>Anker</sub> zurück und der NB<sub>Anker</sub> ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese Diensterufnummer entbunden.

### 5. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KOSTENTRAGUNG

#### 5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt die Partei (als NB<sub>auf</sub>) an die andere Partei (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 je Diensterufnummer.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4 dieses Anhangs) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Aufwändige Projektierungen und Portierungen von Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 5, 804, 718, 111, 116 und 118 werden nach vorangegangener Planungsabsprache und gegen Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Diesfalls ist im Vorhinein ein detailliertes verbindliches Angebot zu erstellen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

#### 5.2 Pauschalierter Schadenersatz

Wird ein bereits geplantes Umschaltezeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem Umschaltetermin von der Partei (als NB<sub>auf</sub>) storniert oder verschoben, bezahlt diese an die andere Partei (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79

#### 5.3 Kosten der Netzconditionierung (System set-up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

#### 5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom NB<sub>Anker</sub> zu tragen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

## 5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensternummern

5.5.1 Die Portierung von Diensternummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Parteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2. Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n Diensternummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensternummern) und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für den Rufnummernbereich festgelegt sind, dem die portierte Diensternummer zuzurechnen ist.

Auf Basis der vom NB<sub>Anker</sub> sowie vom NB<sub>auf</sub> den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung von Originierungs- bzw Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen und Dienstentgelte an; allfällige damit verbundene Aufwände trägt jeder Netzbetreiber selbst.

Der Quellnetzbetreiber und der NB<sub>auf</sub> verrechnen ab dem in der IC Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnzeitpunkt in den Fällen, in denen TA Anker- oder NB<sub>auf</sub> ist und in den Fällen, in denen der Quellnetzbetreiber gleichzeitig NB<sub>Anker</sub> ist, den Verkehr zu portierten Rufnummern direkt (sogenannter "Ein-Ast-Fall"). Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

In allen anderen Fällen (TA ist weder Anker- noch NB<sub>auf</sub>, Quellnetzbetreiber ist nicht gleichzeitig NB<sub>Anker</sub>; sogenannter "Zwei-Ast-Fall") verrechnen der Quellnetzbetreiber, der NB<sub>Anker</sub> und der NB<sub>auf</sub> ab dem in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnzeitpunkt den Verkehr zu portierten Rufnummern über den NB<sub>Anker</sub>. Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

5.5.3 Dem NB<sub>Anker</sub> gebührt für die Beanspruchung seiner Netzelemente, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetz- bzw Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch den aufnehmenden Netzbetreiber an den NB<sub>Anker</sub> abgegolten wird, weil das Ankernetz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.

5.5.4 Im Falle der Portierung von quellnetztarifizierten Diensternummern trägt der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzes. Im Falle der Portierung von zielnetztarifizierten Diensternummern trägt der NB<sub>auf</sub> alle Netzkosten mit Ausnahme des Entgeltes für die Transitleistung des Ankernetzes, das vom Quellnetzbetreiber zu tragen ist.

5.5.5 Die TA weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse, auf Basis der Benachrichtigung durch den NB<sub>Anker</sub> die Daten bezüglich der portierten Diensternummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnzeitpunkt nicht überein, steht es jeder Partei frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern die rechnungslegende Partei diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist eine Partei mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Diensternummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat er die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

## 6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### 6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

### 6.2 Kündigungsbeschränkung

Der NB<sub>Anker</sub> darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB<sub>auf</sub> den Diensteanbieter nicht kündigen.

Hat eine der Parteien in der Funktion als Dienstenetzbetreiber einen seiner Diensteanbieter gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

### 6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der NB<sub>auf</sub> ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Diensterufnummern sicherstellen.

Der NB<sub>Anker</sub> hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Diensterufnummern (Anker-Transitverkehr).

### 6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten quellnetztarifierten Diensterufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

### 6.5 Änderung des Tarifs zielnetztarifizierter Dienste

Erfolgt nach einer Portierung eine Änderung des Tarifs des portierten zielnetzorientierten Dienstes, so hat der NB<sub>auf</sub> die Einrichtung des geänderten Tarifs in den Quellnetzen zu veranlassen und die diesbezüglichen Einrichtungskosten zu tragen.

### 6.6 Erreichbarkeit von Diensten

Stellt sich heraus, dass bis zum Stichtag der Portierung der Diensterufnummer der NB<sub>Anker</sub> noch nicht die Erreichbarkeit aus allen Netzen vertraglich sichergestellt hat, so hat dies der Ankernetzbetreiber auf Aufforderung des aufnehmenden Netzbetreibers auf seine Kosten nachzuholen. Kommt er dem Auftrag an einen Quellnetzbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht nach, so steht dem aufnehmenden Netzbetreiber je 7 Tage Verzug eine Pönale in der Höhe der an ein Quellnetz zu bezahlenden Einrichtungskosten für eine Mehrwertrufnummer gemäß Anhang 17 zu.



## Anhang 27 – Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (Mobilrufnummern-portabilität)

### PRÄAMBEL

Die gegenständliche Vereinbarung hat die näheren Bestimmungen für die Übertragung von mobilen Rufnummern („Mobile Number Portability“, „MNP“) zwischen Mobilnetzbetreibern („MNB“) und bzw. oder Mobildienstbetreibern („MDB“) zum Gegenstand und ist von folgenden Grundsätzen getragen:

Mit vorliegender Vereinbarung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Übertragung mobiler Rufnummern unter umfassender Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Integrität bestehender Dienste, des Konsumentenschutzes und des Datenschutzes erfolgt. Gegenständliche Vereinbarung hat die bestmögliche Wahrung der Effizienz zum Ziel.

Dieser Anhang enthält Bestimmungen, die für die Umsetzung der MNP zwischen Hutchison Drei Austria GmbH (als einem Mobil-Telefonnetzbetreiber sowie Mobil-Telefondienstbetreiber) und dem Zusammenschaltungspartner (als einem Fest-Telefonnetzbetreiber) nicht zur Anwendung kommen. Diese Bestimmungen wurden in dem Anhang belassen, um ein klares Bild der Gesamtzusammenhänge der diesem Anhang zugrunde liegenden Umsetzungsvariante der MNP hinsichtlich aller relevanten Marktteilnehmer zu geben. Um die konkreten Rechte und Pflichten der Parteien eindeutig aus der Vereinbarung ableiten zu können, wurden die entsprechenden (nicht zur Anwendung kommenden) Bestimmungen farblich markiert.

### 1. SICHERSTELLUNG DER ERREICHBARKEIT MOBILER RUFNUMMERN SOWIE DER EINHALTUNG DES ANHANGES

Jede Partei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, um sämtliche Zusammenschaltungsbeziehungen im Sinne der Interoperabilitätsverpflichtung dahingehend zu adaptieren, dass die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 60 ff. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung (KEM-V) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie), des TKG, der Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2012, BGBl II 48/2012, in der Folge als „**NÜV**“ bezeichnet) und der in vorliegendem Anhang getroffenen Festlegungen für den technischen Durchführungsprozess sichergestellt und die Bereitstellung der Netzansage für die Tariftransparenz gewährleistet ist.

### 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 2.1 Einbindung der MDB

Die Parteien als MNB haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Anhang durch ihrem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten. Der MNB bildet im Auftrag des MDB die technische und administrative Schnittstelle zu anderen Netzbetreibern.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber ("MB") verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

#### 2.2 Umfang des Anhanges

- Mit diesem Anhang werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Z.3 NÜV erforderlich und von den nationalen MNB,

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Festnetzbetreibern ("FNB") sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.

- Dieser Anhang ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 60 ff KEM-V anwendbar.
- Dieser Anhang umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer ("Voicenummer"; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der "Voicemailnummer" (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert und dürfen nicht einer anderen Hauptrufnummer zugeordnet werden. Eingriffe in den Rufnummernplan des Numberrangeholders (Verwendung einer Rufnummer mit einem bestimmten Serviceindikator (z.B. Alternative Line Service) für ein anderes Service (z.B. Daten)) sind unzulässig. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung einer importierten Rufnummer ist unzulässig.
- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern. Dies gilt sowohl für den Standard- als auch den Großkundenportierprozess.

### 2.3 Start des Nummernübertragungsprozesses

Für den Start des Nummernübertragungsprozesses und die entsprechenden Bearbeitungs/Weiterleitungsfristen gelten die Bestimmungen gemäß § 3 NÜV.

### 2.4 Portierhemmnisse

Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw. dass über die Rufnummer auch hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Jedenfalls liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben im Sinne des Punktes 7.2 dieses Anhangs für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt.

Darüber hinaus dürfen als Portierhemmnisse lediglich solche Umstände geltend gemacht werden, die eine Portierung faktisch verunmöglichen.

### 2.5 Portiervolumen

Direkt routende Quellnetzbetreiber haben sicher zu stellen, dass pro Mobil-Telefondienstbetreiber Routingänderungen für 2.000 in den P2-Listen übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 4.1 dieses Anhangs in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" (d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert..

#### 2.5.1 Standardportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Standardportierzeitfenstern gemäß Punkt 4.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 2.000 Routingeinträgen unabhängig vom Kundentyp je Arbeitstag im Standardportierprozess sicher. Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen. Endkunden, die im Standardportierprozess portiert werden, können freie Kapazitäten der Großkundenportierung nicht nutzen und umgekehrt.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Im Falle einer Portierung, in deren Rahmen ein Block aufgesplittet werden muss, ist dieser Vorgang bei der Berechnung der Routingeinträge zu beachten.

### 2.5.2 Sonderportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 4.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 18.000 Routingeinträge (insgesamt für alle Betreiber) sicher. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 3.000 SIM-Karten pro Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten.

Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM- Karten erforderlich, hat jeder MNB - bei entsprechender Bekanntgabe dieses Umstandes gemäß Punkt 3.4.3 "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" - in den angekündigten (erweiterten) Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 4.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 27.000 Routingeinträgen (insgesamt für alle Betreiber) sicher zu stellen. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 7.000 SIM-Karten pro (erweitertem) Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten. Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM- Karten erforderlich, ist eine Aufteilung auf mehrere Sonderportierzeitfenster vorzunehmen.

## 2.6 Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß §§ 60 ff Abs. 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

## 2.7 Prozess der Portierung

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

## 3. ADMINISTRATIVER PROZESS

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß § 4 NÜV (im Folgenden "NÜV-Information" und "NÜV-Bestätigung").
- Auf Grund des initiierten Durchführungsauftrages ist der Mbauf verpflichtet, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

### 3.1 Standard- und Großkundenportierprozess

Entsprechend der nachfolgenden Definition werden Endkunden in Standardkunden und Großkunden unterteilt, wobei Standardkunden dem Standardportierprozess und Großkunden dem in Punkt 3.4 "Abweichende Bestimmungen für Großkunden" festgelegten Großkundenprozess folgen.

Endkunden, die nicht von der nachfolgenden Definition eines Großkunden umfasst sind, werden als Standardkunden bezeichnet.

#### 3.1.1 Informationsantrag

Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt. Wird ein als Großkundenportierung gekennzeichnete Informationsantrag gestellt, der weniger als 26 Hauptrufnummern umfasst, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.

Die Anforderung von Rufnummernstrecken und allen Rufnummern zu einer Kundennummer kann nur im Großkundenportierprozess durchgeführt werden.

#### 3.1.2 Durchführungsauftrag

Ein Endkunde fällt beim Durchführungsauftrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Es gibt einen Durchführungsauftrag,

- mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind, oder
- der mehr als 250 Routingeinträge umfasst.

Ein Kunde der beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung fällt, aber im Durchführungsauftrag weniger als 26 Hauptrufnummern als Einzelrufnummern angibt, folgt beim Durchführungsauftrag dem Standardprozess.

### 3.2 Informationsantrag (Standardportierprozess)

#### 3.2.1 Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer hat folgende zwei Möglichkeiten, die notwendige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 1 NÜV einzuholen:

1. Der Teilnehmer wendet sich an seinen aktuellen MB (MBab). Dabei kann der Teilnehmer angeben, auf welchem Weg er die gewünschte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung erhalten möchte.
2. Der Teilnehmer wendet sich an einen anderen MB (potentieller MBAuf). Der (potentielle) MBAuf hat, sofern die NÜV-Bestätigung vom Teilnehmer beim (potentiellen) MBAuf noch nicht vorgelegt wurde, den MBab vom Antrag des Teilnehmers zu verständigen. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden dann direkt vom MBab an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBAuf übermittelt. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck dem (potentiellen) MBAuf einen Auftrag bzw. eine Vollmacht zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab zu erteilen.

#### 3.2.2 Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBAuf

Jede Person hat sich zum Zweck der Bevollmächtigung des MBAuf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Nachweis der Vertretungsbefugnis für das Unternehmen zu erbringen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Beantragt der (potentielle) MBAuf im Namen des Teilnehmers die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, so muss dem (potentiellen) MBAuf eine entsprechende Vollmacht sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers dazu vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG zustimmt.

### 3.2.3 Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)

Im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ist der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer(n) vom MBAuf einzuholen.

#### Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine natürliche Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und das Geburtsdatum des Teilnehmers an den MBab zu übersenden.

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine juristische Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und die Kundennummer des Unternehmens im Informationsantrag an den MBab zu übersenden. Die Übermittlung von mehr als einer Hauptrufnummer pro Informationsantrag ist zulässig.

Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, ist eine Fehlermeldung unter Angabe des Grundes vom MBab an den (potentiellen) MBAuf zu übersenden.

Die zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten überein, wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBAuf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, ob der Teilnehmer Post- oder Prepaid-Kunde ist
- Vollständiger Name des Teilnehmers bzw. Firmenbezeichnung
- Die Informationen gemäß § 4 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Durch die Übermittlung des vollständigen Namens des Teilnehmers bzw. der Firmenbezeichnung hat der (potentielle) MBAuf zu überprüfen, ob der Antragsteller tatsächlich der Teilnehmer ist. Handelt es sich bei dem legitimierten Antragsteller um eine andere Person, dürfen die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und sind vom (potentiellen) MBAuf zu vernichten.

#### Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code ("Personal Unblocking Key") an den MBab zu übersenden. Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so übermittelt der MBab eine der in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Fehlermeldungen. Bei Übereinstimmung wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBAuf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
- Die Informationen gemäß § 4 NÜV (NÜV-Information)

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer und /oder dem MBab nicht vor, hat der MBAuf die Erbringung des Nachweises der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch ein seinem Ermessen nach geeignetes Mittel zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt der (potentielle) MBAuf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

### 3.2.4 Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Der MBab hat die aktuellst verfügbare Information gemäß § 4 NÜV unter Angabe des Stichtages dem Teilnehmer bereitzustellen.

Erfolgt die Übermittlung direkt an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBAuf, so wird dies durch Übermittlung einer PDF-Datei vorgenommen. Die Information gemäß § 4 NÜV und die Bestätigung über den Erhalt derselben ist dem Teilnehmer in Papierform unmittelbar auszuhändigen. Unmittelbar nach der Aushändigung an den Teilnehmer sind allenfalls diesbezügliche noch beim (potentiellen) MBAuf befindliche Daten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom (potentiellen) MBAuf zu löschen. Der Teilnehmer hat beim (potentiellen) MBAuf den Erhalt der ausgedruckten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich zu bestätigen. Das Formular für diese vom Teilnehmer zu unterzeichnende Bestätigung wird vom MBab im Rahmen der vorgenannten PDF-Datei übermittelt und beinhaltet für Postpaid-Teilnehmer Datenfelder für die Angabe von Vorname, Nachname bzw. Firmenwortlaut, Geburtsdatum bzw. Kundennummer sowie für jene Hauptrufnummern, auf die sich die NÜV-Information bezieht. Diese schriftliche Bestätigung wird zwischen MBAuf und MBab nicht ausgetauscht.

Der MBAuf hat die unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigungen des Teilnehmers betreffend den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Portierdatum aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Übernahmebestätigungen im Streitfall auf Anfrage des MBab diesem übermittelt werden können.

### 3.2.5 Sicherheitsmaßnahmen

Es ist seitens des (potentiellen) MBAuf sicherzustellen, dass beim MBab keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden, die nicht durch einen Auftrag bzw. eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MBAuf sind alle Aufträge bzw. Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MBab zu übersenden.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBAuf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen.

### 3.2.6 Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Dem Teilnehmer ist gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung der NÜV-Information eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestätigung hat folgenden Inhalt aufzuweisen, wobei die graphische Aufbereitung dem MBab überlassen bleibt:

#### **Prepaid:**

- Markierung als Prepaid
- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**Postpaid:**

- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

**Zusätzlich für natürliche Personen, die Postpaidkunden sind:**

- Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum

**Zusätzlich für juristische Personen, die Postpaidkunden sind:**

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Diese Bestätigung hat einen Bestätigungscode in alphanumerischer Form sowie als Barcode (Barcode-System 3 aus 9) zu enthalten, der Teil der schriftlichen Ausfertigung ist. Für jede NÜV-Bestätigung ist ein Bestätigungscode zu vergeben. Der Bestätigungscode dient in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer der eindeutigen Identifizierung hinsichtlich der erfolgten Information zu den mit einer bestimmten SIM-Karte verbundenen Rufnummern. Der Bestätigungscode, der mit jeder NÜV-Bestätigung zu vergeben ist, muss in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer eine eindeutige Identifizierung (die Kombination aus Bestätigungscode und Hauptrufnummer muss eindeutig sein) des entsprechenden Geschäftsfalles ermöglichen und ist wie folgt definiert:

BBBYMMDDXXXXXXXXP

BBB: abgebender Betreiber

YYMMDD: Letzter Tag der Gültigkeit der NÜV-Information

XXXXXXXX: betreiberspezifische Zahl

P: Prüfziffer (wird aus YYMMDDXXXXXXXX nach dem MODULO 10 Verfahren berechnet)

Der Bestätigungscode ist 90 Kalendertage gültig, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Bestätigungscode für diese Hauptrufnummer vergeben wurde.

Der Bestätigungscode kann mehrmals für Durchführungsaufträge verwendet werden und bleibt auch nach einer Stornierung des Auftrags gültig. Sobald eine Rufnummer portiert wurde, erlischt die Gültigkeit des Bestätigungscode für diese Rufnummer.

Der Bestätigungscode und die Rufnummern sind verpflichtend auch als Barcode abzubilden, wobei das Barcode-System 3 aus 9 zu verwenden ist.

Die zusätzlich zur Rufnummer übermittelten Services werden aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich benannt: "Sprache, Sprachbox, Fax, Daten, Second Line" und "Zusätzliche"

Die vom Endkunden übergebene NÜV-Bestätigung wird diesem nach Abschluss der Bearbeitung vom MBauf retourniert.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

### 3.2.7 Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Wenn der Teilnehmer eine Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt gilt: Die Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 20 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einer Anfrage abgefragt wird. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und Abs 5 NÜV unberührt.

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den (potentiellen) MBauf beauftragt hat, richtet sich die Messung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

### 3.3 Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)

Der Durchführungsauftrag ist ausschließlich vom Teilnehmer im Wege über den MBauf an den MBab zu senden. Bevor jedoch ein solcher Auftrag abgesandt wird, haben die Voraussetzungen im Sinne des § 3 NÜV vorzuliegen. Anschließend haben MBauf und MBab gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:

- Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
- gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
- ein Kennzeichen, dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Standardportierprozesses handelt.

Vom MBab ist zu überprüfen, ob

- der übersandte Bestätigungscode gültig und den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist (Sollte für eine Hauptrufnummer mehr als eine NÜV-Information angefordert worden sein und sollten daher mehrere Bestätigungscode vorliegen, so sind davon all jene Bestätigungscode gültig, die noch innerhalb der Fristen gemäß § 5 Abs 1 Z 4 und Z 5 NÜV liegen.),
- ein Portierhemmnis vorliegt und
- das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist.

Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist seitens des MBab und des MBauf sicherzustellen, dass der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen erfolgt. Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

#### 3.3.1 Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum

Wenn die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten keine Fehler ergibt und das gewünschte Portierdatum beim MBab möglich ist, hat der MBab die Zusage über den Portiertermin an den MBauf zu übersenden, der den Teilnehmer darüber informiert.

Ergibt die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten, dass das gewünschte Portierdatum oder die Portierung zumindest einer der angegebenen Rufnummern nicht möglich ist, ist dieser Umstand samt Begründung dem MBauf mitzuteilen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



Die hierfür zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang .28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

### **3.3.2 Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum**

Die Antwort des MBab hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten beim anfragenden MBauf einzulangen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden. Die Antwortzeiten für den Großkundenportierprozess sind in Punkt 4.4.1 festgelegt.

Die Messung der Antwortzeit für die Übermittlung der Zusage über den Wunschtermin richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

## **3.4 Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess**

### **3.4.1 Informationsantrag (Großkundenportierprozess)**

Die Regelungen des Großkundenportierprozesses richten sich sinngemäß – sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich anders festgelegt – nach den Regelungen des Punktes 3.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)".

Abweichend von Punkt 3.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)" kommen beim Informationsantrag folgende Regelungen zur Anwendung. Ein Informationsantrag, der als Strecke dargestellt werden kann, muss als solche angefordert werden.

#### Anfordern der NÜV-Information

- Der MBauf kann den Informationsantrag entweder durch
  - Angabe aller Hauptrufnummern als Einzelnummern (mindestens 26 Hauptrufnummern) stellen oder
  - durch Angabe einer Rufnummerstrecke, wodurch alle Rufnummern aus dieser Rufnummernstrecke angefordert werden, oder
  - gemischt als einzelne Hauptrufnummern und Rufnummernstrecken oder
  - er kann alle Rufnummern zu einer Kundennummer anfordern.
- Werden alle Rufnummern zu einer Kundennummer angefordert, ist neben der entsprechenden Information im Informationsantrag auch eine exemplarische beschaltete Hauptrufnummer anzugeben.
- Bei allen Anfragen ist das "BC" Flag zu setzen. Ist das "BC" Flag nicht gesetzt, wird der Informationsantrag im Standardportierprozess behandelt und mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Die vom Endkunden ausgestellte Bevollmächtigung ist im Informationsantrag – welcher wie beim Standardportierprozess mittels XML-SOAP gestellt wird – im Feld "Signature Link" als TIF-Dokument zu übermitteln. Eine fehlende Bevollmächtigung gilt als Ablehnungsgrund und der Informationsantrag wird vom MBab mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Das Feld "E-Mail" enthält für die Übermittlung der NÜV-Information die elektronische Zustelladresse. Diese ist nur gültig, wenn sie auch in identer Form auf der Vollmacht enthalten ist. Im Falle einer Abweichung ist die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse beim MBab zu verwenden.

Inhalt und Umfang der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

- NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestehen für Großkunden aus vier Teilen:
  - einer "Management Summary" im PDF-Format, welches einen Gesamtüberblick über die Anzahl der aktiven SIM-Karten und die bei Portierung anfallenden Gesamtkosten gibt (die Gestaltung obliegt dem MBab);
  - einer Detailinformation zu den angeforderten Hauptrufnummern (die Gestaltung und das Dateiformat obliegt dem MBab);
  - der NÜV-Bestätigung (beinhaltend Bestätigungscode, gemäß Punkt 3.2.6) im PDF-Format, welche um einen Hinweis auf den Anhang zur NÜV-Bestätigung ergänzt wird;
  - dem Anhang zur NÜV-Bestätigung als CSV-Datei (enthält keinen Portiercode), aus der alle dem Endkunden überlassenen Rufnummern ersichtlich sind. In diesem sind alle Rufnummernstrecken und alle einzelnen Rufnummern des Endkunden anzuführen. Zusätzlich sind alle in den Rufnummernstrecken enthaltenen, beschalteten Rufnummern einzeln anzuführen.
- Eine Bestätigung seitens des Teilnehmers über den Erhalt der NÜV-Information, NÜV-Bestätigung und dem Anhang ist nicht erforderlich. Das im Standardportierprozess im PDF-Format zu übermittelnde Formular entfällt.

Beantwortung des Informationsantrages

- Ein Informationsantrag wird bereits bei einem Fehler (z.B. eine Rufnummer falsch) vollständig abgelehnt, wobei die fehlerhaften Rufnummern bzw. Rufnummernstrecken anzugeben sind.
- Wird ein Informationsantrag, der als Großkundenportierung gekennzeichnet, ist für weniger als 26 Hauptrufnummern gestellt, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.
- Die Beantwortung des Informationsantrages erfolgt über zwei getrennte Wege:
  - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBAuf erfolgt über XML-SOAP. Allerdings werden nur der globale Status und im
    - Gutfall der Anhang zur NÜV-Bestätigung bzw. im
    - Fehlerfall die entsprechende Fehlercodes sowie alle fehlerhaften Hauptrufnummern (einzeln) inklusive lokalem Fehlercode rückübermittelt
    - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem Endkunden – bestehend aus allen vier Teilen – erfolgt nur im Gutfall via E-Mail an die im Informationsantrag und auf der Vollmacht angegebene E-Mail Adresse oder postalisch an die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse.
- Der Anhang zur NÜV-Bestätigung darf vom MBAuf 60 Tage aufbewahrt werden.
- Rufnummern werden im Zuge der Großkundenportierung nicht als Barcode abgebildet.

Servicelevel für die Beantwortung des Informationsantrages

- Servicelevels für den Informationsantrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den Endkunden gelten die rechtlichen Bestimmungen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem potentiellen MBauf hat unverzüglich, jedoch
  - längstens innerhalb von drei Werktagen und im
  - Fall einer Gesamtablehnung längstens innerhalb eines Werktages zu erfolgen.

### 3.4.2 Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)

- Im Rahmen des Durchführungsauftrags können die zu portierenden Rufnummern entweder
  - Einzelnummern oder
  - als Rufnummernstrecken oder
  - gemischt als einzelne Rufnummern und Rufnummernstrecken
 angegeben werden. Alle Rufnummern, die als Strecke dargestellt werden können, sind als Stecke anzugeben.
- Die zur jeweiligen Strecke bzw. Einzelrufnummer gehörige Voicemailnummer ist verpflichtend anzugeben. Von dieser Regelung sind die Rufnummerngassen 066460x, 066480x und 066488x ausgenommen, sofern in diesem Bereich VPN-Kopfrufnummern vergeben wurden, die dem Endkunden eine selbständige Administration seiner Durchwahlen ermöglichen. In diesem Fall stellt der MBauf für diese Rufnummerngassen temporäre Voicemailnummern zur Verfügung, die ebenfalls nicht portiert werden.
- Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:
  - Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
  - gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
  - dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Großkundenportierprozesses handelt.

### Servicelevel für die Beantwortung des Durchführungsauftrages

- Servicelevels für den Durchführungsauftrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Die Antwort des MBab hat unverzüglich und für
  - 1 bis 125 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten,
  - 126 bis 500 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten,
  - 501 bis 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 120 Minuten und
  - für mehr als 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 8 Stunden beim anfragenden MBauf einzulangen.

### 3.4.3 Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster

Großkunden, die nicht in einem Standardportierzeitfenster gemäß Punkt 4.2.1 "Standardportierzeitfenster" portiert werden können oder wollen, können im Durchführungsauftrag die Portierung in einem Sonderportierzeitfenster gemäß Punkt 4.2.2 "Sonderportierzeitfenster" beantragen.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Um die Möglichkeit einer Sonderportierung zu prüfen, fragt der MBauf alle Exportvolumenbarometer der MBs ab, summiert alle angeforderten Routingänderungen und überprüft, ob die verbleibende Kapazität für die gewünschte Portierung ausreicht. Danach überprüft er in gleicher Weise, ob beim MBab die verfügbare Menge an exportierbaren SIM-Karten ausreicht. Ist dies der Fall, übermittelt er den Durchführungsauftrag an den MBab. Der MBab vermerkt im Falle eines korrekten Durchführungsauftrages die Anzahl der zu portierenden Rufnummern und SIM-Karten in seinem EVB. Der MBauf kündigt 10 Werktage vor dem Sonderportierzeitfenster (Zeitpunkt P-10) per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs dieses an, wobei die maximal zu erwartende Anzahl an Routingeinträgen anzugeben ist. Die Ankündigung hat an die im Anhang .28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegten Kontaktstellen zu erfolgen.

Ist die Portierkapazität nicht ausreichend, wählt er entweder einen anderen Portiertermin oder kündigt per E-Mail an die in Anhang .28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegten Kontaktstellen die Vorverlegung des Sonderportierzeitfensters an. Das Sonderportierzeitfenster wird so zu einem erweiterten Sonderportierzeitfenster.

Die Ankündigung hat mindestens zehn Werktage (P-10) vor dem erweiterten Sonderportierzeitfenster (für Export) zu erfolgen. Zusätzlich ist drei Werktage (P-3) vor dem Beginn des erweiterten Sonderportierzeitfensters (dieses Beginnt bereits bei P-10) eine Erinnerung via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

Eine etwaige Stornierung des Sonderportierzeitfensters ist ebenfalls via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

### 3.5 Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs

Weder die durchgeführten Messungen noch die diesen zugrunde liegenden Daten dürfen verfälscht werden.

Zur Berechnung der Antwortzeiten/SLAs sind folgende Werte heranzuziehen (bezogen auf das zugeordnete Paar Request Response):

#### 3.5.1 Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim MBauf:

Ist der Versand einer Anfrage (Request) erfolgreich (entweder Acknowledge oder Response erhalten), dann werden folgende Zeitstempel zur SLA-Berechnung herangezogen:

- SLAStart:

- Wird eine Acknowledge erhalten, so wird der Zeitpunkt des Sendens des zugehörigen Requests als Startzeitpunkt der SLA-Messung verwendet.

- Wird kein Acknowledge erhalten, so gilt der Zeitpunkt des letzten Sendens (TimestampMessageSentLast (TMSL)).

- SLAStop:

- Erster empfangener Response, für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).

Wird eine Anfrage weder mit einem Acknowledge noch mit einem Response beantwortet, dann gilt:

- Es hat eine Eskalation per MNP Desk zu erfolgen.
- Die Anfrage/der Request ist als „failed“ zu markieren.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- Die Anfrage/der Request wird in der gemäß Punkt II „Informationspflichten“ erstellten Aufstellung für die RTR zur Berechnung der Antwortzeiten des MBab nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der nicht beantworteten Anfragen muss pro Netzbetreiber auswertbar sein. Nicht beantwortete Anfragen gelten, sofern der Fehler nicht in der Sphäre des MBauf lag, als Nichterfüllung des SLAs.

Wird der Erhalt der Anfrage durch den MBab mittels eines Acknowledge bestätigt, aber der MBauf erhält keine Antwort/keinen Response, dann gilt dies als Nichterfüllung des SLAs

### 3.5.2 SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab):

- **SLAStart:**
  - Erster Empfangene Anfrage/Empfangener Request für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).
- **SLAStop:**
  - Zeitpunkt des Sendens der Antwort/des Responses.

Erhält der MBab auf eine versendete Antwort/einen versendeten Response kein Acknowledge, dann hat eine Eskalation über MNP Desk zu erfolgen.

Die Anzahl jener Anfragen für die trotz Übermittlung einer Antwort/eines Response kein Acknowledge einlangt, muss pro Netzbetreiber auswertbar sein.

Eine Detaillierung dieser Bestimmung sowie umfangreiche Beispiele sind in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschlungsvertrages festgelegt.

### **3.6 Exportvolumenbarometer**

Jeder MBab stellt sämtlichen MB ein so genanntes "Exportvolumenbarometer" zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über die aktuell bereits belegte (d.h. den MB zugesagte) bzw. noch freie Exportkapazität eines jeden Tages der jeweils nachfolgenden 60 Kalendertage sowie über portierfreie Tage. Das "Exportvolumenbarometer" wird vom jeweiligen MB laufend aktuell gehalten und kann von den anderen MB bei Bedarf mittels SOAP-Abfrage (Simple Object Access Protocol) abgefragt werden.

Es werden für den Zeitraum vom Abfragedatum bis 60 Tage in die Zukunft jeweils das maximale sowie das freie Exportvolumen pro Tag bereitgestellt. Das freie Exportvolumen für die Standardportierung pro Tag wird erst ab einem Schwellwert von 70 % (siebzig Prozent) in absoluten Zahlen berichtet.

Weitere Details sind in Anhang ./28 zu diesem Zusammenschlungsvertrag ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") geregelt.

### **3.7 Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess**

Sämtliche im Zuge der Abwicklung des administrativen Prozesses zwischen den MB auszutauschenden Informationen sind auf elektronischem Weg unter Einhaltung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards zu übermitteln, die die Integrität der übermittelten Daten sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten unverfälscht beim Empfänger eintreffen, die Authentizität des Absenders gegeben ist sowie unverfälschbare Zeiteintragen möglich sind.

In den Nachrichten "Informationsantrag" und "Durchführungsauftrag" sind sämtliche Daten in strukturierter Form zu übermitteln, sodass eine maschinelle und automatische Datenweiterverarbeitung beim MBab ermöglicht wird.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Für den Message Transfer ist das SOAP-Protokoll mit dem Zeichensatz UTF-8 zu verwenden. Es ist für eine möglichst verzögerungsfreie Datenübertragung Sorge zu tragen.

Für den Datenaustausch der P2-Listen (Routinglisten) nach dem "Point of No Return 2" wird zwischen den MNB und FNB das Transferprotokoll S-FTP festgelegt.

Die Details hierzu sind in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegt.

#### **4. TECHNISCHER DURCHFÜHRUNGSPROZESS**

Der technische Durchführungsprozess umfasst die Bereitstellung der Portierinformationen an alle Quellnetzbetreiber sowie die Durchführung der Portierung und somit die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen.

##### **4.1 Portierinformation**

Die Portierinformation beinhaltet alle notwendigen Daten, die für die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen erforderlich sind. Sie umfasst nicht jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden.

Die Portierinformation ist in Form von P2-Listen vom MNBauf allen QNB bekannt zu gegeben.

Die in den P2-Listen übermittelten Informationen an die Quellnetzbetreiber (QNB) sind Ziffernfolgen, die als Routinginformation für zu portierende mobile Rufnummern zu verstehen sind. Für jede in der P2-Liste enthaltene Ziffernfolge gilt im Regelprozess, dass

1. die Ziffernfolge der Bereichskennzahl und Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß §§ 60 ff KEM-V entspricht,
2. auch alle mobilen Rufnummern, die durch Verlängerung der übermittelten Ziffernfolge, um maximal zwei beliebige Ziffern gebildet werden können, als portiert gelten, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 61 KEM-V nicht überschritten wird.

In der P2-Liste sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Identität des MNBauf
2. Datum der Übergabe der P2-Liste an die QNB (entspricht dem "Stichtag")
3. Datum und Startzeit des Zeitfensters, in dem die technische Durchführung der Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen erfolgen soll
4. Zu jeder Ziffernfolge:
  - MNBauf\_ID
  - MNBab\_ID
  - gegebenenfalls Kennzeichnung für Rufnummernrückgabe.

Als MNBauf\_ID bzw. MNBab\_ID ist die jeweilige Betreiberkennung "ZZ" zu verwenden. Nähere Erläuterungen finden sich im Kapitel Routingnummern.

##### **4.1.1 Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)**

Jeder MNBauf überprüft vor der Bereitstellung der P2-Liste für einen anderen Betreiber die Richtigkeit der Daten.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Zur Sicherstellung der Datenqualität ist ein Vergleich der Daten des MNBab mit der "P1-Liste" des jeweiligen MNBAuf durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBAuf einen Werktag vor dem Stichtag bis spätestens 22:00 Uhr ("point of no return 1") mittels einer XML-SOAP-Nachricht an diesen übermittelt ("P1 Liste"). Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den eigenen Daten. Unter eigenen Daten sind jene zu verstehen, die die aus dessen Netz zu exportierenden Rufnummern beschreiben. Gegebenenfalls in der P1-Liste enthaltene Rufnummernrückgaben sind, soweit sie den MNBab betreffen, ebenfalls vom Datenvergleich umfasst.

Eine Bestätigung des Erhalts der P1-Liste erfolgt automatisch. Jeder MNBAuf hat auch für den Fall, dass keine Importe an einem Stichtag zu melden sind, eine Leermeldung abzugeben.

Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.

Es ist vom MNBab sicherzustellen, dass bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages die Datenkonsistenz mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den MNBAuf bestätigt wird. In dieser Bestätigung werden die beanstandeten Rufnummern sowie die mit dieser Rufnummer in einem Durchführungsauftrag übermittelten Rufnummern abgelehnt. Diese Rufnummern sind aus der P2-Liste zu streichen und die Portierung dieser Rufnummern (alle Rufnummern eines Durchführungsauftrages) wird nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt. Es ist unmittelbar die Klärung des Sachverhaltes mit dem MNBAuf durchzuführen. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk. Nach Klärung wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) – sofern zulässig – für den nächstmöglichen Portiertermin vorgesehen. Liegen keine Beanstandungen vor, hat eine Leermeldung zu erfolgen.

Rufnummern, die der MNBab zur Portierung vorgesehen hat, ihm seitens des MNBAuf aber in der P1-Liste nicht kommuniziert wurden, sind mit einem entsprechenden Fehlercode in der Rückantwort anzuführen. Diese Rufnummern werden nicht portiert. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk.

Am "Stichtag" ("point of no return 2") stellt der MNBAuf die P2-Liste bzw. die Leermeldung bis 22:00 Uhr für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit. Die P2-Liste hat die Summe aller Routingeinträge aus den "P1-Listen" abzüglich der beanstandeten Routingeinträge der beanstandeten Durchführungsaufträge zu enthalten. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels S-FTP ab.

Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.

Eine Bestätigung des Erhalts der P2-Liste seitens der QNB ist nicht erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der P2-Liste an die QNB geht die Verantwortung für die zeitgerechte Durchführung der Routingänderungen an die jeweiligen Quellnetze über. Sollte ein Betreiber ab 22:00 Uhr des "Stichtages" bei einem MNB keine P2-Liste bzw. keine Leermeldung vorfinden, so obliegt es diesem Betreiber, der Ursache hierfür nachzugehen. Es ist jedenfalls von jedem MNBab und jedem direkt routenden QNB sicherzustellen, dass zeitgerecht ab 04:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen in den eigenen Systemen begonnen wird.

#### 4.1.2 Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier-Zeitfenster)

Die Bestimmungen des Punktes 4.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)" gelten, sofern nicht hier ausdrücklich abweichend vereinbart, sinngemäß.

- Portiertag minus 10 Werktage (P-10)
  - Zum Zeitpunkt P-10 werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBAuf bis spätestens 22:00 Uhr mittels einer XML-SOAP-Nachricht (P1-Liste) an diesen übermittelt

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

("point of no return 1"). Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich, das heißt eine kundenseitige Änderung ist nicht mehr möglich.

- Jeder MNBAuf hat auch für den Fall, dass keine Importe in einem Sonderportierzeitfenster vorgesehen sind, eine Leermeldung abzugeben.
- Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.
- Der MNBAuf kündigt per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs das Sonderportierzeitfenster bzw. erweiterte Sonderportierzeitfenster an.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9)
  - Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge des Durchführungsauftrages ausgetauschten Daten.
  - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P1-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9) bis einschließlich Portiertag minus 7 Werktage (P-7)
  - In dieser Zeitspanne können – falls erforderlich – P1-Listen erneut gesendet werden. Das Senden einer P1-Liste ist nur zulässig, sofern nicht noch die Rückmeldung auf eine zuvor gesendete P1-Liste ausständig ist. Es ist immer die zuletzt übersendete und bestätigte P1-Liste die gültige.
  - Die jeweilige Rückmeldung durch den MNBab hat bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Werktages zu erfolgen, sofern die P1-Liste bis 22:00 Uhr gesendet wurde. Nach 22:00 Uhr übermittelte P1-Liste, gelten als am nächsten Werktag übermittelt.
- Portiertag minus 6 Werktage (P-6)
  - Bis zum Zeitpunkt P-6 22:00 Uhr besteht das letzte mal die Möglichkeit, eine P1-Liste zu übermitteln ("last chance"). Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine P1-Liste verschickt, die vom MNBab als fehlerfrei anerkannt wird, so ist die angekündigte Sonderportierung durch den MNBAuf zu stornieren.
- Portiertag minus 5 Werktage (P-5)
  - Rückmeldung auf die P1-Liste von P-6 (sofern eine übermittelt wurde) bis 12:00 Uhr.
  - Der MNBAuf stellt den "Entwurf" der P2-Liste bis 22:00 Uhr dem MNBab auf dem SFTP-Server bereit. Hierbei ist auf die für den Entwurf vorgesehene Datei-Bezeichnung zu achten.
- Portiertag minus 4 Werktage (P-4)
  - Der MNBab unterwirft die erhaltene P2-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge der P1-Liste ausgetauschten Daten.
  - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P2-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt der Entwurf der P2-Liste als fehlerfrei und akzeptiert.
  - Ist auf Grund von Dateninkonsistenzen eine Rückmeldung erforderlich, so erfolgt diese via E-Mail an den MNP-Helpdesk des MNBAuf. Eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen MNBAuf und MNBab erfolgt ebenfalls über den MNP-Helpdesk.
- Portiertag minus 3 Werktage (P-3)

Hutchison: \_\_\_\_\_

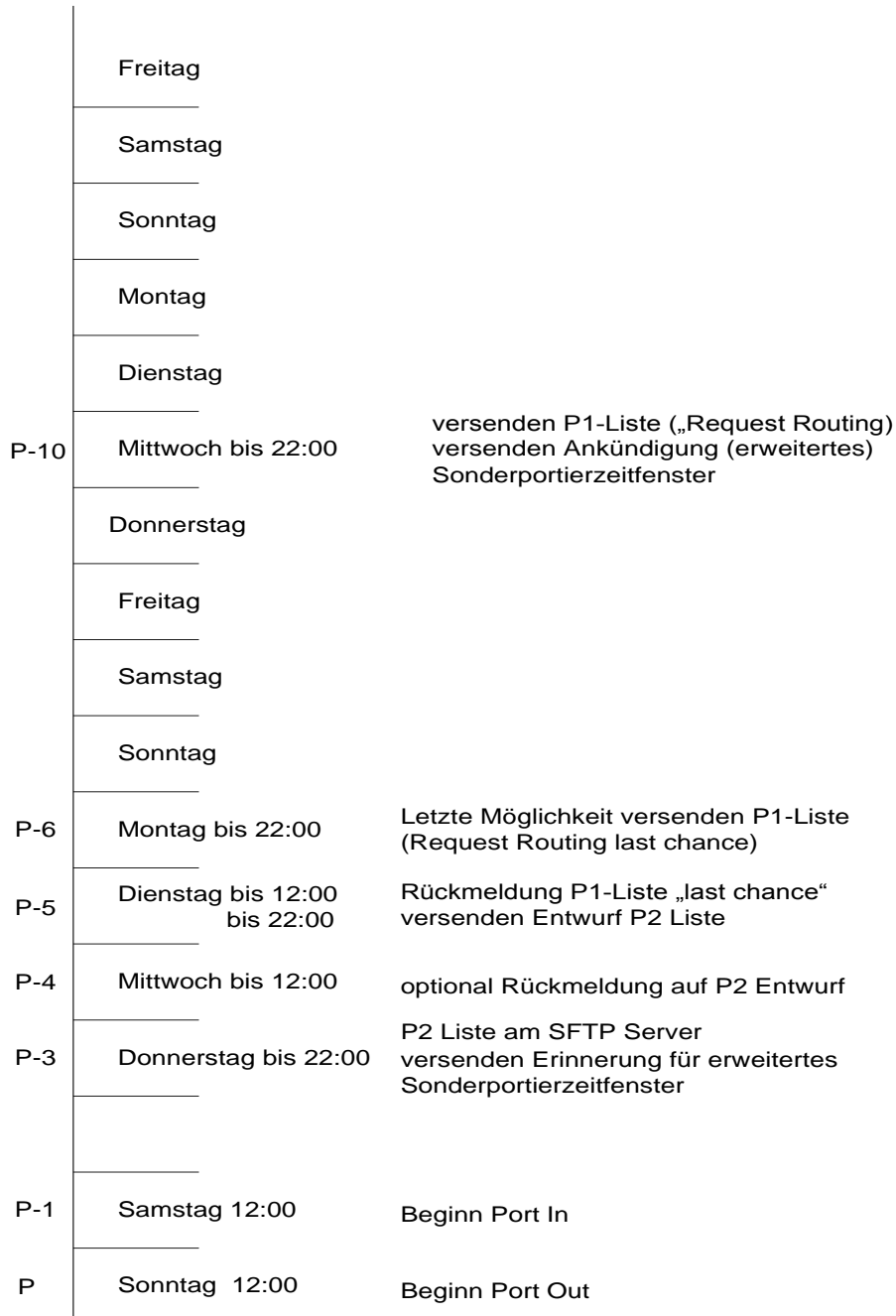
Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



- Bis zum Zeitpunkt "P-3" 22:00 Uhr ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf dem SFTP-Server bereit. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.
- Erinnerungs-E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs betreffend das normale und erweiterte Sonderportierzeitfenster.

Zeitdiagramm für die Qualitätskontrolle Sonderportierung:

Sofern zwischen und einschließlich des Zeitpunkts P-10 und der Sonderportierung kein Feiertag liegt, der auf einen Werktag fällt, ergibt sich folgender Ablauf:



Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

#### 4.1.3 Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze

Die MNBauf verwalten die Termine der in ihr Mobilnetz zu importierenden mobilen Rufnummern unter Beachtung gewünschter Portierdaten bzw. Stornierungen oder Terminverschiebungen. Am "Stichtag" um 22:00 stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels SFTP ab. An Wartungstagen ist die Abholung der P2-Listen in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr nicht möglich. Danach beginnen direkt routende QNB mit der Vorbereitung der technischen Portierung. Die Durchführung der Portierung erfolgt am zweiten Werktag nach dem "Stichtag". Es ist seitens aller Mbauf sicherzustellen, dass ihre jeweilige P2-Liste bzw. Leermeldung bis spätestens 22:00 Uhr des Stichtages bereitgestellt wird.

Am SFTP-Server bereitgestellte P2-Listen bzw. Leermeldungen dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit nicht mehr verändert werden.

Die direkt routenden QNB führen die Routingänderungen in dem dafür vorgesehenen Portierzeitfenster in ihren Systemen durch.

#### Besonderheiten für den Großkundenportierprozess

Rufnummernstrecken sind in der P2-Liste gemäß dem in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Algorithmus auf Einzelnummern, dekadische 10er und 100er Blöcke herunter zu brechen.

Eine Aufspaltung von (dekadischen) Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern ist in der P2-Liste nicht gestattet.

Wird das Feld "Split" in der P2-Liste auf den Wert "1" gesetzt, so hat der MBab, der den relevanten Rufnummernblock (jener aus dem die angegebene(n) Rufnummer(n) stammt/stammen) in seiner Gesamtliste verwaltet, ein "Aufspreizen" dieser Rufnummernblocks zu veranlassen, mittels des festgelegten Algorithmus, [siehe Anhang ./28 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieses Zusammenschaltungsvertrages] wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen Rufnummern durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

#### 4.1.4 Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze

Jeder MNBauf stellt täglich bis spätestens 22:00 Uhr eine Aufstellung aller aktuell bei ihm importierten Rufnummern als "Gesamtliste" am SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung.

Die Gesamtliste dient zum Abgleich der portierten Rufnummern. Diese beinhaltet alle aktuell importierten Rufnummern eines MNBauf, wobei nur erfolgreich abgeschlossene Portiertransaktionen berücksichtigt werden. Die Einträge entsprechen der Summe aller bisher abgearbeiteten P2-Listen, sofern Rufnummer und Rufnummerblöcke noch nicht zurückgegeben oder weiterportiert wurden bzw. Rufnummerblöcke noch nicht von einem "Split" betroffen waren.

Rufnummern, die weiter portiert (Subsequent Porting) oder an den NRH zurückgegeben wurden, sind aus der Gesamtliste zu löschen. Im Falle eines Splits ist dies in der Gesamtliste durch "Aufspreizen" (siehe oben Punkt 5.1.3) des betroffenen Rufnummernblockes abzubilden, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind. Ein entsprechendes Beispiel findet sich im Anhang ./28 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieses Zusammenschaltungsvertrages.

Einmal gesplittete Rufnummernblöcke dürfen in der Gesamtliste nicht mehr zusammengefasst werden.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Die Abholung und Auswertung der Liste obliegt jedem Betreiber selbst. Die Gesamtliste beinhaltet die aktuell importierten Rufnummern des jeweiligen MNBauf, es beinhaltet nicht die Rufnummern der aktuellen (heutigen) P2-Liste bzw. noch nicht durchgeführter Portierungen. Die Summe aller Gesamtlisten gibt auf täglicher Basis den aktuellen Netzbetreiber für jede portierte Rufnummern an.

**4.2 Portierzeitfenster**

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende Quellnetzbetreiber ("QNB") stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelten Ziffernfolgen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" ("NRH", d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

**4.2.1 Standardportierzeitfenster**

Während der nachfolgend festgelegten Standardportierzeitfenster jedes Werktages sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab 4:00 Uhr
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab 4:00 Uhr

Bis zu einem Wert von 7.500 Ziffernfolgen in der Gesamtheit aller P2-Listen gilt als Beginn des Zeitfensters für den "Port-Out" und die Routingänderungen 4:00 Uhr. Das Ende des Portierzeitfensters ergibt sich aus der Zahl der Ziffernfolgen in den P2-Listen. Bei einem über 7.500 Ziffernfolgen in den P2-Listen hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

**4.2.2 Sonderportierzeitfenster**

Sonderportierzeitfenster können an jedem Sonntag, sofern dieser kein Feiertag ist, stattfinden. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, ist eine Vorverlegung des Port-Out Zeitfensters nicht zulässig. Die Nutzung eines Sonderportierzeitfensters bzw. eines erweiterten Sonderportierzeitfensters ist nur nach entsprechender Vorankündigung gemäß Punkt 3.4.3 "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" möglich.

Folgende Tätigkeiten sind zu den angegebenen Zeitpunkten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	obliegt MNBauf, frühestens nach erfolgreich beendetem Port-Out des Standardportierzeitfensters des vorangegangenen Werktags
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Der MNBab und die direkt routenden Quellnetze haben dafür Sorge zu tragen, dass die Portierungen am darauf folgenden Montag nicht gefährdet werden.

Im Rahmen eines Sonderportierzeitfensters ist die Rufnummernrückgabe nicht zulässig. Diese hat im Rahmen des Standardportierzeitfensters zu erfolgen.

### 4.3 Durchführung der Portierung

Ab dem Tag der Durchführung der Portierung dient die Rufnummer ausschließlich der Adressierung eines dem portierenden Teilnehmer im Netz des MNBauf zugeordneten Netzabschlusspunktes. Nach Erhalt der P2-Liste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### 1. Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

#### 2. Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw. die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBauf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden in der Regel nicht durchgeführt.

### 4.4 Rufnummernrückgabe

Sind portierte Rufnummern beim MBauf nicht länger dem Kunden zur Nutzung überlassen, so sind an den NRH zurückzugeben. Dies trifft insbesondere zu, wenn:

- die Nummer beim MBauf gekündigt wird
- beim MBauf ein Rufnummerntausch vorgenommen wird und der Kunde dadurch das Nutzungsrecht auf die Nummer verliert

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- der Kunde zu einem weiteren MB weiterportiert, und dabei nicht alle ursprünglich portierten Servicenummern mitnimmt. In diesem Fall müssen die zurückgelassenen Servicenummern an den NRH zurückgegeben werden.

Die Rufnummernrückgabe erfolgt mittels Ankündigung in der P1-Liste und durchläuft ebenfalls die Qualitätskontrolle gemäß Punkt 4.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)". Details hierzu finden sich im Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages.

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.

#### 4.5 Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess

Der MNBauf stellt die P2-Listen auf einem Server bereit, um von dort mittels SFTP von allen direkt routenden QNB ausgelesen werden zu können.

Die Details hierzu sind in Anhang ./28 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegt.

#### 4.6 Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates

In den Wartungszeitfenstern stehen die Systeme für den Nachrichtenaustausch nicht zur Verfügung (es werden weder SOAP-Nachrichten, noch SFTP Files kommuniziert) und es werden weder Portierungen noch Routingänderungen durchgeführt. Wartungsarbeiten werden im "Exportvolumenbarometer" ausgewiesen. Wird ein Durchführungsauftrag für ein Wartungszeitfenster gesendet, so wird dieser abgelehnt.

Die Wartungszeitfenster sind mit jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. Fällt dieser auf einen Feiertag, so wird das Wartungszeitfenster ersatzlos gestrichen.

### 5. VERKEHRSFÜHRUNG UND IC-ABRECHNUNG

#### 5.1 Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 96 (Punkt 5.2 dieses Anhangs) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 97 (Punkt 5.2 dieses Anhangs) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

- "NRH-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als "Numberrangeholder-Routing" (NRH-R) bezeichnet.
- "BKZ-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als "BKZ-Routing" (BKZ-R) bezeichnet.

## 5.2 Routingnummern

### 5.2.1 Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 92 KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 96 bzw. 97 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl "ZZ", gefolgt von

1. einer zweistelligen Quell-Betreiberkennzahl ("QQ") im Sinne des § 95 (11) KEM-V und
2. einer zugeteilten nationalen Rufnummer einschließlich allfälliger Folgeziffern.

Die Bereichskennzahlen 96 bzw. 97 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (96) bzw. des aufsteigenden Astes (97) einer Verbindung. "Aufsteigender Ast" bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, "absteigender Ast" allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl "ZZ" beinhaltet das adressierte Netz.

Wenn zwischen den Parteien direktes Routing vereinbart ist, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, sämtlichen Verkehr, der mit einer anderen als der ihr zugeordneten Kennzahl 96ZZ übergeben wird, auszulösen.

Wenn zwischen den Parteien indirektes Routing vereinbart ist, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, sämtlichen Verkehr, der mit einer anderen als der ihr zugeordneten Kennzahl 97ZZ übergeben wird, auszulösen.

## 5.3 QQ-Kennung

Die Quell-Betreiberkennzahl gemäß § 93 (2) KEM-V hat einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Bereich 96/97 zu entsprechen und identifiziert das Quellnetz.

Zweistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung QQ-Kennung sind einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 97ZZ vorgesehen und dienen der Identifikation des Quellnetzes. Verkehr ohne gültige QQ-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser QQ-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 96ZZ. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber ("ZNB") die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der QQ-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine QQ-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wird auf Antrag bei der RTR-GmbH jedenfalls eine QQ-Kennung zugeteilt.

Jede QQ-Kennung darf nur einmal vergeben werden. Die aktuell vergebenen ZZ-Kennungen und QQ-Kennungen sind auf der Homepage der RTR zu finden.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

#### 5.4 Regelungen für die Verkehrsführung

Jeder MNB ist verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen.

Jeder MNB ist weiters verpflichtet, allen Festnetzbetreibern als Quellnetze auf deren Anfrage NRH-Routing nach Maßgabe der folgenden Bedingungen anzubieten.

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Vereinbarungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 97ZZQQ nutzen. Die vom Quellnetz übergebene QQ-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 96ZZQQ beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 96ZZQQ zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 96ZZQQ/97ZZQQ zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen ("call-related traffic") an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 "Type\_of\_Number = national".

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, darf Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

#### 5.5 Zusatzregelungen für NRH-Routing

H3A ist verpflichtet, jedem Festnetzbetreiber als Quellnetz auf dessen Anfrage NRH-Routing anzubieten. Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber auf Antrag bei der RTR-GmbH eine QQ-Kennung zugeteilt.

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 97ZZQQ adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der QQ-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln ("MB-SLA"). Diese Pflicht entfällt, wenn der NRH bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit, aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen.

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Die Kosten für den Look-up in der Höhe von 0,17€cent pro Minute excl USt trägt im Falle von NRH-Routing der QNB. Die Verrechnung erfolgt als Mark-up auf das Terminierungsentgelt.

Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB die Netzkosten für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des NRH, das Datenbereitstellungsentgelt sowie den allfälligen Transit im absteigenden Ast.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten QQ-Kennung dem QNB in Rechnung.

## 5.6 Non-Call-Related Verkehr

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS ("non-call related traffic") erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im "Signaling Connection Control Part", SCCP) "Type\_of\_Number = International" verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskennzahl 43, danach 96ZZ und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen.

## 6. KOSTENTRAGUNG

### 6.1 Verkehrsabhängige Netzkosten

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MNBauf zur Verrechnung.

### 6.2 Kosten der Portierung

Zwischen dem MBauf und dem MBab werden auf der Vorleistungsebene für Portierungen von mobilen Teilnehmern gegenseitig keine Entgelte verrechnet. Eine etwaige Verrechnung von Portierentgelten gegenüber dem portierenden Endkunden bleibt von dieser Regelung unberührt.

### 6.3 Systemeinrichtungskosten

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

### 6.4 Routingänderungen in den Quellnetzen

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht dem Quellnetz kein Entgelt zu.

## 7. FEHLERBEHEBUNG

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw. die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Zur Kommunikation zwischen den betroffenen Netzbetreibern wird ein Fehlerfile (extension: .err) verwendet. Dieses wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den MNBauf, den MNBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Das Fehlerfile verbleibt für einen Zeitraum von 30 Tage ab Erstellung auf dem SFTP-Server des MNBauf. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird keine Leermeldung übermittelt.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



### 7.1 Fehler beim Port-In

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-In Zeitfensters zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können. Hiefür erstellt der MNBauf eine Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MBab abgeholt werden.

Hiefür erstellt der MNBauf ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MNBab abgeholt werden.

### 7.2 Fehler beim Port-Out

Port-Out-Fehler sind vom MNBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der nachfolgenden Festlegungen bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-Out Zeitfensters an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hiefür erstellt der MNBab ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-Out (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt.

### 7.3 Fehler bei Routingänderungen

Fehler bei Routingänderungen eines Zusammenschaltungspartners in seiner Funktion als direkt routendes Quellnetz sind vom QNB bis 1 Stunde nach dem Ende des Zeitfensters für Routingänderungen zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hiefür erstellt der QNB ein Fehlerfile aus dem alle noch nicht durchgeführten Routingänderungen (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt (put).

## 8. KOMMUNIKATIONSSCHNITTSTELLEN

Die nähere Ausgestaltung von in diesem Anhang geregelten Abläufen und Prozessen erfolgt in Anhang .128 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität"). Bei Widersprüchen zwischen dem gegenständigen Anhang und den Regelungen in Anhang .128 gehen die Regelungen in diesem Anhang vor.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

## Anhang 28 – Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Nachrichtenprotokoll

Die P2-Liste sowie das Gesamtfile und das Fehlerfile (extension: .err) werden per SFTP kommuniziert. Das Format für das Fehlerfile in Punkt 3.3.2 „Fehlerfiledefinition“ entspricht dem für die Kommunikation mit den Festnetzbetreibern verwendeten Format.

##### 1.1.1 Sicherheit

###### 1.1.1.1 SFTP Kommunikation

Jeder Vertragspartner erhält einen separaten Account mit entsprechenden Zugangsdaten (Hostname, Username, Kennwort). Zusätzlich werden zwischen den Vertragspartnern „ssh keys“ für die Authentifizierung ausgetauscht.

Die Zugangsdaten für den/die SFTP-Server sind aus Sicherheitsgründen gesondert auszutauschen und entsprechend zu verwahren.

#### 1.2 Austausch der Portierlisten

##### 1.2.1 Allgemeines

Der MNBauf hat die P2-Liste sowie das Gesamtfile entsprechend den Regelungen des Anhang ./27 dieser Vereinbarung „Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (Mobilrufnummernportabilität)“ der Zusammenschaltungsvereinbarung als Textfile auf seinem SFTP-Server zu hinterlegen und ist von diesem durch alle QNB abholbar. Kann der File Transfer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (kein File vorhanden, Server nicht erreichbar etc) oder ist die Portierliste fehlerhaft (File korrupt oder nicht lesbar, zu viele Einträge) wird dieser Umstand umgehend über den MNP Desk (e-mail, telefonisch) kommuniziert. Der MBauf beginnt unverzüglich mit der Fehlerbehebung und informiert den Vertragspartner sofort nach Beendigung der Arbeiten darüber, dass die Portierliste nun zur Verfügung steht.

##### 1.2.2 SFTP-Server

Sämtliche Dateien stehen im Default-Verzeichnis des Accounts des Vertragspartners. Einmal erstellte Dateien dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit ohne vorherige Rücksprache mit dem Vertragspartner nicht mehr verändert werden.

#### 1.3 Zeichensatz

Als Zeichensatz für die SFTP Übertragung wird ASCII verwendet.

2. DARSTELLUNG DER ADMINISTRATIVEN PROZESSE

2.1 Technischer Durchführungsprozess

2.1.1 Technischer Durchführungsprozess Standard- und Großkundenportierprozess ohne Sonderportierzeitfenster

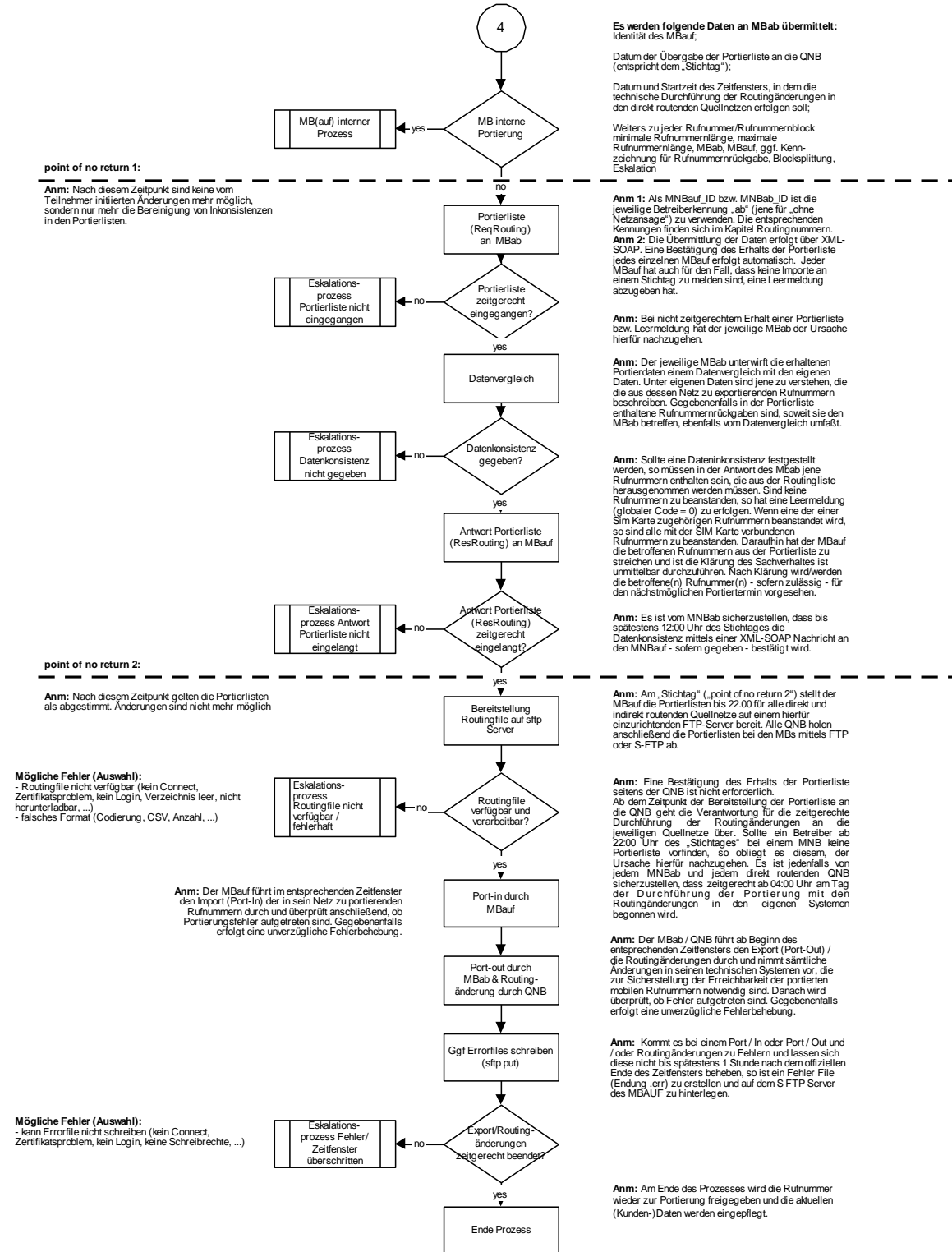


Abbildung 8: Technischer Durchführungsprozess Standard- und Großkundenportierprozess ohne Sonderportierzeitfenster

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

3. NACHRICHTENAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN BETREIBERN

3.1 Sequence Diagramme

Der detaillierte Kommunikationsfluss bzw. der Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern erfolgt wie nachfolgend dargestellt.

3.1.1 Sequence Diagramm Standardportierprozess

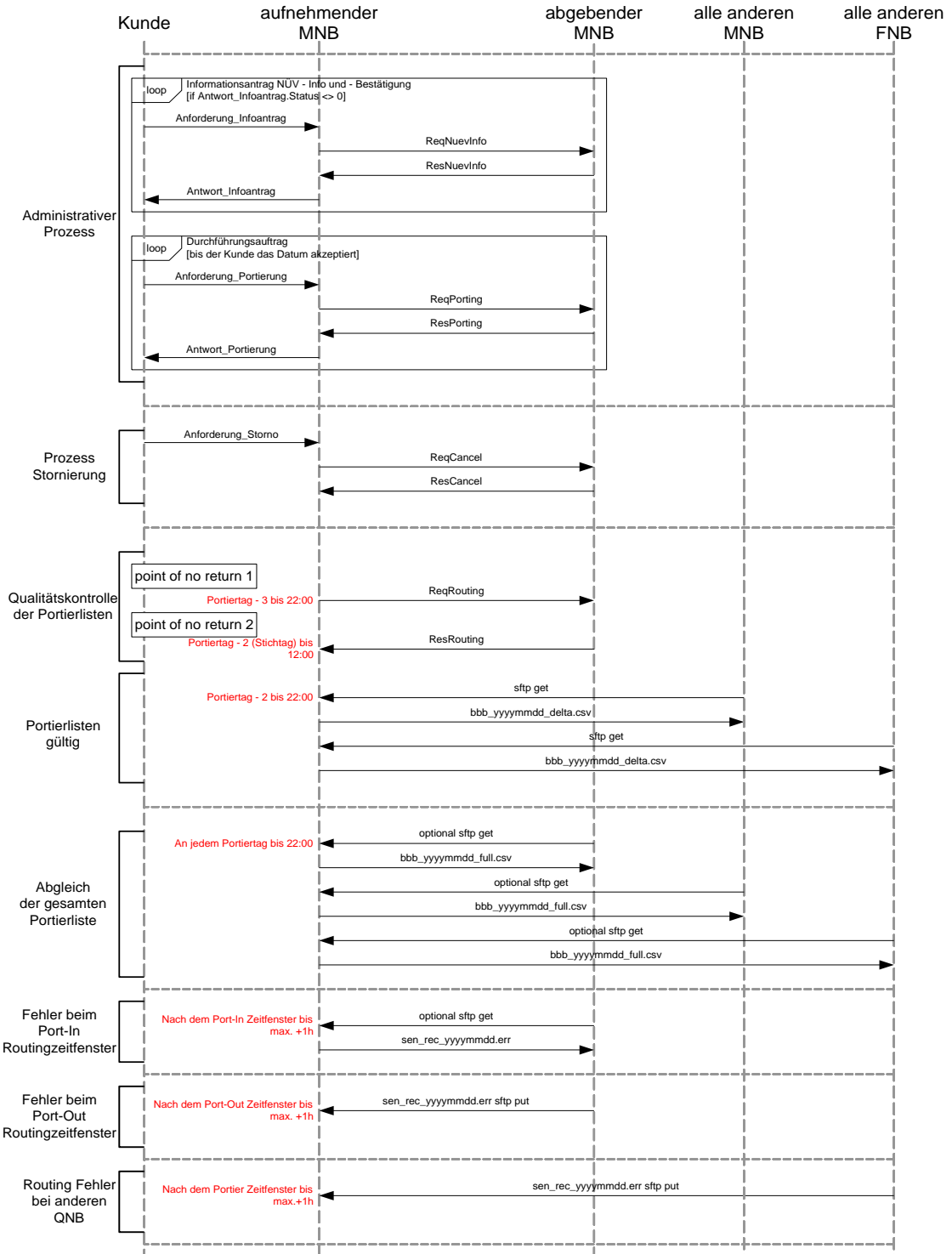


Abbildung 9: Sequence Diagramm Standardportierprozess

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

3.1.2 Sequence Diagramm Großkundenportierprozess

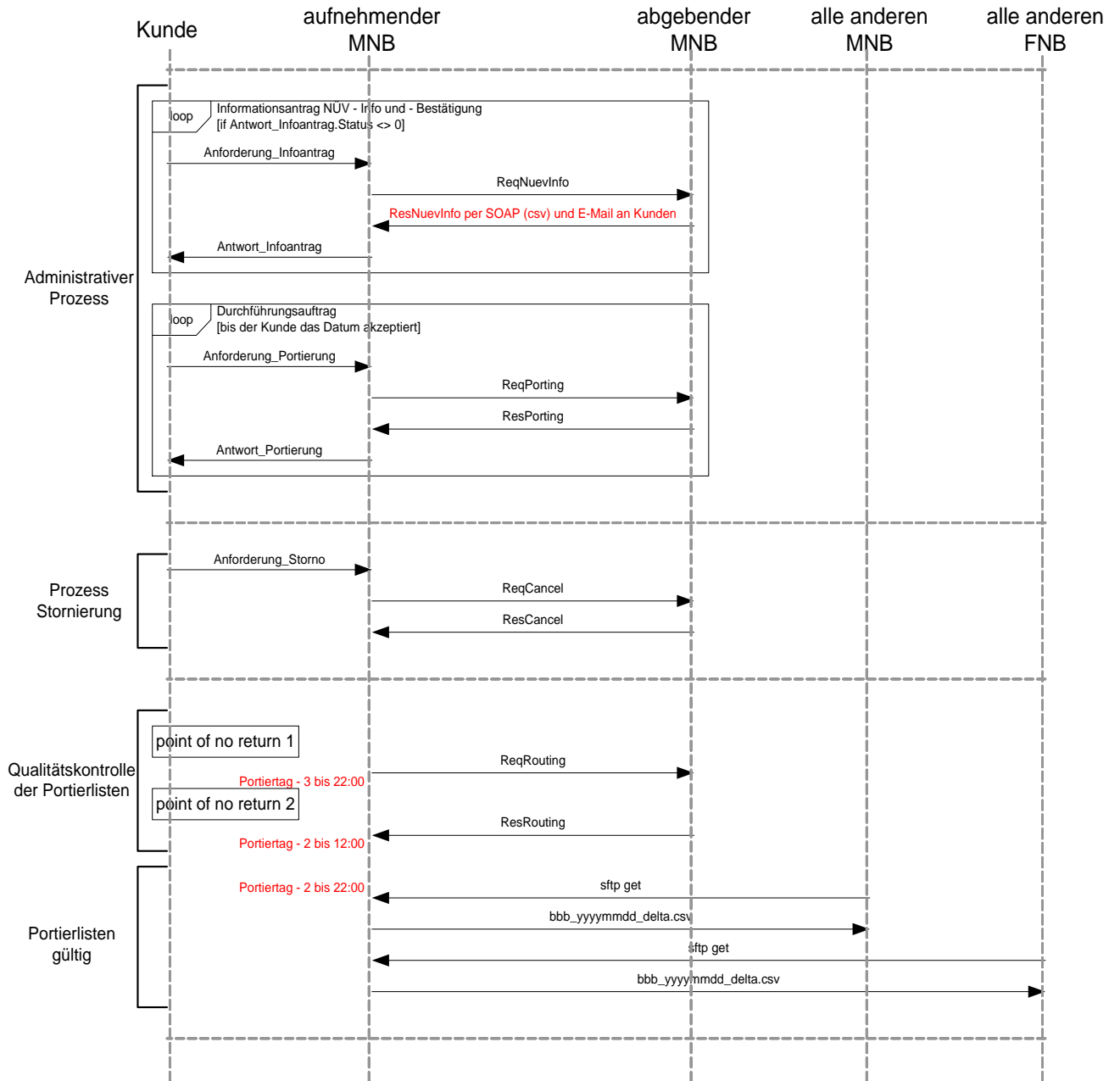


Abbildung 10: Sequence Diagramm Großkundenportierprozess

3.1.3 Sequence Diagramm Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster

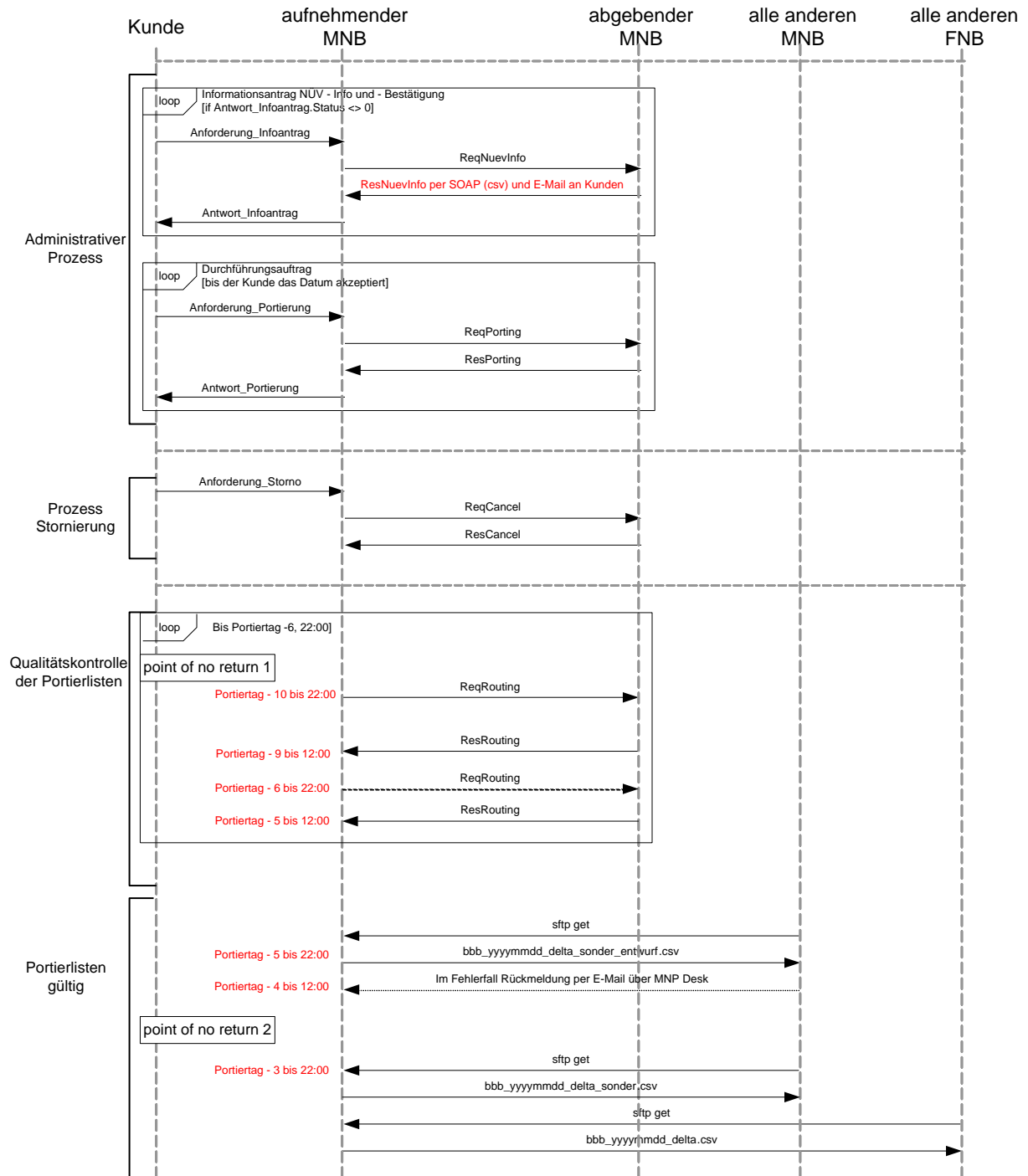


Abbildung 11: Sequence Diagramm Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster

Im Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster gleichen die Schritte Fehlerbehandlung, Abgleich der P2-Liste, sowie Stornoprozess dem Standardportierprozess.

## 3.2 Routinglisten

### 3.2.1 Routinglisten auf dem SFTP Server, Portiertag – 2 bis 22:00

Das Textfile hat folgende Eigenschaften:

- sftp Transfer: binary
- Filename P2 Liste: bbb\_yyyymmdd\_delta.csv (alles Kleinbuchstaben), wobei  
bbb: MNBauf: mka, tma, one, tra, H3A  
yyymmdd: Datum der Fileerstellung  
delta: Es handelt sich um ein Differenzportierfile für einen bestimmten Tag  
Beispiel: mka\_20041231\_delta.csv
- Filename P2 Liste Sonderportierung Entwurf: bbb\_yyyymmdd\_delta\_sonder\_entwurf.csv
- Filename P2 Liste Sonderportierung: bbb\_yyyymmdd\_delta\_sonder.csv
- Feld Trennzeichen: , (Komma)
- Datensatz Trennzeichen: 0x0A (LF = line feed)
- 1. Record: C,#  
#: Anzahl der Datensätze mit Kennung D
- 2.-Nter Record: D,MSISDN,minLength,maxLength,MNBab,MNBauf,Datum,Rückgabe,Split  
MSISDN: NDC (3 Stellen) + SN (3 bis 10 Stellen)  
minLength, maxLength: -1 bei Einzelrufnummer, bei einem Rufnummernblock minimale und maximale Länge der Rufnummer, die Werte dürfen sich um nicht mehr als 2 unterscheiden  
MNBab, MNBauf: „96xx“, wobei xx nach Betreiber folgende Werte annehmen kann (zB H3A=01, MKA=02, TMA=03, ONE=04, TRA=06 ...)  
Datum: YYYYMMDD, Portierdatum  
Rückgabe: boolscher Wert „0“ = keine Rückgabe, „1“ = Rückgabe der Rufnummer zum NRH  
Split: boolscher Wert mit „0“ bzw. „1“ = Split
- Letzter Record: E (ohne nachfolgendes Komma oder Linefeed)

#### 3.2.1.1 Beispiel 1, Einzelnummer von ONE zu H3A am 27.07.2004, keine Rückgabe, kein Split:

C,1

D,6991234567,-1,-1,9604,9601,20040727,0,0

E

#### 3.2.1.2 Beispiel 2, Rufnummernblock von A1 zu T-Mobile am 27.07.2004, mit Rückgabe, kein Split

C,1

D,67612340,8,10,9602,9603,20040727,1,0

E

#### 3.2.1.3 Beispiel 3, Leermeldung

C,0

E

#### 3.2.1.4 Beispiel 4, Routingfile beim Import einer Strecke

Beispiel: 676 8200 0979 – 676 8200 4999 portiert von TMA zu One.

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Ergibt 43 Einträge:

(1 x Einzelrufnummer, 2 x 10er Blöcke und 40 x 100er Blöcke)

C,43

D,67682000979,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200098,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200099,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,676820010,9,11,9603,9604,20050727,0,0

D,676820011,9,11,9603,9604,20050727,0,0

....

D,676820049,9,11,9603,9604,20050727,0,0

E

### 3.2.1.5 Beispiel 5, Routingfile beim subsequent Porting einer Strecke

Beispiel 1: Teilstrecke eines bereits portierten 100er Blockes 676 8200 1230 – 676 8200 1239 portiert von One weiter zu Telering.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200123,10,11,9604,9606,20050828,0,1

E

Im Fullfile von One würde sich der 100er Block in 9 x 10er Blöcke aufsplitten:

...

D,6768200120,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200121,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200122,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200124,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200125,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200126,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200127,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200128,10,11,9603,9604,20050727,0,0

D,6768200129,10,11,9603,9604,20050727,0,0



Allen Betreiber die „Bestmatch“ unterstützen wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten. Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge updaten (Standardprozess).

Beispiel 2: Ein bereits portierter 10er Block 676 8200 0980 – 676 8200 0989 portiert von One weiter zu Teling.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200098,10,11,9604,9606,20050828,0,0

E

Für alle Betreiber ergibt sich dadurch ein update des bestehenden Eintrages (wie Standardprozess Einzelportierung).

### 3.2.1.6 Beispiel 6, Rückgabe einer Teilstrecke/ Strecke zum NRH

Beispiel einer Rückgabe zum NRH: Teilstrecke eines 100er Blockes 676 8200 1230 – 676 8200 1239 von Teling zurück zu TMA (Kündigung des Kunden)

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200123,10,11,9606,9603,20050828,1,1

E

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Allen Betreibern, die „Bestmatch“ unterstützen, wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten.

Beispiel einer Rückgabe zum NRH: Gesamte Strecke (10er Block) 676 8200 0980 – 676 8200 0989, wird von Teling an TMA zurück gegeben.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200098,10,11,9606,9603,20050828,1,0

E

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Alle Betreiber löschen die bestehenden Einträge.

### 3.2.1.7 Beispiel 7, Reimport einer Teilstrecke/ Strecke zum NRH

Beispiel 1: Reimport einer Teilstrecke zum NRH: Teilstrecke eines 100er Blockes 676 8200 1230 – 6768200 1239 von Telering zurück zu TMA

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200123,10,11,9604,9603,20050828,0,1

E

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Allen Betreibern, die „Bestmatch“ unterstützen, wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten.

Beispiel 2: Gesamte Strecke eines portierten 100er Blockes 676 8200 1200 – 6768200 1299 portiert von ONE wieder zurück zu TMA.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,676820012,10,12,9604,9603,20050828,0,0

E

Alle Betreiber müssen die entsprechenden Einträge löschen.

### 3.2.1.8 Beispiel 8, Rückgabe eines gesplitteten Rufnummernblockes zum NRH

Beispiel in mehreren Schritten:

Schritt 1: Ein 10er Block portiert von TMA zu ONE

C,1

D,6768200098,10,11,9603,9604,20050727,0,0

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Um Fehler zu vermeiden sollten die Betreiber, die Best Match verwenden, alle Einträge zu dem ursprünglichen Rufnummernblock und auch auf den Routingplattformen löschen.

Auszug aus dem Gesamtfile ONE:

D,6768200098,10,11,9603,9604,20050727,0,0

Auszug aus dem Gesamtfile TMA:

Kein Eintrag für dieses Beispiel

Schritt 2: Aus dem 10er Block portiert eine Nummer von ONE zu H3A

C,1

D,67682000988,-1,-1,9604,9601,20050827,0,1

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Um Fehler zu vermeiden sollten die Betreiber, die Best Match verwenden, alle Einträge zu dem ursprünglichen Rufnummernblock löschen.

Auszug aus dem Gesamtfile ONE:

D,67682000980,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,67682000981,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,67682000982,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,67682000983,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,67682000984,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,67682000985,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,67682000986,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

D,67682000987,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

D,67682000989,-1,-1,9603,9604,20050727,0,0

Das Datum der verbleibenden Msisdns/ Blöcke ist das ursprüngliche Portierdatum.

Auszug aus dem Gesamtfile H3A:

D,67682000988,-1,-1,9604,9601,20050827,0,0

Schritt 3: Die verbleibenden Nummern werden bei ONE gekündigt und somit an TMA zurück gegeben.

C,9

D,67682000980,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000981,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000982,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000983,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000984,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000985,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000986,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000987,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

D,67682000989,-1,-1,9604,9603,20050927,1,0

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Allen Betreibern, die „Bestmatch“ unterstützen, wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten.

Auszug aus dem Gesamtfile ONE:

Kein Eintrag für dieses Beispiel

Auszug aus dem Gesamtfile H3A:

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

D,67682000988,-1,-1,9604,9601,20050827,0,0

Schritt 4: Die letzte Nummer wird bei H3A gekündigt und an TMA zurückgegeben

C,1

D,67682000988,-1,-1,9601,9603,20051017,1,0

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Um Fehler zu vermeiden sollten die Betreiber, die Best Match verwenden, alle Einträge zu dem ursprünglichen Rufnummernblock löschen.

Auszug aus allen Gesamtfiles (TMA,ONE,H3A):

Keine Einträge für dieses Beispiel

### 3.2.1.9 Split eines Rufnummerblockes iVm „Bestmatch Routing“

Entsprechend der Regelungen des Anhang /27 dieser Vereinbarung „Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetze (Mobilrufnummernportabilität)“ ist sicherzustellen, dass im Falle eines „Splits“ korrekt geroutet wird. Daher wird allen Betreibern, die die Routingmethode „Bestmatch“ einsetzen, empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock in ihren Routingsystemen zu löschen und den Rufnummernblock in einzelne Einträge aufzuteilen.

Dies begründet sich durch das im folgenden Beispiel dargestellten Problem:

Beispiel in mehreren Schritten: Ein 10er Block (67682007110-67682007119) portiert von T-Mobile zu Mobilkom, anschließend wird eine Rufnummer (67682007113) zu ONE portiert, welche nach einiger Zeit wieder an T-Mobile zurückgegeben wird.

Schritt 1: Ein 10er Block (67682007110-67682007119) portiert von T-Mobile zu Mobilkom

Das ergibt im ersten Fall einen Rufnummernblock-Eintrag:

6768200711 -> MKA

Schritt 2: Die Rufnummer 67682007113 portiert von Mobilkom zu ONE

Das ergibt in der P2-Liste von ONE folgenden Eintrag:

67682007113 -> ONE

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Weiters wird in der Gesamtliste der Mobilkom der Eintrag 6768200711 -> MKA durch folgende Einzeleinträge ersetzt:

67682007110 -> MKA

67682007111 -> MKA

67682007112 -> MKA

67682007114 -> MKA

67682007115 -> MKA

67682007116 -> MKA

67682007117 -> MKA

67682007118 -> MKA

67682007119 -> MKA

Schritt 3: Die Rufnummer 67682007113 wird von ONE wieder an T-Mobile zurückgegeben

Wird der Routingeintrag 67682007113 -> ONE in der Gesamtliste der ONE und in den Routingtables der QNB gelöscht, existiert in diesem Fall aber noch der ursprüngliche übergeordnete Rufnummernblockeintrag 6768200711 -> MKA, werden Rufe zur Rufnummer 67682007113 (TMA = NRH) zu Mobilkom und nicht wie es erforderlich wäre zu T-Mobile geroutet.

Daher erfolgt die Empfehlung für Bestmatch-Router bei einem Split, übergeordnete Rufnummernblock-Einträge zu löschen.

### 3.3 Routing Fehlerlisten

#### 3.3.1 Erstellung der Fehlerlisten nach dem Routing

Die Fehlerlisten enthalten jene Rufnummern die nicht zeitgerecht geroutet wurden und dienen primär der Information der betroffenen Betreiber. Die Fehlerbehebung wird über den MNP Desk abgewickelt.

#### 3.3.2 Fehlerfiledefinition

- sftp Transfer: binary
- Filename: sen\_rec\_yyyymmdd.err (alles Kleinbuchstaben), wobei sen bzw. rec: Sender und Empfänger  
MNB: mka, tma, one, tra, H3A  
FNB: tka, uta, upc (weitere per Vereinbarung)  
yyymmdd: Datum der Fileerstellung  
Beispiel: tka\_tma\_20041231.err
- Feld Trennzeichen: , (Komma)
- Datensatz Trennzeichen: 0A (LF = line feed)

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



Subject: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Ankündigung  
20051016

Reminder der Sonderportierung: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Reminder DDMMYYYY

Beispiel:

To: mnpdesk@t-mobile.at

Subject: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Reminder  
20051016

Stornierung Sonderportierzeitfenster: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Storno DDMMYYYY

Beispiel:

To: mnpdesk@t-mobile.at

Subject: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Storno 20051016

#### 4. ALGORITHMUS ZUR BERECHNUNG DER ROUTINGEINTRÄGE

Der Algorithmus zur Berechnung der Routingeinträge ist bei der

- Befüllung des RoutingCounts in Durchführungsaufträgen sowie bei der
- Überführung von Rufnummernstrecken aus der P1-Liste in Rufnummernblöcke in der P2-Liste

anzuwenden.

Die Zusammenführung von Rufnummernstrecken aus verschiedenen Durchführungsaufträgen ist nicht erlaubt.

Eingangsparameter: - *StreckeBeginn*

- , *StreckeEnd*

Ergebnis: - Anzahl Routing-Einträge (=SummeEinträge)

- Routingeinträge

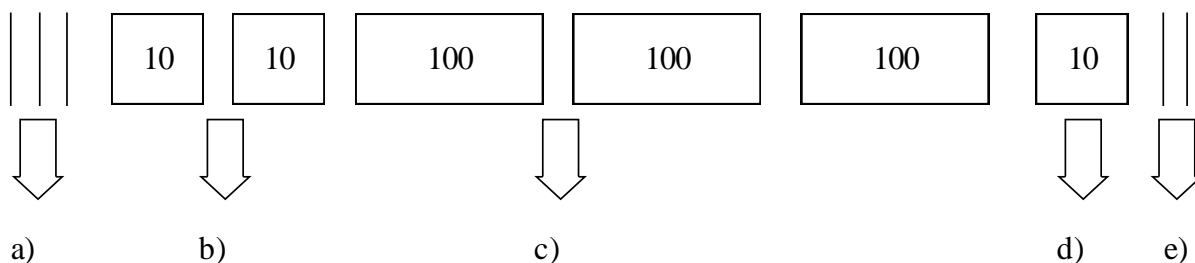
$StreckeEndNeu = StreckeEnd + 1$  (glättet Anfragen von 0-99 auf 0-100 exkl. letzter Eintrag)

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



- a) Ermittle alle Einzeleinträge von StreckeBeginn bis exkl. zur nächsten Rufnummer  $\geq$ StreckeBeginn und  $<$  StreckeEndNeu, bei der MOD 10=0 ist (=Rufnummer A10). (Anm. Endet die Rufnummer der StreckeBeginn mit „0“, dann ist die Anzahl der Einzeleinträge 0, da es heißt: „**exkl.** zur nächsten Rufnummer ....“)
- b) Ermittle alle Zehner-Einträge von A10 bis exkl. zur nächsten Rufnummer  $\geq$ A10 und  $\leq$  StreckeEndNeu bei der MOD 100=0 ist (Diese Rufnummer ist A100). (Anm. Endet die Rufnummer A10 mit „00“, dann ist die Anzahl der Einzeleinträge 0, da es heißt: „**exkl.** zur nächsten Rufnummer ....“)
- c) Ermittle alle Hunderter-Einträge von inkl. A100 bis B100 (=StreckeEndNeu MOD 100)  
Berechnung:  $(B100-A100)/100$
- d) Ermittle alle Zehner-Einträge von B100 bis B10 (=StreckeEndNeu MOD 10)  
Berechnung:  $(B10-B100)/10$
- e) Ermittle alle Einzeleinträge  $\geq$ B10 und  $\leq$ StreckeEnde  
Berechnung:  $StreckeEndNeu-B10$



#### 4.1 Beispiele zur Berechnung der Routingeinträge

##### 4.1.1 Beispiel 1:

06766781025  
06766781424

	Routingeinträge	SummeEinträge
a)		
	1. 06766781025 2. 06766781026 3. 06766781027 4. 06766781028 5. 06766781029	5
b)		
	1. 0676678103 2. 0676678104 3. 0676678105 4. 0676678106 5. 0676678107 6. 0676678108 7. 0676678109	12
c)		
	$(B100-A100)/100$ $06766781400-06766781100=300$ 1. 067667811 2. 067667812	15

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

	3. 067667813	
d)		
	1. 0676678140 2. 0676678141	17
e)		
	1. 06766781420 2. 06766781421 3. 06766781422 4. 06766781423 5. 06766781424	<b>22</b>

4.1.2 Beispiel2:

06766781000  
06766781099

	Routeinginträge	Summe Einträge
a)		
	Keine	0
b)		
	Keine	0
c)		
	1. 0676/67810	1
d)		
	Keine	1
e)		
	Keine	<b>1</b>

4.1.3 Beispiel 3

06766781005  
06766781012

	Routeinginträge	Summe Einträge
a)		
	1. 06766781005 2. 06766781006 3. 06766781007 4. 06766781008 5. 06766781009	5
b)		
	Keine	5
c)		
	Keine	5
d)		
	Keine	5
e)		
	1. 06766781010 2. 06766781011 3. 06766781012	<b>8</b>

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

**5. MNP HELPDESK**

**5.1 Verfügbarkeitszeiten administrativen Helpdesk**

Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr & Samstag 9:00 bis 17:00 Uhr.

**5.2 Verfügbarkeitszeiten technischer Helpdesk**

Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr.

**5.3 Aufgaben**

5.3.1 Legende:

1) MNP Prozesse:

- IN = Port-In
- OUT = Port-Out
- ACR = Port-Across
- RNH = Rufnummernrückgabe

2) Sub Prozesse (gemäß AG Test)

- NUEV = Portieranfrage
- DFAK = Durchführungsauftrag
- TERU = technische Schaltung und Rufnummernrückgabe
- TERU admin = Qualitätssicherungsprozess im Vorfeld der techn. Schaltung
- TS = technische Schaltung (Routingänderung)

3) Fehlertyp:

- MNP/MP = MNP Management Plattform
- QA = Qualitätslistenabgleich
- QA\_C = Qualitätslistenabgleich Control

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben obliegen dem MNP-Helpdesk folgende administrative Tätigkeiten im Rahmen der Großkundenportierung:

- Vereinbarung vorverlegter Start des Port-Out Sonderportierzeitfensters
- Versand Reminder vorverlegte Sonderportierung

5.3.2 Administrative Aufgaben

Nr.	Administrativ	MNP- Prozess 1)	Sub- Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
A1	proaktiv Information über Systemausfälle (Beauskunftung) bzw. Gutmeldung → zur Behebung der Systemausfälle s. T7-T9	generell	ALLE	generell; hauptsächlich MNP/MP
A2	Offensichtlicher Fehler im EVB (Exportvolumenbarometer)	generell	ALLE	generell; hauptsächlich MNP/MP
A3	Cancel Porting nicht möglich bzw Freigabe für neuen Durchführungsauftrag nicht erfolgt [Req/ResCancel]	generell	DFAK (TERU)	Stornoprozess (vor Point of no Return 1; vor TERU)

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Nr.	Administrativ	MNP-Prozess 1)	Sub-Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
A4	Bereitstellung Vollmacht (bei begründetem Verdacht)	IN	NUEV	TKK 3.1.2
A5	Antwort auf Informationsantrag erfolgt nicht fristgerecht bzw fehlerhaft [ResNuevInfo]	OUT	NUEV	1) >20 Minuten keine NÜV erstellt 2) Inhalt der NÜV falsch, unleserlich, fehlerhaft
A6	Antwort auf Durchführungsauftrag erfolgt nicht fristgerecht bzw fehlerhaft [ResPorting]	OUT	DFAK	1) >10 Minuten keinen DA erstellt 2) Inhalt des DA falsch, unleserlich, fehlerhaft
A7	Anfrage bei wiederholter Ablehnung eines Endkunden nach vorhergehender Abstimmung Endkunde mit MBab	OUT	DFAK NUEV	Ablehnung des DA
A8	Sonderportierzeitfenster vereinbaren	IN OUT	DFAK	Grossportierprozess etc.
A9	Auskunft über die Behebung von Routingfehlern	IN OUT ACR	TERU	Portierliste
A10	Vereinbarung zusätzlicher Wartungstage	generell	ALLE	

Tabelle 2 Administrativer MNP Helpdesk

5.3.3 Technische Aufgaben

Nr.	Technisch	MNP-Prozess 1)	Sub-Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
T1	Liste zur Qualitätskontrolle / Antwort auf Qualitätskontrolle oder Portierliste nicht (rechtzeitig) eingelangt	IN OUT ACR	TERU (admin)	QA-, QA_C-, Portierliste
T2	Fehlerbehebung bei Qualitätskontrolle	IN OUT	TERU (admin)	QA_C Portierliste
T3	Fehlerbehebung bei Routinglisten am SFTP-Server (unvollständig, beschädigt etc.)  Fehlerbehebung bei QA- oder QA_C-Listen (inhaltlich nicht korrekt, unverständlich etc.)	IN OUT ACR	TERU (admin)	Portierliste
T4	Routingfehler beheben	IN OUT ACR	TERU (TS)	Routing

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Nr.	Technisch	MNP-Prozess 1)	Sub-Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
T5	Senden der Error-Files (Fehlermeldungen) nicht möglich	IN OUT ACR	NUEV/DFAK TERU (TS-admin)	Routing; Kommunikation zw. MB
T6	Tariftransparenzansage fehlerhaft	IN OUT ACR	TERU (post-TS)	Routing
T7	Beantwortung Status der Behebung technischer Probleme (Systemausfälle etc.)	generell	TERU	Systemausfall
T8	MNP-Gateway nicht verfügbar (Fehlerbehebung)	generell	TERU	Systemausfall
T9	SFTP-Server nicht erreichbar (Fehlerbehebung)	generell	TERU	Systemausfall

Tabelle 3 Technischer MNP Helpdesk

## 5.4 Eskalationsprozess

Jeder MNB verfügt über einen MNP Helpdesk, einen technischen Ansprechpartner und einen Eskalationsmanager. Der Eskalationsmanager eines MNB wird seitens anderer MNB ausschließlich durch deren Eskalationsmanager kontaktiert. Die direkte Kommunikation vom technischen Ansprechpartner oder dem Helpdesk eines MNB zum Eskalationsmanager eines anderen MNB ist nur dann zulässig wenn dieser im Vorfeld seine Zustimmung erteilt.

### 5.4.1 Eskalationskriterien

Eine Eskalation an den Eskalationsmanager darf nur dann erfolgen, wenn ein offenes trouble ticket länger als einen Werktag existiert.

### 5.4.2 Verfügbarkeit des Eskalationsmanagers

Die Verfügbarkeit des Eskalationsmanagers ist an Arbeitstagen (ohne Sa), in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr sicherzustellen. Der Eskalationsmanager ist nicht „hochverfügbar“. Eine qualifizierte Erstanalyse ist so schnell wie möglich, mindestens aber innerhalb von vier Stunden zu gewährleisten.

## 5.5 Kontaktdaten

### Drei (H3A)

Telefonnummer: 0660 30 30 20  
 Fax: 0660 30 30 22  
 E-Mail MNP Desk: [mnp@drei.at](mailto:mnp@drei.at)  
 E-Mail Vollmacht: [mnp@drei.at](mailto:mnp@drei.at)  
 E-Mail Absender: [mnp@drei.at](mailto:mnp@drei.at)  
 E-Mail Eskalationsmanager: [mnp@drei.at](mailto:mnp@drei.at)

### Zusammenschaltungspartner

[XXX]  
 [XXX]  
 [XXX]  
 [XXX]  
 [XXX]  
 [XXX]

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

6. FEHLERCODES UND FEHLERSZENARIEN

6.1 Fehlerfälle und Aktionen

Fehler	Art, Zeit	E-Mail Betreff	Aktion	Wer	MNP Desk Aufgabe
<b>Allgemein</b>					
Ping: keine Antwort	tech.	MNP Fehler System	MNP Desk Klärung, alte Requests können verworfen werden, PingRequest alle 5 Min. möglich	Sender	T8
Kein Acknowledge	tech.	MNP Fehler System	MNP Desk Klärung, Resend jeder Nachricht mit neuer RequestID ist möglich (keine RequestID Duplikate).	Sender	T8
PVB: liefert freie Kapazität obwohl ReqPorting aus kapazitätsgründen abgelehnt wurde	admin	MNP Fehler Portiervolumen	MNP Desk Klärung, Kunde bekommt Ersatztermin Fehler PVB: neuerlicher PVB Request möglich Fehler bei ReqPorting Bearbeitung: siehe Durchführungsauftrag	MBauf	A2
Fehler Netzansage: (de-)aktivierung, doppelt keine, fehlerhaft	admin	MNP Fehler Netzansage	MNP Desk (Call Center) Klärung intern, falls erforderlich mit Zielnetzprovider	jeweilige Betreiber	T6
Routing Fehler bei portierten Kunden	admin	MNP Fehler Routing	Call Center (MNP Desk) Klärung intern, falls erforderlich mit Zielnetzprovider	jeweilige Betreiber	T4
<b>Qualitätskontrolle</b>					
ReqRouting nicht bis 22:00 ausgesendet	tech.	MNP Fehler Qualitätskontrolle	E-Mail Information an MBab. Ein Nachsenden von ReqRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBauf	T1

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Fehler	Art, Zeit	E-Mail Betreff	Aktion	Wer	MNP Desk Aufgabe
ReqRouting nicht bis 22:00 empfangen	tech.	MNP Fehler Qualitätskontrolle	E-Mail Information an MBauf. Ein Nachsenden von ReqRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBab	T1
Datenabgleich zu viele RN angefordert	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	MNP Desk Klärung vor ResRouting optional. Fehlerhafte RN werden in ResRouting angegeben.	MBab	T2
Datenabgleich zu wenig RN angefordert	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	MNP Desk Klärung vor ResRouting optional. Fehlerhafte RN sollen in ResRouting angegeben werden.	MBab	T2
ResRouting nicht bis 12:00 ausgesendet	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	Alle RN gelten vorerst als zu portieren. MNP Desk informiert MBauf. Ein Nachsenden von ResRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBab	T2
ResRouting nicht bis 12:00 empfangen	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	Alle RN gelten vorerst als zu portieren. MNP Desk Klärung. Ein Nachsenden von ResRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBauf	T2
In ResRouting beanstandete RN	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	MNP Desk Klärung. Der Kunde muss kontaktiert werden, außer bei RN Rückgabe. Angestrebt wird der nächstfolgende Portiertag. Beide MNP Desks müssen die Terminänderung bestätigen und in den Systemen inklusive PVB aktualisieren damit ReqPorting erfolgreich sein kann.	MBauf	T2
<b>Delta Files</b>					
Delta File bei interner Prüfung (z.B. 19:00) nicht abholbereit	tech.		Interne Fehlerbehebung, Ziel ist es bis 22:00 ein Delta File generiert zu haben, gegebenenfalls intern eskalieren. Falls das nicht gelingt können keine Portierungen durchgeführt werden! Alle RN müssen manuell bearbeitet werden.	MBauf	T2
Delta File nicht um 22:00 verfügbar	tech.	MNP Fehler Routingfile	MNP Desk Klärung, neuerliche Abholung möglich oder File als E-Mail in gezippter Form anfordern.	alle ohne MBauf	T2

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_

Fehler	Art, Zeit	E-Mail Betreff	Aktion	Wer	MNP Desk Aufgabe
Delta File Formatfehler	tech.	MNP Fehler Routingfile	MNP Desk Klärung, korrekte Liste kann vermutlich erst am nächsten Tag erstellt werden. Falls die Liste für alle fehlerhaft ist können keine Portierungen durchgeführt werden und alle RN müssen manuell bearbeitet werden. Ist nur ein Betreiber betroffen, dann sind nur die zugehörigen Netze betroffen und das File kann erneut abgeholt oder per E-Mail angefordert werden.	alle ohne MBauf	T2
<b>Gesamtfiles</b>					
Gesamtfile nicht bis 22:00 abholbereit	tech.	MNP Fehler Gesamtfile	MNP Desk proaktiv alle informieren, sobald als möglich File erstellen und versendet danach Gutmeldung	MBauf	T2, A1
Gesamtfile nicht bis 22:00 verfügbar	admin.	MNP Fehler Gesamtfile	MNP Desk Klärung, MBauf erstellt sobald als möglich Gesamtfile und versendet danach Gutmeldung	alle ohne MBauf	T2
Gesamtfile Differenz	admin	MNP Fehler Gesamtfile	MNP Desk Klärung und Fehler beseitigen	Betroffene	T2
<b>Error Files</b>					
Error File Port-In nicht erstellt	admin		Routing Fehler beheben, Error File nach Behebung nicht mehr erforderlich	MBauf	T2
Error File Port-Out nicht erstellt	admin	MNP Fehler Routing	MBauf informieren, Routing Fehler beheben. Error File wenn notwendig erstellen und versenden (put).	MBab	T2
Error File QNB nicht erhalten	admin		Es kann nicht erkannt werden ob es keine Fehler gibt oder ein Problem vorliegt	MBauf	T2
Error File QNB nicht versendet	admin		MBauf informieren, Routing Fehler beheben. Error File wenn notwendig erstellen und versenden (put).	QNB	T2

Tabelle 10 Fehlerfälle und Aktionen

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_



## 6.2 Fehlermeldungen E-Mail Vorlagen

Die Verwendung der nachfolgenden E-Mail Vorlage ist obligatorisch.

**Format:** Plain Text

**Betreff:** MNP <Typ> <Prozessschritt>

Typ: Fehler, Anfrage oder Bericht

*Prozessschritt: System, Portiervolumen, NÜV, Durchführungsauftrag,  
Routing, Stornierung, Qualitätskontrolle, Routingfile, Gesamtfile,  
Netzansage, Vollmacht, Eskalation*

**Inhalt:**

Datum: TT.MM.JJJJ

Text

MSISDN 1-n

Signature optional

MNB, Name Bearbeiter

**Beispiel:**

MNP Fehler NÜV

16.10.2004

Folgenden Rufnummern liefern keine NÜV-Info retour, Fehlercode 999 (sonstige). Bitte um Klärung.

0699 12345678

0699 87654321

Mit freundlichen Grüßen

Karl Mustermann

H3A Austria

Hutchison: \_\_\_\_\_

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_\_